

*STATISTISCHES LANDESAMT DES FREISTAATES SACHSEN
STATISTISCHES AMT IN WROCLAW
TSCHECHISCHES STATISTISCHES AMT, BEREICH LIBEREC*

LEXIKON STATISTIK

DEFINITION DER GRUNDBEGRIFFE
UND METHODISCHE ERLÄUTERUNGEN

DER DEUTSCHEN,
POLNISCHEN
UND TSCHECHISCHEN

STATISTIK



Kamenz – Wrocław – Liberec 2014

**STATISTISCHES LANDESAMT DES FREISTAATES SACHSEN
STATISTISCHES AMT IN WROCLAW
TSCHECHISCHES STATISTISCHES AMT, BEREICH LIBEREC**

**LEXIKON STATISTIK
DEFINITION
DER GRUNDBEGRIFFE
UND METHODISCHE ERLÄUTERUNGEN
DER DEUTSCHEN, POLNISCHEN
UND TSCHECHISCHEN STATISTIK**

**KAMENZ – WROCLAW – LIBEREC
2014**

BEARBEITUNG

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen:
Regine Fiedler, Birgit Scheibe

Statistisches Amt in Wrocław:
Sławomir Banaszak, Dorota Smoczyńska

Redaktionskollegium des Tschechischen Statistischen Amtes, Bereich Liberec

Übersetzungen:

aus dem Polnischen – Piotr Jankiewicz

aus dem Tschechischen – Jan Hanzl

PC-Bearbeitung und Umschlaggestaltung: Joanna Zielińska

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet

**Das Projekt wird von der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Fonds
für regionale Entwicklung und dem Staatshaushalt
durch die Euroregion Neisse-Nisa-Nysa kofinanziert**

ISBN 978-83-89593-53-5

Druck: *Statistisches Amt in Wrocław, Abteilung in Legnica*
59-220 Legnica, ul. Jaworzyńska 65

Vorwort

Wir überreichen Ihnen eine methodische Publikation, die zur einfacheren Auslegung von statistischen Daten zu den grenzübergreifenden Teilen des polnisch-tschechisch-deutschen Grenzgebiets erarbeitet wurde. Sie umfasst eine breite Aufstellung von Definitionen ausgewählter Begriffsbestimmungen, die für die statistischen Erhebungen der zuständigen Behörden in Polen, in der Tschechischen Republik und im Freistaat Sachsen zum Einsatz kommen.

Die Publikation wurde von den Statistikern des Tschechischen Statistischen Amtes Vertretung Liberec, des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen und des Statistischen Amtes in Wrocław erarbeitet, die im Rahmen der EUREX Statistik der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa zusammengearbeitet haben.

Während der 20 Jahre dauernden Zusammenarbeit der Statistiker mit dem Ziel, das statistische Bild von sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungen auf dem polnisch-tschechisch-sächsischen Grenzgebiet zu präsentieren, stieß man auf zahlreiche Beispiele verschiedener Definitionen von identisch oder ähnlich lautenden Begriffsbestimmungen. Die Differenzierung ist grundsätzlich auf eine andere Organisationsstruktur in diesen Staaten und ihrer Institutionen in den einzelnen Bereichen des sozialen oder wirtschaftlichen Lebens zurückzuführen, zum Beispiel auf die unterschiedlichen Strukturen der Bildungssysteme, des Gesundheitswesens oder der Wirtschaft. Die Unterschiede in den Definitionen mancher Begriffe sowie die verschiedene Methodik zur Durchführung von statistischen Erhebungen waren Ansporn für die Autoren, diese Publikation zu erarbeiten.

Das Lexikon besteht aus 15 Hauptabschnitten mit der Aufstellung von polnischen, tschechischen und deutschen Definitionen (entsprechend mit: DE, CZ und PL gekennzeichnet), mit methodischen Erläuterungen sowie Informationen über die Verfügbarkeit der Daten hinsichtlich der Periodizität und regionalen Ebene. In den meisten Hauptabschnitten wurden die Definitionen von Begriffen mit gleicher oder ähnlicher Bedeutung zusammengestellt, um eine Analyse ihrer Vergleichbarkeit zu erleichtern. Bei gravierenden Unterschieden in den Definitionen wurden die Inhalte aus den jeweiligen Ländern separat präsentiert. Die Auswahl der Begriffsbestimmungen wurde hauptsächlich durch die Verfügbarkeit der Daten auf regionaler oder lokaler Ebene determiniert, aber auch durch das Vorhandensein von Definitionen in mindestens zwei Staaten (in einem solchem Fall stehen bei einem Begriff nur zwei Definitionen).

Die Publikation kann eine Informationsquelle über die erfassten statistischen Daten nicht nur im Grenzgebiet Polen-Tschechien-Sachsen darstellen, sondern auch in den Grenzgebieten der übrigen Bundesländer, weil die Methodik zur Durchführung von statistischen Erhebungen in den meisten Bundesländern identisch ist.

Ein besonderer Dank gilt der tschechischen Regionalen Gemeinschaft der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa als offiziellem Projektpartner, sowie den Landessekretariaten der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa. Ohne ihre Unterstützung und entgegenkommende Zusammenarbeit wäre die Erarbeitung der Publikation unmöglich gewesen.

Wir hoffen, das Lexikon liefert Ihnen viele interessante und nützliche Informationen über Differenzen und Ähnlichkeiten in der Methodik der statistischen Erhebungen der Länder im polnischen/tschechischen/deutschen Grenzgebiet, erleichtert Ihnen die Auswertung und Interpretation von statistischen Daten aus öffentlichen Statistiken und trägt somit zur Entwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in dieser Region bei.

Christa Bahrmann

*Stellv. Behördenleiterin
des Statistischen
Landesamtes des Freistaates
Sachsen in Kamenz*

**Małgorzata
Wojtkowiak-Jakacka**

*Direktorin des Statistischen
Amtes in Wrocław*

Stanislava Riegerova

*Direktorin des Tschechischen
Statistischen Amtes,
Bereich Liberec*

Kamenz-Wrocław-Liberec, Dezember 2014

Inhalt

Vorwort	3
1. Territoriale Gliederung	6
2. Bevölkerung	12
3. Arbeitsmarkt	23
4. Verdienste und Renten	37
5. Budget der privaten Haushalte	45
6. Wohnungen	49
7. Bildung und Erziehung	56
8. Gesundheitswesen	65
9. Tourismus	69
10. Preise	80
11. Land- und Forstwirtschaft	85
12. Umwelt	92
13. Verkehrswesen	104
14. Öffentliche Finanzen	112
15. Wirtschaftsunternehmen	115

1. Territoriale Gliederung

Die **Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)**, die in der Europäischen Union gültig ist, erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (Amtsblatt EU L 154 vom 21.06.2003). Diese gemeinsame Klassifikation wurde zum Zweck der Erhebung, Erstellung und Verbreitung vergleichbarer Daten für spezifische regionale Statistiken (z.B. regionale Gesamtrechnungen, Demographie, Arbeitsmarkt und die Informationsgesellschaft) gegründet. Die NUTS-Klassifikation dient auch für die Gestaltung der Regionalpolitik der EU und ist wichtig für die Analyse des Grades der sozio-ökonomischen Entwicklung der Regionen.

Die NUTS-Klassifikation unterteilt das Wirtschaftsgebiet der EU-Mitgliedstaaten auf drei grundlegenden Ebenen: NUTS 1 – NUTS3, die in Anhang I der Verordnung aufgeführt werden. Darüber hinaus werden zwei weitere Ebenen der lokalen Verwaltung benannt: LAU 1 und LAU 2. Diese werden nicht ausdrücklich im Anhang III der Verordnung aufgeführt.

Nach der Gründung der NUTS-Klassifikation im Jahr 2003 und der Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten im Jahr 2004 (10 Mitgliedstaaten) und 2008 (2 Mitgliedstaaten), gab es zwei Aktualisierungen: die erste im Jahr 2006 und die zweite im Jahr 2010. Ab 1. Januar 2012 (auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 31/2011 vom 17. Januar 2011 Coll. Gazette EU L 13, 18.01.2011) gibt es 97 Regionen der NUTS Ebene 1, 270 Regionen der NUTS Ebene 2 und 1 294 Regionen auf der NUTS-Ebene 3.

NUTS-Regeln

Grundlagen der NUTS-Klassifikation sind:

1. Hierarchie

Die NUTS-Klassifikation ist hierarchisch aufgebaut. Sie unterteilt jeden Mitgliedsstaat in Gebietseinheiten der NUTS Ebene 1, von denen jede in Gebietseinheiten der NUTS-Ebene 2 unterteilt ist und diese wiederum in Gebietseinheiten der NUTS-Ebene 3. Eine bestimmte Gebietseinheit kann jedoch auf mehreren NUTS-Ebenen eingeordnet werden.

2. Administrative Gliederung

Die in den Mitgliedsstaaten bestehenden Verwaltungseinheiten bilden das erste Kriterium zur Festlegung der Gebietseinheiten. „Verwaltungseinheit“ bezeichnet dabei ein geografisches Gebiet mit einer Verwaltungsbehörde, die befugt ist, innerhalb des gesetzlichen und institutionellen Rahmens des Mitgliedsstaats

Verwaltungsentscheidungen oder politische Entscheidungen für dieses Gebiet zu treffen.

3. Das Kriterium der Bevölkerung

Um die relevante NUTS-Ebene zu bestimmen, auf der eine bestimmte Klasse von Verwaltungseinheiten in einem Mitgliedsstaat einzuordnen ist, muss die durchschnittliche Größe dieser Klasse von Verwaltungseinheiten in dem Mitgliedsstaat innerhalb folgender Bevölkerungsgrenzen liegen: Die für die NUTS-Klassifikation verwendeten bestehenden Verwaltungseinheiten sind in Anhang II der Verordnung aufgeführt. Wenn in einem Mitgliedsstaat für eine bestimmte NUTS-Ebene keine den Kriterien entsprechenden Verwaltungseinheiten angemessener Größe bestehen, wird diese NUTS-Ebene durch Aggregation einer angemessenen Zahl bestehender kleinerer benachbarter Verwaltungseinheiten gebildet. Bei dieser Aggregation sind relevante Kriterien wie geographische, sozioökonomische, historische, kulturelle oder Umweltkriterien zu berücksichtigen. Die Größe der nichtadministrativen Einheiten in einem Mitgliedstaat muss für eine bestimmte NUTS-Ebene innerhalb der Bevölkerungsgrenzen liegen (siehe Tabelle).

Ebene	Untergrenze	Obergrenze
NUTS 1	3 000 000	7 000 000
NUTS 2	800 000	3 000 000
NUTS 3	150 000	800 000

Sachsen

Am 1. August 2008 traten im Freistaat Sachsen das Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 und das Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 in Kraft.

Durch die damit verbundene Neugliederung des Freistaates Sachsen verringerte sich die Anzahl der Landkreise von 22 auf 10 und die Kreisfreien Städte vom 7 auf 3. Die neuen Landkreise wurden durch Zusammenlegung bestehender Landkreise und Kreisfreier Städte gebildet. 4 Kreisfreie Städte wurden in die neuen Landkreise eingegliedert. Die Neubildung des Landkreises Mittelsachsen hatte Auswirkungen auf den Zuschnitt der Regierungsbezirke Leipzig und Chemnitz. Der Freistaat Sachsen besteht nach dem Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetz ab 1. August 2008

aus den Kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie den Landkreisen Bautzen, Erzgebirgskreis, Görlitz, Leipzig, Meißen, Mittelsachsen, Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Vogtlandkreis und Zwickau.

Entsprechend dem Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetz wurde das Gebiet des Freistaates Sachsen in die drei Direktionsbezirke (früher: Regierungsbezirke) Chemnitz, Dresden und Leipzig eingeteilt.

Mit dem Inkrafttreten des Sächsischen Standortgesetzes am 1. März 2012 wird diese Verordnung außer Kraft gesetzt und es entfällt die Ebene der Direktionsbezirke als räumliche Gliederung. In statistischen Datenbanken, Veröffentlichungen und Nutzeranfragen werden die ehemaligen Direktionsbezirke als „NUTS 2-Region“ weiterhin ausgewiesen.

Durch weitere freiwillige Gemeindeeingliederungen und -zusammenschlüsse verringerte sich die Zahl der selbständigen Gemeinden auf 432 am 1. Januar 2014. Zum 1. Oktober 2014 besteht der Freistaat Sachsen aus drei Kreisfreien Städten und 10 Landkreisen mit 428 kreisangehörigen Gemeinden.

Polen

In Polen gilt die Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NTS), die auf Basis der Gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Erstellung der Regionalstatistiken in der Union (NUTS) erarbeitet und die in der EU durch die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. 1 54 vom 21.06.2003), geändert, eingeführt wurde. Die seit 1.1.2008 geltende NTS-Klassifikation wurde durch die Verordnung des Ministerrates vom 14.11.2007 (GBl. Dz. U. Nr. 214, Pos. 1573) für die bis zum 31.12.2007 geltende Klassifikation laut Verordnung des Ministerrates vom 13.07.2000 r. (GBl. Dz. U. Nr. 58, Pos. 685) geändert, eingeführt. Das Ziel der Klassifikation ist die Sicherstellung der Erhebung, Aufbereitung, Verarbeitung und Übermittlung von vergleichbaren Daten für bestimmte Regionalstatistiken der Mitgliedsstaaten.

Die NTS-Klassifikation wurde anhand der dreistufigen Gliederung des Staates in Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden erarbeitet, mit Hilfe derer zusätzlich 2 verwaltungsfremde Ebenen, d. h. Regionen und Unterregionen, ausgegliedert wurden.

Nach der NTS-Klassifikation ist Polen in hierarchisch miteinander verbundene Gebietseinheiten auf 5 Ebenen gegliedert, von denen 3 regional und 2 lokal sind.

Regionale Ebenen umfassen:

Ebene 1 – Regionen (Ebene mit 6 Einheiten),

Ebene 2 – Woiwodschaften (Ebene mit 16 Einheiten),

Ebene 3 – Unterregionen (Ebene mit 66 Einheiten),

Lokale Ebenen umfassen:

Ebene 4 – Kreise (314 Einheiten) und kreisfreie Städte (66 Einheiten),

Ebene 5 – Gemeinden (2 479 Einheiten), einschließlich der Stadtgemeinden, die kreisfreie Städte sind (66 Einheiten).

Stand am 1. Januar 2014.

Die Struktur der Gruppierungen von NTS-Einheiten, ihre Kennzeichnung und Schreibung, basieren auf dem System der Identifizierungen und Namen der Gebietseinheiten. Das System ist ein Teil des Nationalregisters der amtlichen Verwaltungsgliederung des Landes – TERYT.

Tschechische Republik

Basierend auf dem Verfassungsgesetz Gbl. Nr. 347/1997 vom 3. Dezember 1997 über die Schaffung höherer selbstverwaltender Gebietseinheiten wurde die Tschechische Republik am 1. Januar 2000 in 14 Regionen untergliedert. Laut diesem Gesetz und dem Beschluss der Regierung der Tschechischen Republik Nr. 707/1998 führte das Tschechische statistische Amt gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes Gbl. Nr. 89/1995 über den Dienst für staatliche Statistik und nach einem Abkommen mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) die **„Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik – CZ-NUTS“** ein.

Mit Wirksamkeit vom 1. Januar 2008 wurde die Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik CZ-NUTS durch die Bekanntmachung des Tschechischen statistischen Amtes ČSÚ Gbl. Nr. 201/2007 aktualisiert. Gegenwärtig umfasst die Klassifikation 4 NUTS-Ebenen, die Abgrenzung der einzelnen NUTS-Ebenen wird durch die Einwohnerzahl und die Fläche charakterisiert. Auf den niedrigeren Ebenen werden dann sog. „lokale administrative Einheiten“ (LAU) genutzt. Das System der LAU ist in der EU jedoch nicht mit legislativen Instrumenten eingeführt.

NUTS 0 kennzeichnet den Staat Tschechische Republik

NUTS 1 kennzeichnet das Gebiet der Tschechischen Republik

NUTS 2 kennzeichnet die Kohäsionsregionen, d. h. insgesamt 8 Kohäsionsregionen

- NUTS 3 kennzeichnet insgesamt 14 Regionen, d. h. höhere selbstverwaltende Gebietseinheiten
- LAU 1 kennzeichnet die Bezirke, d. h. insgesamt 76 Bezirke und die Hauptstadt Prag
- LAU 2 kennzeichnet die Gemeinden, d. h. insgesamt 6 251 Gemeinden (die Hauptstadt Prag wird als eine Einheit angeführt)

Übersicht der Kohäsionsregionen NUTS 2 und der Bezirke NUTS 3:

Praha (Prag)	– Hlavní město Praha (Hauptstadt Prag)
Střední Čechy (Mittelböhmen)	– Středočeský kraj (Mittelböhmische Region)
Jihozápad (Südwesten)	– Jihočeský kraj (Südböhmische Region) und Plzeňský kraj (Pilsner Region)
Severozápad (Nordwesten)	– Karlovarský kraj (Karlsbader Region) und Ústecký kraj (Aussiger Region)
Severovýchod (Nordosten)	– Liberecký kraj (Reichenberger Region), Královéhradecký kraj (Königgrätzer Region) und Pardubický kraj (Pardubitzer Region)
Jihovýchod (Südosten)	– Kraj Vysočina (Region Hochland) und Jihomoravský kraj (Südmährische Region)
Střední Morava (Mittelmähren)	– Olomoucký kraj (Olmützer Region) und Zlínský kraj (Zliner Region)
Moravskoslezsko (Mährisch-Schlesien)	– Moravskoslezský kraj (Mährisch-Schlesische Region).

Zum 1.1.2003 trat die bisher letzte Reform der Staatsverwaltung in Kraft, durch die im Rahmen der Tschechischen Republik die Gebiete beauftragter Gemeinden II. Grades (393 Gebiete) und die Verwaltungsbezirke von Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich III. Grades (205 Bezirke) festgelegt wurden.

Territoriale Gliederung von Polen, der Tschechischen Republik und des Freistaates Sachsen nach Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik NUTS

Stand am 31.12.2013

Freistaat Sachsen	Polen	Tschechische Republik
NUTS 0		
X	Polen Bevölkerung – 38 495 659 Fläche (km ²) – 312 679	Tschechische Republik Bevölkerung – 10 512 419 Fläche (km ²) – 78 867
NUTS 1		
Sachsen Bevölkerung – 4 046 385 Fläche (km ²) – 18 420	6 Regionen (region – NTS 1) Durchschnittliche Anzahl der Bevölkerung – 6,4 Mio.	Tschechische Republik Bevölkerung – 10 512 419 Fläche (km ²) – 78 867
NUTS 2		
3 ehemalige Direktionsbezirke Durchschnittliche Anzahl der Bevölkerung: 1,3 Mio.	16 Wojewodschaften (województwo – NTS 2) Durchschnittliche Anzahl der Bevölkerung – 2,4 Mio.	8 Kohäsionsregionen (<i>region soudržnosti</i>) Durchschnittliche Anzahl der Bevölkerung – 1,3 Mio.
NUTS 3		
10 Landkreise und 3 Kreisfreie Städte Durchschnittliche Anzahl der Bevölkerung – 311,3 Tsd.	66 Unterregionen (podregion – NTS 3) Durchschnittliche Anzahl der Bevölkerung – 583,3 Tsd.	14 Regionen (kraj) Durchschnittliche Anzahl der Bevölkerung – 750,9 Tsd.
LAU 1		
X	314 Kreise i 66 kreisfreie Städte (powiat, miasto na prawach powiatu – NTS 4) Durchschnittliche Anzahl der Bevölkerung – 101,3 Tsd.	77 Kreise(<i>okres</i>), darunter Hauptstadt Prag (<i>Hlavní město Praha</i>) Durchschnittliche Anzahl der Bevölkerung – 136,5 Tsd.
LAU 2		
438 Gemeinden Bevölkerung: Maximum – 531 562 (Leipzig, Stadt) Minimum – 355 (Rathen, Kurort) Durchschnitt – 9 238	2 479 Gemeinden (gmina, (darunter kreisfreie Städte – NTS 5) Bevölkerung: Maximum – 1 724 404 (Warszawa) Minimum – 1351 (Krynica Morska) Durchschnitt – 15,5 Tsd.	6 253 Gemeinden (<i>obec</i>), darunter Hauptstadt Prag (<i>H Praha</i>) Bevölkerung: Maximum – 1 243 201 (Prag) Minimum – 2 (Březina) Durchschnitt – 1 681

2. Bevölkerung

Bevölkerung

DE

Bevölkerung – die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz – MRRG, i.d.F. der Bek vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen, der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge sowie von Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Ab dem Berichtsjahr 2011 werden die Ergebnisse auf der Grundlage des am 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus dargestellt. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

PL

Bevölkerung (*Ludność*)¹ – Gesamtbevölkerung (allgemein oder nach bestimmten Merkmalen), die in einer jeweiligen Gebietseinheit für den ständigen Wohnsitz angemeldet ist und dort tatsächlich wohnt und die Anzahl der sich dort vorübergehend aufhaltenden und in der Gebietseinheit für den vorübergehenden Wohnsitz (3 und bis 2005 2 Monate) angemeldeten Personen.

Daten zur **Bevölkerung** werden auf folgender Basis erstellt:

- 1) Fortschreibung von Bestand und Struktur der Bevölkerung, die ein jeweiliges Gemeindegebiet tatsächlich bewohnt. Die Bevölkerungsfortschreibung wird für Perioden zwischen den Volkszählungen auf Grundlage der Daten der letzten Volkszählung unter Berücksichtigung folgender Prämissen erstellt:

¹ Bis 2010 so genannte tatsächlich wohnende Bevölkerung.

- a) Änderungen im Berichtszeitraum aus der natürlichen Bewegung (Lebendgeburten, Sterbefälle) und aus Zuzügen und Fortzügen (An- und Abmeldungen für/vom ständigen Wohnsitz von anderen Gemeinden und aus dem Ausland), sowie aus verwaltungsbedingten Adressenveränderungen der Bevölkerung,
 - b) Differenz zwischen der Zahl der für den vorübergehenden Wohnsitz (3 und bis 2005 2 Monate) angemeldeten Einwohner im Gemeindegebiet und der Zahl der vorübergehend Abwesenden, die anhand von wiederholenden Erhebungen ermittelt wird, und gleichzeitig eine Differenz zwischen der Zahl der in der Gemeinde für den ständigen Wohnsitz angemeldeten und der Zahl der tatsächlich im Gemeindegebiet lebenden Personen ist;
- 2) Verzeichnisse des Innenministeriums – über Binnenwanderungen und Zuzüge aus dem Ausland für den ständigen Wohnsitz (seit 2006 gilt das Register PESEL – Allgemeines elektronisches System der Bevölkerungsevidenz) als Datenquelle;
 - 3) Berichterstattungen der Standesämter – zu eingetragenen Ehen, Geburten und Sterbefällen;
 - 4) Berichterstattungen der Gerichte – zu rechtskräftig geschlossenen Trennungen und Scheidungen.

Die Kennzahlen zu natürlichen Bewegungen und Zu- und Fortzügen der Bevölkerung nach Gebietseinheiten wurden als Quotient der Zahl der jeweiligen Bewegungen und der Bevölkerungszahl ermittelt (nach dem Stand per 30.Juni): bis 2009 – mit dem ständigen Wohnsitz, ab 2010 – tatsächlich wohnend.

CZ

Zahl der Einwohner mit gewöhnlichem Aufenthalt (*Počet obvykle bydlících obyvatel*) – der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts wird als der Ort definiert, wo eine Person gewöhnlich ihre täglichen Ruhephasen verbringt, ungeachtet vorübergehender Abwesenheit aufgrund von Erholung, Besuchen, Geschäftsreisen, Aufenthalt in einer medizinischen Einrichtung u. ä., und wo sie Mitglied eines konkreten Haushalts ist. Ausschlaggebend dafür, ob eine Person zur Bevölkerung mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Tschechischen Republik gezählt wird, ist das Kriterium von 12 Monaten Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik bzw. die Absicht eines langfristigen Aufenthalts. Für die Ableitung des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person war bei der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung 2011 die Deklaration auf dem Zählungsformular ausschlaggebend, die den tatsächlichen Wohnort der Person betraf (ungeachtet des Ortes des Daueraufenthalts bzw. genehmigten vorübergehenden Aufenthalts); ausgewertet wurden auch weitere

Informationen über den tatsächlichen Wohnsitz vor einem Jahr, die Angaben über den Ort des Daueraufenthalts bzw. des genehmigten vorübergehenden Aufenthalts und über den Ort der Zählung.

Als durchschnittliche Bevölkerungszahl im Jahr, die für Berechnungen demographischer Kennzahlen verwendet wird, definiert man den Stand am 1. Juli.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	monatlich	vierteljährlich	vierteljährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Bevölkerung, die für den ständigen Wohnsitz angemeldet ist

PL

Ludność zameldowana na pobyt stały – (dieses Merkmal wird seit 2010 nicht mehr erfasst). Gesamtbevölkerung (allgemein oder nach bestimmten Merkmalen), die in einer Gebietseinheit (Gemeinde, Woiwodschaft) für den ständigen Wohnsitz angemeldet ist.

CZ

Obyvatelstvo přihlášené k trvalému pobytu – Zum Daueraufenthalt angemeldete Bevölkerung – Der Daueraufenthalt ist der Aufenthalt am Ort des ständigen Wohnsitzes des Bürgers. Ihren Daueraufenthalt können Bürger nur in Objekten haben, die mit einer Zahl gemäß den Sondervorschriften gekennzeichnet sind. Jeder Bürger der Tschechischen Republik muss zum Daueraufenthalt gemeldet sein, und zwar zur selben Zeit nur an einem Ort. Den Daueraufenthalt können neben den Bürgern der Tschechischen Republik auch ausländische Staatsangehörige und Personen ohne Staatsangehörigkeit haben, sofern sie eine Daueraufenthaltsberechtigung besitzen. Den sog. „langfristigen Aufenthalt“ können lediglich Ausländer haben, die auf Basis einer Berechtigung zum „vorübergehenden Aufenthalt mit Visum über 90 Tage“ auf dem Gebiet der Tschechischen Republik verweilen. Grund eines solchen Aufenthalts kann Folgendes sein: Berufstätigkeit, Studium, Heilbehandlung, Lektorenpraxis, Unternehmen, Zusammenführung der Familie. Zu dieser Gruppe gehören auch Ausländer, die in Flüchtlingslagern verweilen und den Status eines Flüchtlings mit vorübergehendem Asyl beantragen.

Bevölkerungsbilanz – Bevölkerungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt (z. B. zum 1.1. des gegebenen Jahres) + Zahl der Lebendgeborenen – Zahl der Gestorbenen + Zahl der Zuwanderer – Zahl der Abwanderer.

Der Bevölkerungsstand gibt die Zahl der Einwohner zu einem bestimmten Zeitpunkt an (nach Geschlecht, Altersgruppe, Gebiet u. ä.). Die Zahl der Einwohner umfasst alle Personen mit Dauer- und langfristigem Aufenthalt auf dem gegebenen Gebiet und zwar ungeachtet der Staatsbürgerschaft. Die Zahl der Einwohner umfasst gemäß Aufenthaltsgesetz (Gbl. Nr. 326/1999) auch Ausländer mit Daueraufenthalt, Ausländer mit vorübergehendem Aufenthalt auf Basis eines Visums über 90 Tage sowie Ausländer, denen Asyl zuerkannt wurde. Die definitiven Angaben über die Einwohnerzahl für die demographische Statistik stehen in vorläufiger und definitiver Form zur Verfügung, d. h. sie werden immer rückwirkend bilanziert und es handelt sich nie um eine Schätzung.

Durchschnittsalter

DE

Durchschnittsalter – Das Durchschnittsalter beschreibt das durchschnittliche Lebensalter eines definierten Personenkreises als arithmetisches Mittel des Alters aller Personen dieser Population zu einem bestimmten Zeitpunkt.

PL

Średni wiek – Das Durchschnittsalter einer bestimmten Population wird als arithmetisches Mittel gerechnet.

CZ

Průměrný věk – Der um eine Konstante von 0,5 Jahr erhöhte arithmetische Durchschnitt des Alters aller Einzelpersonen (eines bestimmten Geschlechts oder insgesamt) die zum gegebenen Zeitpunkt auf dem gegebenen Gebiet leben.

Eheschließung

DE

Eheschließung – Eheschließungen sind alle standesamtlichen Trauungen, auch die von Ausländern. Ausgenommen sind nur die Fälle, in denen beide Ehegatten zu den im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräften bzw. zu den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und ihren Familienangehörigen

gehören. Die regionale Zuordnung der Eheschließungen erfolgt nach dem Ort ihrer Registrierung.

PL

Matżeństwo – Verbindung zweier Menschen verschiedenen Geschlechts mit bestimmten, gegenseitigen gesetzlich und traditionell geregelten Rechten und Pflichten.

In Polen wird nur die Problematik der monogamen Ehen erhoben, was bedeutet, dass eine Person in vielen ehelichen Beziehungen gleichzeitig nicht bleiben darf. Die laufende statistische Berichterstattung umfasst ausschließlich die offiziell und gesetzmäßig geschlossenen Ehen. Seit dem 15.12.98 sind kraft der Konkordatgesetze die sog. konfessionellen Eheschließungen mit zivilrechtlichen, bis dahin für standesamtlich geschlossene Ehen vorbehaltenen, Folgen möglich. Bei den Volkszählungen wird der Familienstand gemäß der freiwilligen Erklärungen der Befragten ermittelt. Bis 1988 wurde der tatsächliche und nicht der formell-rechtliche Familienstand erhoben, in der Volkszählung 2002 wurden Angaben zu beiden Arten erhoben. Es werden auch nichteheliche Lebensgemeinschaften erfasst. Der Indikator wird nach dem Wohnsitz des Bräutigams erfasst.

CZ

Sňatky – Dieser Indikator gibt die Zahl der gesetzlich geschlossenen Ehen an, für die das Tschechische statistische Amt vom Berichtspflichtigen (Personenstandsregister) eine statistische Meldung über die Eheschließung erhalten hat. Der Indikator wird nach dem Wohnsitz des Bräutigams verfolgt.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	monatlich	vierteljährlich	vierteljährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Ehescheidung

DE

Ehescheidung – Als Ehescheidungen gelten die durch rechtskräftiges Urteil in einem Scheidungsverfahren aufgelösten Ehen.

PL

Rozwód – Auflösung einer Ehe durch ein zuständiges Gericht in gesetzlich vorgeschriebener Form. Scheidungen werden dem Wohnort des Klägers zugeordnet.

CZ

Rozvod – Der Indikator gibt die Zahl der Ehelösungen an, über die der Berichtspflichtige (das Gericht) dem Tschechischen statistischen Amt eine Meldung über die Scheidung mittels des zuständigen Kreisgerichts geschickt hat und von denen in der statistischen Meldung konstatiert wird, dass die Ehe geschieden wurde.

Ehescheidungen werden nach dem letzten gemeinsamen Wohnsitz der Eheleute gebietlich getrennt. Datenquelle ist das Informationssystem des Justizministeriums der Tschechischen Republik.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	monatlich	vierteljährlich	vierteljährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Säugling

DE

Säugling – Kind bis zum vollendeten 1. Lebensjahr.

PL

Niemowlę – Kind bis zum vollendeten 1. Lebensjahr.

CZ

Kojenec – Kind bis zum vollendeten 1. Lebensjahr.

Überschuss der Lebendgeborenen bzw. Gestorbenen (+/-)

DE

Überschuss der Lebendgeborenen bzw. Gestorbenen (+/-) bzw. – Die Differenz zwischen der Anzahl der Lebendgeborenen und der Gestorbenen wird als Überschuss der Lebendgeborenen bzw. Gestorbenen bzw. als Saldo der natürlichen Bevölkerungsbewegung bezeichnet.

PL

Przyrost naturalny ludności – Differenz zwischen den Lebendgeborenen und den Gestorbenen im Berichtszeitraum.

CZ

Přirozený přírůstek obyvatelstva – Differenz zwischen der Zahl der Lebendgeborenen und der Zahl der Gestorbenen im gegebenen Zeitraum.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	monatlich	vierteljährlich	vierteljährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Altenquotient

DE

Altenquotient – Im Altenquotienten wird die ältere (nicht mehr erwerbsfähige) Bevölkerung auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bezogen. Es gibt dazu keine vorgeschriebenen Altersgrenzen, am gebräuchlichsten sind Abgrenzungen bei 15 bzw. 20 Jahren nach unten und 60 bzw. 65 Jahren nach oben, also:

Die Bevölkerungszahl im Alter ab 60 bzw. 65 Jahre wird dividiert durch die Bevölkerungszahl zwischen 15 bzw. 20 und 60 bzw. 65 Jahren und mit 1 000 multipliziert.

PL

Wskaźnik starości – Verhältnis der Anzahl von Personen im Alter ab 60 oder ab 65 zur Anzahl von Kindern und Jugendlichen im Alter bis unter 19.

CZ

Index stáří – Zahl der Personen im Alter von 65 und mehr Jahren um Verhältnis zu 100 Kindern im Alter von 0 – 14 Jahren zum gegebenen Zeitpunkt.

Soziallastquotient

DE

Soziallastquotient – Der Soziallastquotient ist definiert als das Verhältnis der Anzahl der Personen einer Bevölkerung im nichterwerbsfähigen Alter zu 1 000 Personen derselben Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (von 15 bis unter 65 Jahren).

PL

Współczynnik obciążenia demograficznego – Verhältnis der Anzahl der Personen, die im nicht erwerbstätigen Alter sich befinden, also beruflich inaktiv oder passiv sind (Anzahl von Kindern im Alter von 0 bis 17 Jahren und die Anzahl der Personen im Alter von 60 oder 65 Jahren und mehr) zur Anzahl von Personen, die noch im erwerbstätigen Alter sind (Anzahl von Personen im Alter von 15 bis unter 60 oder 65 Jahren).

CZ

Index ekonomického zatížení – Zahl der Personen im nichterwerbsfähigen Alter (im Alter von 65 und mehr Jahren sowie Kinder im Alter von 0 – 14 Jahren), die auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter von 15 – 64 Jahren fallen, zum gegebenen Zeitpunkt.

Säuglingssterblichkeit**DE**

Säuglingssterblichkeit – Die Säuglingssterblichkeit ist das Verhältnis der im ersten Lebensjahr gestorbenen Kinder je 1 000 Lebendgeborene.

PL

Współczynnik zgonów niemowląt – Verhältnis der Anzahl der im ersten Lebensjahr Gestorbenen zur Anzahl der Lebendgeborenen im Berichtszeitraum.

CZ

Kojenecká úmrtnost – Zahl der vor dem Erreichen des vollendeten 1. Lebensjahres verstorbenen Kinder auf 1 000 lebendgeborene Kinder.

Wanderungen**DE**

Wanderungsstatistik – die Statistik der räumlichen Bevölkerungsbewegung erfasst die Zuzüge (behördliche Anmeldungen) und Fortzüge (behördliche Abmeldungen) über Gemeindegrenzen innerhalb des Freistaates Sachsen (Wanderungen innerhalb Sachsens) sowie über die Grenze des Freistaates Sachsen (Wanderungen über die Landesgrenze). Wohnungswechsel innerhalb einer Gemeinde werden statistisch nicht erfasst. Einbezogen werden nur Personen, die zur Bevölkerung im Sinne der Fortschreibung gehören. Die Differenz zwischen der Anzahl der Zuzüge und Fortzüge

ist der Wanderungssaldo (Überschuss der Zu- bzw. Fortzüge). Wohnungsstatuswechsel zählen beim neuen Ort der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung als Zuzüge, beim entsprechenden bisherigen Ort als Fortzüge.

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet. Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Als **Binnenwanderung** bezeichnet man alle Zu- und Fortzüge innerhalb des Freistaates Sachsen, die über die Gemeindegrenzen erfolgen. Zuzüge aus einer anderen Gemeinde heißen Binnenzuzüge, Fortzüge in eine andere Gemeinde des Freistaates Sachsen heißen Binnenfortzüge.

PL

Binnenwanderungen (*Migracje wewnętrzne*) – Alle Zu- und Fortzüge (Änderungen des ständigen und vorübergehenden Wohnsitzes) innerhalb des Staates, die über die Gemeindegrenzen – darunter bei den städtisch-ländlichen Gemeinden die Änderungen der gewöhnlichen Wohnorte innerhalb der Gemeinde vom Land- auf Stadtgebiet und umgekehrt – erfolgen.

Die Tatsache des Zuzuges (d. h. Anmeldung) in einer Verwaltungseinheit zu Wohnzwecken wird als Migrationszuzug (Einwanderung), und die des Fortzuges in eine andere Gebietseinheit zu Wohnzwecken als Migrationsfortzug (Auswanderung) bezeichnet.

Innerhalb der Binnenwanderungen werden folgende Migrationen unterschieden:

- zwischen den Woiwodschaften – Ummeldung der Bevölkerung aus einer in eine andere Woiwodschaft,
- innerhalb der Woiwodschaften – Wechsel des Wohnortes innerhalb einer Woiwodschaft,
- zwischen den Landkreisen – Ummeldung der Bevölkerung aus einem in einen anderen Landkreis,
- innerhalb der Landkreise – Wechsel des Wohnortes innerhalb eines Landkreises.

Bei der Klassifizierung der Binnenwanderungen nach dem administrativen Charakter der betroffenen Gebiete sind folgende Migrationsrichtungen zu unterscheiden: vom Land in die Stadt, aus der Stadt aufs Land, aus der Stadt in die Stadt, vom Land aufs Land (auf Gebiete der Landgemeinde bezogen und nicht namentlich in die ländlichen Ortschaften).

Hinsichtlich der Aufenthaltsart sind zu unterscheiden:

- Zuzüge mit ständigen Wohnsitz (in Folge der erfolgten Anmeldung zum ständigen Wohnsitz),
- Zuzüge für den vorübergehenden Wohnsitz (über 3, bis 2005 über 2 Monate).

Auslandswanderungen (*Migracje zagraniczne*) – Bevölkerungsbewegungen, mit dem Wechsel des Staates als Wohnsitz verbunden sind. Die Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 definiert die Ab- bzw. Zuwanderung mit voraussichtlicher Verlegung des üblichen Aufenthaltsortes für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten. Im Sinne der Definition ist:

- "Zuwanderung" Ankunft einer Person in einem Staat, die zuvor aufenthaltsberechtigt in einem anderen Staat war, für einen voraussichtlichen Aufenthalt von mindestens 12 Monaten;
- Abwanderung ist Verlassen eines Staates durch den Aufenthaltsberechtigten zwecks voraussichtlichen Aufenthalts im Ausland für mindestens 12 Monate.

Aufenthaltsberechtigt ist eine Person, die sich im jeweiligen Staat entweder bereits seit 12 Monaten aufhält oder sich aufzuhalten beabsichtigt. Solche Ab- und Zuwanderungen (d. h. Verlegungen des Aufenthaltsstaates für mindestens 12 Monate, auch für den ständigen Aufenthalt) werden als langfristige Auslandszu- und abwanderungen bezeichnet.

CZ

Zuzüge (*Přistěhování*) – der Indikator weist die absolute Zahl der Fälle von Zuzügen in das gegebene Gebiet auf. Als Zuzug versteht sich die Änderung der Gemeinde des ständigen oder langfristigen Wohnsitzes einer Person auf das Gebiet der Tschechischen Republik (Binnenwanderung) oder über die Grenzen der Tschechischen Republik hinweg (Zuzug aus dem Ausland). Bei Personen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht auf dem Gebiet der Tschechischen Republik haben (z. B. bei Ausländern mit vorübergehendem Aufenthalt) wird die Wanderung nicht verfolgt.

Die Daten über die Wanderung übernimmt das Tschechische Statistikamt ČSÚ aus den Informationssystemen des Innenministeriums der Tschechischen Republik und der Ausländerpolizeidirektion.

Fortzüge (*Vystěhování*) – der Indikator weist die absolute Zahl der Fälle von Fortzügen aus dem gegebenen Gebiet auf. Als Fortzug versteht sich die Änderung der Gemeinde des ständigen oder langfristigen Wohnsitzes einer Person auf dem Gebiet der Tschechischen Republik (Binnenwanderung) oder über die Grenzen der Tschechischen Republik hinweg (Fortzug ins Ausland). Bei Personen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht auf dem Gebiet der Tschechischen Republik haben (z. B. bei Ausländern mit vorübergehendem Aufenthalt) wird die Wanderung nicht verfolgt.

Die Daten über die Wanderung übernimmt das Tschechische Statistikamt ČSÚ aus den Informationssystemen des Innenministeriums der Tschechischen Republik und der Ausländerpolizeidirektion.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	monatlich	vierteljährlich	vierteljährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

3. Arbeitsmarkt

Erwerbspersonen nach ILO ²

DE

Erwerbspersonen nach ILO – Erwerbspersonen sind Personen, die eine unmittelbar oder mittelbar auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen (als Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, abhängig Beschäftigte), unabhängig von der Bedeutung des Ertrages dieser Tätigkeit für ihren Lebensunterhalt und ohne Rücksicht auf die von ihnen tatsächlich geleistete oder vertragsmäßig zu leistende Arbeitszeit. Die Erwerbspersonen setzen sich zusammen aus den Erwerbstätigen und den Erwerbslosen.

PL

Erwerbspersonen nach EU-AKE (*Ludność aktywna zawodowo według BAEL*) – Personen ab 15 Jahren („Erwerbstätige nach EU-AKE“) oder Erwerbslose („Erwerbslose nach EU-AKE“). Die Erwerbstätigen und die Erwerbslosen bilden zusammen die Gruppe der Erwerbspersonen.

CZ

Erwerbspersonen (laut AKE) (*Ekonomicky aktivní obyvatelstvo podle VŠPS*) – Erwerbspersonen (Personen ab 15 Jahren) stellen die Arbeitskraft dar, die Erwerbstätige (in Hauptbeschäftigung) und Erwerbslose bilden.

VŠPS – Výběrové šetření pracovních sil

² *Arbeitskräfteerhebung (AKE) / Labour Force Sample Survey (LFSS)*

Die Arbeitskräfteerhebung (AKE) wird kontinuierlich anhand von Stichproben von Privathaushalten durchgeführt und zielt auf die Ermittlung der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung auf dem Gebiet des gesamten Landes ab. Das Hauptziel der AKE ist der Erhalt regelmäßiger Informationen über die Situation auf dem Arbeitsmarkt, die deren Analyse in verschiedener Hinsicht, insbesondere wirtschaftlicher, sozialer und demografischer, ermöglichen. Der Umfang der Erhebung und die Indikatoren der Erwerbstätigkeit und Erwerbslosigkeit entsprechen den Definitionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und den methodischen Empfehlungen von Eurostat.

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) / International Labour Organisation (ILO) ist eine Sonderorganisation, deren Hauptziel das Durchsetzen sozialer Gerechtigkeit und international anerkannter Menschen- und Arbeitsrechte ist. Die IAO formuliert internationale politische Ansätze und Programme zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, schafft internationale Arbeitsstandards, organisiert ein umfassendes Programm technischer Zusammenarbeit und betreibt Schulungs-, Bildungs- und Forschungsprogramme. Eine wichtige Charakteristik der IAO ist der Fakt, dass die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei der Formulierung der Politiken und Programme die gleiche Stimmstärke wie die Regierungsvertreter haben.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	vierteljährlich	vierteljährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Erwerbstätige nach ILO

DE

Erwerbstätige nach ILO – Erwerbstätige sind Personen im Alter von 15 und mehr Jahren, die im Berichtszeitraum wenigstens 1 Stunde für Lohn oder sonstiges Entgelt irgendeiner beruflichen Tätigkeit nachgehen bzw. in einem Arbeitsverhältnis stehen (einschl. Soldaten und Soldatinnen sowie mithelfender Familienangehöriger), selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen Freien Beruf ausüben.

Personen, die zwar in der Berichtswoche nicht gearbeitet haben, jedoch in einem Arbeitsverhältnis stehen, gelten ebenfalls als Erwerbstätige, wenn sie nicht länger als drei Monate von der Arbeit abwesend sind.

PL

Erwerbstätige nach EU-AKE (*Pracujący według BAEL*) – Personen ab 15 Jahren, die in der Bezugswoche:

- mindestens eine Stunde lang gegen Entgelt, zur Gewinnerzielung, im eigenen (oder gepachteten) Landwirtschaftsbetrieb gearbeitet haben oder ein eigenes Gewerbe außerhalb der Landwirtschaft betrieben haben, der Familie bei der Führung des landwirtschaftlichen Betriebes oder eines anderen Familienbetriebes außerhalb der Landwirtschaft (ohne Entgelt) geholfen haben,
- nicht gearbeitet haben, aber einen Arbeitsplatz hatten:
 - a) aufgrund von Krankheit, Mutterschafts- oder Erholungsurlaub,
 - b) aus sonstigen Gründen, mit Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsplatz von:
 - bis zu 3 Monaten,
 - über 3 Monate, wenn die Personen Lohnarbeiter waren und in dieser Zeit mindestens 50% ihrer bisherigen Vergütung bekommen haben.

Zu den Erwerbstätigen – nach internationalen Standards – zählen auch Lehrlinge, mit denen die Ausbildungsbetriebe einen Berufsausbildungsvertrag oder einen Anlernvertrag abgeschlossen haben, wenn diese Lohn bekommen.

CZ

Erwerbstätige (laut AKE) (*Zaměstnaní v národním hospodářství podle VŠPS*) – als Erwerbstätige werden alle gewöhnlich im betrachteten Gebiet wohnenden Personen im Alter von fünfzehn und mehr Jahren betrachtet, die im Laufe der Bezugswoche mindestens eine Stunde für einen Lohn, ein Gehalt oder ein anderes Entgelt gearbeitet haben oder zwar nicht auf Arbeit waren, aber sich in einem formalen Arbeitsverhältnis befanden; Hauptkriterium für die Zuordnung zu den Erwerbstätigen ist also die Entfaltung irgendeiner entlohnten Arbeitsaktivität. Es ist deshalb nicht entscheidend, ob die Arbeitsaktivität dieser Personen von dauerhaftem, vorübergehendem, saisonalem oder Gelegenheitscharakter war und ob sie nur eine oder mehrere parallellaufende Beschäftigungen hatten oder ob sie gleichzeitig studiert haben, eine Rente bezogen haben u. Ä. Zur Kategorie der Erwerbstätigen gehören alle bezahlten Beschäftigten (Arbeitnehmer und Mitglieder von Produktionsgenossenschaften) und alle Beschäftigten im eigenen Unternehmen (Unternehmer und mithelfende Familienangehörige). Die Kategorie der Unternehmer in Hauptbeschäftigung muss von der Kategorie der Selbständigen unterschieden werden, die durch das Rentenversicherungsgesetz Gbl. Nr. 155/1995 in der Fassung späterer Vorschriften definiert werden. Die Zahl der Selbständigen umfasst neben der sog. selbständigen Haupteinerwerbstätigkeit auch die sog. selbständige Nebenerwerbstätigkeit. Diese selbständige Nebenerwerbstätigkeit ist anders zu verstehen als die zweite oder weitere Beschäftigung des Befragten in der Stichprobenerhebung. Laut dem oben genannten Gesetz bezieht sich die selbständige Nebentätigkeit auf das System der sozialen Sicherheit, wo z. B. Altersrentenempfänger bzw. unterhaltsberechtigter Kinder lediglich eine selbständige Nebenerwerbstätigkeit ausüben können. Die Arbeitsaktivität des Befragten in der Stichprobenerhebung bezieht sich immer auf die entsprechende Bezugswoche. Demgegenüber veröffentlicht die Tschechische Sozialversicherungsverwaltung Angaben über die registrierte Zahl der Selbständigen zum letzten Tag des Kalendermonats. Die Gesamtzahl der Selbständigen ist darüber hinaus von der regelmäßig veröffentlichten Zahl der Vorausprämien zahlenden Selbständigen zu unterscheiden.

Laut internationaler Methodik gehören zu den Erwerbstätigen auch folgende Personengruppen:

- Berufssoldaten und
- Personen im Mutterschaftsurlaub (jedoch nicht Erziehungsurlaub), die vor dessen Antritt gearbeitet haben.

Nicht zu den Erwerbstätigen gehören laut internationaler Methodik:

- Personen im Mutterschaftsurlaub, die vor dessen Antritt nicht gearbeitet haben, und Personen im Erziehungsurlaub – diese werden je nachdem, ob sie die Bedingungen der IAO für die Zuordnung zu den Erwerbslosen erfüllen oder nicht, als Nichterwerbspersonen oder Erwerbslose klassifiziert.

Der Indikator ist gemäß der basierend auf der Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) erarbeiteten Eurostat-Methodik konstruiert und ist international vergleichbar.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	vierteljährlich	vierteljährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS3)

Erwerbslose nach ILO

DE

Erwerbslose nach ILO – Erwerbslose sind Personen ohne Erwerbstätigkeit, die sich in den letzten vier Wochen aktiv um eine Arbeitsstelle bemüht haben und sofort, d. h. innerhalb von zwei Wochen, für die Aufnahme einer Tätigkeit zur Verfügung stehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie bei einer Arbeitsagentur als Arbeitslose gemeldet sind. Zu den Erwerbslosen werden auch sofort verfügbare Nichterwerbstätige gezählt, die ihre Arbeitsuche abgeschlossen haben, die Tätigkeit aber erst innerhalb der nächsten drei Monate aufnehmen werden.

Die Unterschiede zwischen den Erwerbslosen und den Arbeitslosen der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind erheblich. Einerseits können nicht bei den Arbeitsagenturen registrierte Arbeitssuchende erwerbslos sein. Andererseits zählen Arbeitslose, die eine geringfügige Tätigkeit ausüben, nach ILO-Definition nicht als Erwerbslose, sondern als Erwerbstätige.

PL

Erwerbslose nach EU-AKE (Bezrobotni według BAEL) Personen zwischen 15 und 74 Jahren, die alle folgenden drei Voraussetzungen erfüllen:

- in der Bezugswoche ohne Arbeit waren (nach der Definition „Erwerbstätig nach EU-AKE“),

- in den vergangenen vier Wochen zeitweise aktiv auf Arbeitssuche waren, d. h. konkrete Handlungen unternommen haben (einschl. der letzten Woche als Bezugswoche),
- die innerhalb der folgenden beiden Wochen (nach der Bezugswoche) zur Aufnahme einer Arbeit verfügbar sind.

Als Arbeitslose definiert sind auch Personen, die nicht auf Arbeitssuche waren, wenn sie bereits eine Beschäftigung gefunden haben, die sie innerhalb der nächsten drei Monate aufnehmen werden.

CZ

Erwerbslose (laut AKE) (Nezaměstnaní podle VŠPS) – als Erwerbslose werden gemäß der international vergleichbaren Methodik alle gewöhnlich im betrachteten Gebiet wohnenden Personen im Alter von fünfzehn und mehr Jahren betrachtet, die im Laufe der Bezugswoche alle folgenden drei Bedingungen der IAO erfüllt haben:

- sie waren nicht beschäftigt,
- sie standen zur Arbeitsaufnahme bereit, d. h. sie waren während des Berichtszeitraums sofort oder spätestens innerhalb von 14 Tagen zur Ausübung einer bezahlten Beschäftigung oder Selbständigkeit verfügbar,
- sie haben im Laufe der letzten vier Wochen aktiv Arbeit gesucht (mittels Arbeitsamt oder privater Arbeitsvermittlung, direkt in Unternehmen, unter Nutzung von Inseraten, durch Schritte zur Gründung einer eigenen Firma, durch das Einreichen eines Antrags auf Arbeitsgenehmigung oder -lizenz oder auf andere Art).

Zu den Erwerbslosen gehören auch Personen, die keine Arbeit suchen, weil sie sie bereits gefunden haben, und die diese spätestens innerhalb von 14 Tagen aufnehmen können. Der Indikator ist gemäß der basierend auf der Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) erarbeiteten Eurostat-Methodik konstruiert und ist international vergleichbar. Die Zuordnung zu dieser Kategorie steht nicht mit der Kategorie der registrierten Arbeitssuchenden auf den Arbeitsämtern und auch nicht mit der Tatsache in Zusammenhang, ob diese Personen Arbeitslosengeld oder andere Sozialleistungen und -beiträge beziehen oder nicht beziehen.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	vierteljährlich	vierteljährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS3)

Erwerbslosenquote nach ILO

DE

Erwerbslosenquote nach ILO – Erwerbslose je 100 Erwerbspersonen

PL

Erwerbslosenquote nach EU-AKE (*Stopa bezrobocia według BAEL*) – Prozentanteil der Arbeitslosen an der Erwerbsbevölkerung (d. h. an Erwerbstätigen und Arbeitslosen). Bei der AKE bezieht sich die Definition auf Arbeitslose (gemäß dem Begriff - „Erwerbslose nach EU-AKE“) und Erwerbspersonen (als Summe der Arbeitenden „Erwerbstätigen nach EU-AKE“ und der Arbeitslosen (gemäß dem Begriff „Erwerbslose nach EU-AKE“).

CZ

Erwerbslosenquote (laut IAO) (*Obečná míra nezaměstnanosti podle ILO*) – die Erwerbslosenquote drückt den Anteil der Erwerbslosenzahl an den Erwerbspersonen aus (in Prozent), wobei der Zähler und der Nenner Indikatoren sind, die nach den internationalen in der AKE angewandten Definitionen und Empfehlungen konstruiert sind. Der Indikator ist gemäß der basierend auf der Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) erarbeiteten Eurostat-Methodik konstruiert und ist international vergleichbar.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	vierteljährlich	vierteljährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS3)

Erwerbstätige

DE

Erwerbstätige am Arbeitsort – Erwerbstätige sind alle Personen, die als Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten und Auszubildende), auch marginal Beschäftigte und Heimarbeiter, bzw. die als Selbstständige (einschließlich deren mithelfenden Familienangehörigen) ein Gewerbe bzw. eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Erwerbstätige Personen, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt. Nicht zu den Erwerbstätigen rechnen Personen als Verwalter ihres Privatvermögens (z.B. Immobilien, Geldvermögen, Wertpapiere).

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendler in diese Region ihren Arbeitsort erreichen.

PL

Erwerbstätige (*Pracujący*) – Personen, die arbeiten und dafür Einkommen oder Gewinn erhalten:

- 1) im Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag, Bestellung, Ernennung, Wahl oder Dienstverhältnis);
- 2) Selbständige, und zwar:
 - a) alleinige Eigentümer oder Miteigentümer der landwirtschaftlichen Einzelbetriebe (einschl. mithelfende Familienangehörige), mit gewissen Ausnahmen in den Jahren 2002-2009;
 - b) alleinige Eigentümer und Miteigentümer (einschl. mithelfende Familienangehörige; mit Ausnahme von Gesellschaftern, die in der Gesellschaft nicht arbeiten) von Unternehmen außerhalb der landwirtschaftlichen Einzelbetriebe,
 - c) andere Selbständige, die z. B. in ihrer freiberuflichen Praxis arbeiten;
- 3) Heimarbeiter;
- 4) Vertreter (einschl. mithelfende Familienangehörige und die bei den Vertretern Beschäftigten);
- 5) Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (von landwirtschaftlichen Produktions- und auf Basis von Maschinenringen gegründeten Genossenschaften);
- 6) Geistliche, die seelsorgerische Pflichten ausüben.

Die Daten zu den Arbeitskräften bei den landwirtschaftlichen Einzelbetrieben nach dem Stand per 31. Dezember 2002 bis 2009 wurden nach den Daten der Allgemeinen Volks- und Wohnungszählung sowie der Allgemeinen Landwirtschaftszählung 2002 und ab 2010 nach den Daten der Landwirtschaftszählung 2010 geschätzt.

Zu den Arbeitskräften in den landwirtschaftlichen Einzelbetrieben wurden die Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe mitgezählt, wobei:

- 1) in den Jahren 2002-2009 nicht erfasst wurden:
 - a) Arbeitskräfte in den Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 1 Hektar, die nur für den Eigenverbrauch produzieren,

- b) Arbeitskräfte in den Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 1 Hektar (einschl. mit Besitzern von Vieh, die keine LF haben), die nur für den Eigenverbrauch produzieren;
- 2) seit 2010 wurden alle Arbeitskräfte in diesen Betrieben erfasst, unabhängig von der LF und vom Zweck der landwirtschaftlichen Produktion (einschließlich der Produktion nur oder hauptsächlich für den Eigenverbrauch).

	DE	PL
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Kreis (LAU 1, NTS 4)

Beschäftigte

DE

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte – Hierzu zählen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Ab Stichtag 1. April 1999 sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich sogenannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Personen, die nur wegen dieser gesetzlichen Neuregelung in den Kreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelangt sind, sind in den Ergebnissen in den Veröffentlichungen der Statistischen Ämter nicht enthalten. Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs.1 SGB IV ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht.

PL

Beschäftigte (Zatrudnieni) – im befristeten Arbeits- oder Dienstverhältnis (auch Saisonarbeiter und für die Erledigung eines bestimmten Auftrags) und im

unbefristeten Arbeitsverhältnis, mit Voll- und Teilzeitbeschäftigung stehende Personen (anders: Arbeitnehmer). Bei der Ermittlung der Beschäftigungsquote von Arbeitskräften am Stichtag werden Voll- und Teilzeitbeschäftigte gezählt, die das jeweilige Unternehmen als Stelle der Haupterwerbstätigkeit bezeichnen.

Zu den Beschäftigten (Arbeitnehmern) zählen:

1) Personen mit Arbeitsvertrag, auch:

- die bei vom Arbeitsfonds finanzierten Interventionsarbeiten und öffentlichen Arbeiten beschäftigt sind,
- Heranwachsende mit Arbeitsvertrag,
- im Ausland beschäftigte Personen, die für die im Inland ansässigen Organisationseinheiten arbeiten,
- Personen, die sich wegen dienstlicher Entsendung im Ausland aufhalten ,
- Personen, die mit der finanziellen Tätigkeit des betrieblichen Sozialfonds verbunden sind,

2) Personen, die aufgrund von Bestellung, Wahl oder Ernennung beschäftigt sind,

3) Personen, die in Betrieben in organisierten Arbeitsgruppen arbeiten (Militäreinheiten, Mitglieder der Corps für freiwillige Arbeit, mit Ausnahme von solchen, die mit dem Betrieb einen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen haben, Mitglieder der Jungzivilverteidigung, der Jungbetriebswache und der Jungfeuerwehr, Zivildienstleister, Verurteilte.

Zu den Beschäftigten (Arbeitnehmern) zählen nicht, u.a.:

1) Heimarbeiter,

2) Lehrlinge, die mit dem Betrieb einen Vertrag über Berufsvorbereitung abgeschlossen haben,

3) Personen, die sich im Erziehungsurlaub zwecks Kinderbetreuung (einschl. Mutterschaftsgeldempfänger wegen Geburt eines nächsten Kindes) befinden, obwohl sie im Personenbestand ihres Betriebes erfasst sind,

4) Schüler der Schulen für Nichtarbeitende und Studenten in Ferien- oder postgradualen Praktika,

5) Personen, die ihre Arbeit aufgrund eines Auftrags oder Werkvertrags ausüben. Je nach Zweck der Erhebung sind Abweichungen von den obigen Regeln zulässig (diese werden jeweils in den Erläuterungen zu den einzelnen Berichten benannt).

	DE	PL
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	halbjährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)

Registrierte Arbeitslose

DE

Registrierte Arbeitslose – Arbeitslose sind Arbeitsuchende bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die beschäftigungslos sind bzw. lediglich eine geringfügige Beschäftigung (unter 15 Stunden in der Woche) ausüben, die nicht Schüler, Studenten oder Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen sind, nicht arbeitsunfähig erkrankt sind, nicht Empfänger von Altersrente sind und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen. Sie müssen für eine Arbeitsaufnahme sofort zur Verfügung stehen. Arbeitslose müssen sich persönlich bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung als arbeitslos gemeldet haben.

PL

Bezrobotni zarejestrowani – Personen, die nicht im Beschäftigungsverhältnis stehen und keine sonstige Erwerbstätigkeit ausüben, fähig und bereit sind, eine Vollzeitbeschäftigung (oder bei Behinderten mindestens Halbzzeitbeschäftigung) aufzunehmen, die nicht mehr schulpflichtig sind, mit Ausnahme von Schulen für Erwachsene oder Abend- oder Fernschulen, bei dem für ihren (ständigen oder vorübergehenden) Wohnsitz zuständigen Kreisarbeitsamt beschäftigungssuchend oder erwerbssuchend gemeldet haben, wenn sie, u.a.:

- ab 18 Jahre alt sind,
- Personen, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben,
- keinen Anspruch haben auf: Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Familienrente, Schulungsrente, Sozialrente, und keine Empfänger sind von: Vorruheleistung oder –sgeld, Rehabilitationsleistung, Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder eine Leistung in der Höhe des Mutterschaftsgelds,
- keine Eigentümer oder (Eigen- oder unmittelbare Fremd-) Besitzer einer landwirtschaftlichen Immobilie mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ab 2 Verrechnungshektar sind,
- nicht sozial- und rentenversicherungspflichtige Familienarbeitskräfte auf dem landwirtschaftlichen Betrieb mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ab 2 Verrechnungshektar sind,
- über keine Gewerbeanmeldung verfügen oder - gemäß separaten Vorschriften
 - nicht sozialversicherungspflichtig sind, mit Ausnahme der Sozialversicherung der Landwirte,
- nicht in Untersuchungshaft sind und keine Freiheitsstrafe verbüßen,

- wenn ihre monatlichen Einkünfte nicht höher sind als die Hälfte des Mindestlohnes, mit Ausschluss von Renditen oder anderen Erträgen aus Geldanlagen bei Banken,
- gemäß Sozialhilfavorschriften keine feste Beihilfe empfangen,
- gemäß Vorschriften zu Familienleistungen kein Pflegegeld oder Kindergeldzulage für Alleinerziehende wegen Verlustes des Arbeitslosengeldanspruchs nach Ablauf der gesetzlichen Empfangsfrist empfangen;
- nach Ablauf der Beschäftigung keine Schulungsleistung empfangen.

CZ

Registrovaní nezaměstnaní – als nicht vermittelte Arbeitsuchende können laut den geltenden Gesetzen in den Registern der Arbeitsämter dauerhaft im gegebenen Gebiet wohnende Bürger geführt werden, die sich nicht in einem Arbeits- oder ähnlichen Verhältnis zu einem Arbeitgeber befinden und auch keine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und die beim Arbeitsamt die Vermittlung einer geeigneten Beschäftigung beantragt haben.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	monatlich	monatlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreise (NUTS 3)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Langzeitarbeitslose

DE

Langzeitarbeitslose – Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr und länger bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet waren.

PL

Angemeldete Langzeitarbeitslose (*Długotrwałe bezrobotny według rejestru*) – Personen, die beim Kreisarbeitsamt für insgesamt 12 Monate innerhalb der letzten 2 Jahre arbeitslos gemeldet waren, mit Ausnahme von Zeiträumen der Praktika und der Berufsvorbereitung am Arbeitsplatz.

CZ

Langzeitarbeitslose (*Dlouhodobě nezaměstnaní*) – Arbeitsuchende, die sich länger als ein Jahr im Register des Arbeitsamtes befinden.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	vierteljährlich	vierteljährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Kreis (LAU 1, NTS 4)	Kreis (LAU 1)

Arbeitslosenquote

DE

Arbeitslosenquote – Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen in Beziehung setzen (Erwerbspersonen = Erwerbstätige + Arbeitslose).

Der Kreis der Erwerbspersonen bzw. der Erwerbstätigen kann unterschiedlich abgegrenzt werden:

1. Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen:

Alle zivilen Erwerbstätigen sind die Summe aus den abhängigen zivilen Erwerbstätigen sowie Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen.

2. Arbeitslosenquote bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen: Der Nenner enthält nur die abhängigen zivilen Erwerbstätigen, d. h. die Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschließlich Auszubildende), geringfügig Beschäftigten und Beamten (ohne Soldaten).

PL

Registrierte Arbeitslosenquote (*Stopa bezrobocia rejestrowanego*) – Anteil der registrierten Arbeitslosen an allen zivilen Erwerbspersonen, d. h. ohne Personen im Militärdienst und Mitarbeiter der Haushaltseinheiten im Sektor der Staatsverteidigung und öffentlichen Sicherheit.

Die Arbeitslosenquote wird mit Berücksichtigung der Arbeitenden bei den landwirtschaftlichen Einzelbetrieben angegeben (als Teil der zivilen Erwerbspersonen), die auf Basis der Zählungen geschätzt wurden.

Die Daten zur Errechnung der Arbeitslosenquote kommen aus hinsichtlich der Erhebungsmethodik unterschiedlichen Quellen, was zu gewissen Abweichungen insbesondere bei der Errechnung der Arbeitslosenquote in den jeweiligen Landkreisen führen kann. Als Standort für Arbeitslose gilt ihr Wohn- oder Aufenthaltsort, für die Erwerbstätigen dagegen – der Standort des Arbeitsplatzes.

CZ

Anteil der Arbeitslosen an der Bevölkerung (*Podíl nezaměstnaných na obyvatelstvu*) – der Anteil der Arbeitslosen drückt den Anteil der verfügbaren Arbeitssuchenden im

Alter von 15 – 64 Jahren an allen Einwohnern im selben Alter aus. Im Zähler ist lediglich die Zahl der sog. verfügbaren nicht vermittelten Arbeitsuchenden im Alter von 15 – 64 Jahren angegeben. Das sind alle Arbeitsuchenden laut Arbeitsgesetz Nr. 435/2004 §24, die sofort eine Beschäftigung aufnehmen können. Im Nenner steht die Gesamtzahl aller Bürger im Alter von 15 – 64 Jahren. Der Indikator ersetzt seit Januar 2013 die veröffentlichte registrierte Arbeitslosenquote, die alle verfügbaren Arbeitsuchenden nur den Erwerbspersonen gegenüberstellte.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	monatlich (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)	monatlich	monatlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Kreis (LAU 1, NTS 4)	Gemeinde (LAU 2)

Nichterwerbsfähiges Alter

DE

Nichterwerbsfähiges Alter – Personen im Alter 65 Jahre und älter und Kinder im Alter unter 15 Jahren.

PL

Wiek nieprodukcyjny – diese Altersgruppe besteht aus dem Alter, in dem die Einwohner noch nicht erwerbsfähig sind, d. h. von 0 bis unter 18 Jahren und dem Alter, in dem die Einwohner im allgemeinen ihre Erwerbstätigkeit beenden, d. h. bei Männern ab 65 und bei Frauen ab 60 Jahren.³

CZ

Neproductivní věk – Personen im Alter 65 Jahre und älter und Kinder im Alter unter 15 Jahren.

Alter vor der Erwerbsfähigkeit

PL

Wiek przedprodukcyjny – Alter, in dem die Einwohner noch nicht erwerbsfähig sind, d. h. von 0 bis unter 18 Jahren.

³ Infolge der Reform des Rentenversicherungssystems wird die gesetzliche Regelaltersgrenze um einen Monat pro Quartal angehoben. Die geplante Regelaltersgrenze für beide Geschlechter ist das vollendete 67. Lebensjahr. Männer werden diese Grenze 2020 und Frauen 2040 erreichen.

CZ

Předproduktivní věk – Personen im Alter von 0 bis 14 Jahren.

Erwerbsfähiges Alter**DE**

Erwerbsfähiges Alter – Personen im Alter 15-64 Jahre.

PL

Wiek produkcyjny – Zeitspanne der Erwerbsfähigkeit, d. h. bei Männern von 18 bis unter 65 Jahren, bei Frauen von 18 bis unter 60 Jahren.⁴

CZ

Produktivní věk – Personen im Alter von 15 bis 64 Jahren.

Alter nach der Erwerbsfähigkeit**PL**

Wiek poprodukcyjny – Alter, in dem die Einwohner allgemeinen ihre Erwerbstätigkeit beenden, d. h. für Männer ab 65 und für Frauen ab 60 Jahre.⁴

CZ

Postproduktivní věk – Personen im Alter 65 Jahre und älter.

⁴ Infolge der Reform des Rentenversicherungssystems wird die gesetzliche Regelaltersgrenze um einen Monat pro Quartal angehoben. Die geplante Regelaltersgrenze für beide Geschlechter ist das vollendete 67. Lebensjahr. Männer werden diese Grenze 2020 und Frauen 2040 erreichen.

4. Verdienste und Renten

Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst

DE

Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst – Umfasst den (regelmäßig gezahlten) steuerpflichtigen Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuerrichtlinien zuzüglich

- sonstiger Bezüge (= Sonderzahlungen),
- steuerfreier Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- steuerfreier Beiträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer/-innen im Rahmen der Entgeltumwandlung (z. B. an Pensionskassen oder –fonds nach § 3 Nr. 63 des EStG) und steuerfreie Essenzuschüsse.

PL

Przeciętne miesięczne wynagrodzenie brutto – Gesamtheit der durchschnittlichen Bruttoverdienste, der Sonderzahlungen und Zuschläge für bestimmte Beschäftigte der Gewinnausschüttungen/-Beteiligungen an Genossenschafter sowie der Sonderzahlungen an Beschäftigte im Öffentlichen Dienst; jedoch ohne Verdienste von Heimarbeitern und Beschäftigten im Ausland.

CZ

Průměrná hrubá měsíční mzda – Bei der Beobachtung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes stehen dem Tschechischen statistischen Amt zwei Datenquellen zur Verfügung:

1. Daten aus der Unternehmensbilanzierung:

Im Gegensatz zu den vorhergehenden Jahren wird die räumliche Untergliederung seit 2011 durch die sog. Arbeitsortmethode nach dem Ort des tatsächlichen Arbeitsplatzes der Beschäftigten vorgenommen. Diese Methode liefert einen wahrheitsgetreueren regionalen Überblick über den Arbeitsmarkt als die früher veröffentlichte Unternehmensmethode (die Einordnung des gesamten bilanzierenden Wirtschaftsunternehmens in das Gebiet, in dem die Firmenzentrale ihren Sitz hat).

Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst stellt den Anteil der Löhne ohne die übrigen Personalkosten dar, der auf einen Beschäftigten der erfassten Beschäftigtenzahl je Monat fällt. Die Verdienste umfassen die Grundlöhne und -gehälter, Zuschläge und Nachzahlungen zum Lohn oder Gehalt, Prämien, Lohnfortzahlungen, Bereitschaftsdienst- und Journaldienstzulagen sowie andere Lohn- und Gehaltsposten, die den Beschäftigten im gegebenen Zeitraum zur

Lohnauszahlung abgerechnet wurden. Nicht enthalten sind vom Arbeitgeber gezahlte Lohn- oder Gehaltsfortzahlungen für die Dauer einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne.

Es handelt sich um Bruttolöhne, d. h. um Löhne vor Abzug des Krankenversicherungsbeitrags und der Sozialversicherungsbeiträge, der Einkommenssteuervorauszahlungen und weiterer gesetzlicher oder mit dem Arbeitnehmer vereinbarter Abzüge.

Die umgerechnete durchschnittliche Beschäftigtenzahl bringt die Umrechnung in Vollzeitbeschäftigte zum Ausdruck. Die erfasste Beschäftigtenzahl umfasst das Stammpersonal sowie Zeitarbeitskräfte, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Mitgliedsverhältnis (wobei ein Arbeitsverhältnis Bestandteil der Mitgliedschaft ist) zum Berichtspflichtigen stehen. Nicht enthalten sind z. B. Frauen im Mutterschaftsurlaub, Personen im Erziehungsurlaub (sofern sie nicht gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis arbeiten), Lehrlinge, Personen die basierend auf Vereinbarungen über außerhalb des Arbeitsverhältnisses ausgeführte Arbeiten für die Firma arbeiten, Personen, die öffentliche Funktionen ausüben (z. B. Abgeordnete, Senatoren, hauptamtliche Mitglieder von Vertretungen auf allen Ebenen, Richter u. a.).

2. Daten aus der strukturellen Statistik

Im Rahmen der strukturellen Statistik werden die Löhne der einzelnen Beschäftigten, keineswegs die Gesamtvolumina auf Ebene der Unternehmen bzw. Organisationen, beobachtet. Alle Komponenten des Bruttoverdienstes und auch wichtige Personaldaten über den Beschäftigten, wie z. B. Geschlecht, Bildungsstand und Alter, werden detailliert ermittelt.

Seit 2011 decken die Ergebnisse selektiv die gesamte Beschäftigtenpopulation in der Tschechischen Republik ab, da neuerdings auch die früher nicht beobachteten Beschäftigten aus Unternehmen mit weniger als 10 Angestellten und auch Beschäftigte gemeinnütziger Institutionen und von Unternehmern – natürlichen Personen mit einbegriffen sind.

In die Bruttoverdienste werden in der strukturellen Statistik alle Arbeitslöhne, einschließlich Prämien, Bonusse und weiterer Zahlungen, des weiteren sämtliche Lohnfortzahlungen für nicht abgeleistete Arbeitszeit (Urlaub, Feiertage, Arbeitshindernisse u. ä.) und Bereitschafts- und Journaldienstzulagen für das ganze Jahr einberechnet. Der Durchschnittsverdienst eines Beschäftigten im gegebenen Jahr wird durch den Vergleich mit seiner bezahlten Zeit berechnet, also der Zahl der Monate, für die er tatsächlich Lohn bzw. Lohnfortzahlungen erhalten hat; abgezogen

wird die Dauer von Krankheiten und von weiterer unbezahlter Abwesenheit vom Arbeitsplatz für das gegebene Jahr. Der berechnete durchschnittliche Bruttomonatsverdienst (in CZK) gibt so möglichst genau Auskunft über vergleichbare Lohnniveaus in verschiedenen Berufen (Arbeitsorten) bei genau ermitteltem Volumen bezahlter Zeit.

Neben dem durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst wird hier ebenfalls auch das sog. Medianeinkommen ermittelt. Der Median stellt den Lohnbetrag eines Beschäftigten in der Mitte der Lohnverteilung dar. Das heißt, dass die eine Hälfte der Lohnbeträge geringer und die andere Hälfte höher ist, als der Median.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	vierteljährlich	jährlich	vierteljährlich, jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Land (NUTS 1)	Kreis (LAU 1, NTS 4)	Regionen (kraj) (NUTS 3), Kohäsionsregionen (NUTS 2)

Hinterbliebenenrente

DE

Hinterbliebenenrente – Renten, deren Anspruch aus der Versicherung der/des Verstorbenen abzuleiten ist, werden als Hinterbliebenenrenten bezeichnet. Dies sind die Witwenrenten, Witwerrenten und die Waisenrenten.

Renten wegen Todes sind die kleine Witwenrente oder Witwerrente, die große Witwenrente oder Witwerrente, die Erziehungsrente sowie die Waisenrente (§ 33 Abs. 4 SGB).

Sie heißen Renten wegen Todes, weil Voraussetzung für ihre Gewährung der Tod des versicherten Ehegatten bzw. Elternteils oder der Tod des geschiedenen Ehegatten eines Versicherten ist. Der Tod ist hierbei der Versicherungsfall. Die Renten wegen Todes sollen den Unterhalt ersetzen, den bislang der Verstorbene erbracht hat (Unterhaltersatzfunktion). Während Witwen- und Waisenrenten Renten aus der Versicherung des Verstorbenen sind, ist die Erziehungsrente eine Rente aus der Versicherung der überlebenden Person.

Witwenrente – Anspruch auf Witwenrente haben Witwen bzw. überlebende Lebenspartnerinnen, die nicht wieder geheiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben, nach dem Tod des versicherten Ehemannes bzw. der Lebenspartnerin, wenn der versicherte Ehemann bzw. die versicherte

Lebenspartnerin die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Dabei wird zwischen kleiner und großer Witwenrente unterschieden (§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI).

Der Anspruch auf kleine Witwenrente besteht für längstens 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der/die Versicherte verstorben ist (§ 46 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Anspruch auf kleine Witwenrente besteht jedoch ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate, wenn der Ehegatte bzw. die Lebenspartnerin vor dem 1.1.2002 gestorben ist. Dies gilt auch, wenn mindestens ein Ehegatte bzw. Lebenspartner vor dem 2.1.1962 geboren ist und die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde (§ 242a Abs. 1 SGB VI). Anspruch auf große Witwenrente besteht, wenn die Witwe bzw. die überlebende Lebenspartnerin

- ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht,
- das 47. Lebensjahr vollendet hat oder
- erwerbsgemindert ist.

Witwerrente – Anspruch auf Witwerrente haben Witwer bzw. überlebende Lebenspartner, die nicht wieder geheiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben, nach dem Tod der versicherten Ehefrau bzw. des Lebenspartners, wenn die versicherte Ehefrau bzw. der versicherte Lebenspartner die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Dabei wird zwischen kleiner und großer Witwerrente unterschieden (§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI), vgl. hierzu die Ausführungen zur Witwenrente.

Waisenrente – Eine Waisenrente ist eine Dauerzahlung der gesetzlichen Sozialversicherung (gesetzliche Rentenversicherung, Unfallversicherung) oder im Versorgungsrecht (nach den §§ 38 ff. Bundesversorgungsgesetz), die im Falle des Todes des Rentenberechtigten an dessen Kinder – und unter Umständen auch an andere Angehörige – gezahlt wird. Sie dient dem Ausgleich der nicht mehr zu leistenden Unterhaltsbeiträge des Verstorbenen. Ist nur ein Elternteil verstorben, spricht man von einer Halbwaisenrente, sind beide Elternteile verstorben, von einer Vollwaisenrente.

Erziehungsrenten – Die Erziehungsrente ist eine Rentenart im System der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Erziehungsrente erhalten nach dem 30. Juni 1977 Geschiedene, wenn ihr geschiedener Ehegatte verstorben ist, solange ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erzogen wird und die Bezieher der Rente die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben.

PL

Familienrente (*Renta rodzinna*) – Geldleistung für anspruchsberechtigte Hinterbliebene einer Person, die zum Zeitpunkt des Todes einen festgesetzten Anspruch auf Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hatte oder die Voraussetzungen für den Bezug einer dieser Leistungen erfüllte, und auch eine Beihilfe oder Vorruhestandleistung bezog. Allen Hinterbliebenen steht eine gesamte Hinterbliebenenrente zu.

CZ

Die Rentenversicherung bietet Alters-, Invaliden-, Witwen- und Witwer- sowie Waisenrenten.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Land (NUTS 1)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Kreis (LAU 1)

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

DE

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält bei Beginn der Rente nach dem 31.12.2000 nach §43 Abs. 1 SGB VI der Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, der teilweise erwerbsgemindert ist (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge und die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung erfüllt hat.

Renten wegen voller Erwerbsminderung – Rente wegen voller Erwerbsminderung erhält bei Beginn der Rente nach dem 31.12.2000 nach § 43 Abs. 2 SGB VI der Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, der voll erwerbsgemindert ist (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI), in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge und die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung erfüllt hat. Im Übrigen gelten die Ausführungen zur Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

PL

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (*Renta z tytułu niezdolności do pracy*) – eine dem Versicherten zustehende Geldleistung, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt hat:

- er ist erwerbsunfähig,
- er verfügt über die erforderlichen Beitragszeiten und beitragslose Zeiten,
- die Erwerbsunfähigkeit kam zu Stande in den gesetzlichen Fristen, aber nicht später als innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf dieser Fristen.

Der Bescheid über Erwerbsunfähigkeit oder über verminderte Erwerbsfähigkeit ist vom begutachtenden Arzt ggf. des Sozialversicherungsfonds oder des Sozialversicherungsfonds für Landwirtschaft zu erlassen.

	DE	PL
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Land (NUTS 1)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)

Rente wegen Alters

DE

Rente wegen Alters – die Rente wegen Alters (Altersrente) ist neben der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und der Rente wegen Todes eine Rentenleistung der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Anspruchsvoraussetzung für eine Altersrente ist das Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze, der Ablauf einer bestimmten Mindestversicherungszeit (Wartezeit) und die Erfüllung der unterschiedlich ausgestalteten versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen.

Bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen können Versicherte auf Antrag Altersrenten erhalten. Es gibt folgende Altersrenten:

- Regelaltersrente; sie erhält, wer die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat (§ 35 SGB VI). Die Regelaltersgrenze wird für Versicherte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben (§ 235 SGB VI).
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte; sie erhält, wer das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt hat (§ 38 SGB VI).
- Altersrente für langjährig Versicherte; sie erhält ohne Abschlag wer die Altersgrenze erreicht und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat. Die Altersgrenze wurde bereits 2000 bis 2001 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Derzeit erfolgt eine weitere stufenweise Anhebung der

Altersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr für Versicherte, die nach dem 31.12.1948 geboren sind (§§ 36, 236 SGB VI).

- Altersrente für schwerbehinderte Menschen; sie erhält ohne Abschlag, wer die Altersgrenze erreicht hat, bei Beginn der Rente als schwerbehinderter Mensch anerkannt ist oder berufsunfähig bzw. erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht ist und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat. Die Altersgrenze wurde bereits 2001 bis 2003 stufenweise vom 60. auf das 63. Lebensjahr angehoben. Derzeit erfolgt eine weitere stufenweise Anhebung der Altersgrenze vom 63. auf das 65. Lebensjahr für Versicherte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind (§§ 37, 236a SGB VI).
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit; sie erhält ohne Abschlag, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, entweder bei Beginn der Rente arbeitslos ist und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos war oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen hat, oder 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat, in den letzten zehn Jahren für acht Jahre Pflichtbeiträge gezahlt hat und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt hat. Die Altersgrenze wurde 1997 bis 2001 stufenweise vom 60. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Diese Altersrente kann nur noch von Versicherten bezogen werden, die vor dem 1.1.1952 geboren sind (§ 237 SGB VI).
- Altersrente für Frauen; sie erhält ohne Abschlag, wer das 65. Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des 40. Lebensjahres für mehr als zehn Jahre (mindestens 121 Monate) Pflichtbeiträge gezahlt hat und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt hat. Die Altersgrenze wurde 2000 bis 2004 stufenweise vom 60. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Diese Altersrente kann nur noch von versicherten Frauen bezogen werden, die vor dem 1.1.1952 geboren sind (§ 237 SGB VI).

Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute; sie erhält, wer die Altersgrenze erreicht und die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt hat. Die Altersgrenze wird für Versicherte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind, stufenweise vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben (§§ 40, 238 SGB VI).

PL

Altersrente (*Emerytura*) – eine dem Versicherten zustehende Geldleistung, der folgende Voraussetzungen für Anspruch auf Altersrente erfüllt hat:

- 1) die Regelaltersgrenze erreicht hat – differenziert bei Männern und Frauen, Beschäftigung unter besonderen Bedingungen oder im besonderen Charakter,

2) verfügt über erforderliche Beitragszeiten und beitragslose Zeiten.

Die Höhe der Altersrente für Personen, die vor 1949 geboren sind, wird anhand der Dauer der Berufstätigkeit und der Höhe der Arbeitsverdienste in ausgewählten Zeiträumen der Beschäftigung festgesetzt. Bei nach 31.12.1948 geborenen Personen, die einem offenen Pensionsfond beigetreten sind oder die keine Mitglieder eines offenen Pensionsfonds sind und die Voraussetzungen für Anspruch auf Altersrente nach den bisherigen Grundsätzen nicht erfüllt haben, ist die Höhe der Altersrente vom gesammelten Kapital auf dem individuellen Konto des Versicherten abhängig. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf (Alters)Rentenversorgung und ihrer Höhe aus Verteidigungsministerium, Ministerium des Inneren und Justizministerium sind separat (im Änderungsgesetz vom 23. Juli 2003 des Sozialversicherungsgesetzes) geregelt.

CZ

Altersrente (*Starobní důchod*) – Die Daten werden von der Tschechischen Sozialversicherungsanstalt und dem Ministerium für Arbeit und Soziales übernommen.

Die aus der Rentenversicherung ausgezahlte Altersrente ist eine Rentenleistungsart im Rahmen des Rentensystems, auf die eine Person gemäß dem Rentenversicherungsgesetz Anspruch hat. Bedingung für den Anspruch auf Altersrente sind das Erlangen der erforderlichen Versicherungsdauer und das Erreichen des festgelegten Alters (d. h. des Rentenalters bzw. des von ihm abgeleiteten Alters oder des Alters von 65 Jahren).

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Land (NUTS 1)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Kreis (LAU 1)

5. Budget der privaten Haushalte

Private Haushalte

DE

Private Haushalte – Haushalte sind Personengemeinschaften, die zusammen wohnen, eine gemeinsame Hauswirtschaft führen und sowohl hinsichtlich der Einnahmen als auch des Konsums zusammengehören. Nicht dazu rechnen nur vorübergehend anwesende Besucher und Gäste sowie häusliches Personal, das nicht in der Wohnung übernachtet. Auch eine allein wohnende und wirtschaftende Person mit eigenem Einkommen kann einen eigenen Haushalt bilden. Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte gelten nicht als Haushalte, können aber Privathaushalte beherbergen (z. B. Haushalt des Anstaltsleiters).

PL

Gospodarstwo domowe – Verwandte oder nicht verwandte Personengemeinschaften, die zusammen wohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen.

Bei der Auswahl der Haushalte wird nur die in Wohnungen lebende Bevölkerung berücksichtigt (ohne Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte). Es sind Ein- und Mehrpersonenhaushalte (ab 2 Personen) sowie Familien- und Nichtfamilienhaushalte zu unterscheiden.

CZ

Hospodařící domácnost – ein Privathaushalt wird von Personen gebildet, die zusammen haushalten, d. h. gemeinsam die Haushaltskosten, wie Nahrung, Wohnkosten u. a., tragen. Das gemeinsame Haushalten bezieht sich auch auf die Kinder, die zu dem entsprechenden Haushalt gehören, auch wenn sie selbst nichts zur Deckung der Haushaltskosten beisteuern. Bestandteil familiärer Haushalte, die aus einer Familie bestehen, können auch weitere Einzelpersonen sein, sofern sie zusammen mit der Familie haushalten.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich (Mikrozensus)	jährlich	Volkszählung
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	5 Jahre (EVS) Kreise (NUTS 3) (Mikrozensus)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Gemeinde (LAU 2)

Haushaltsnettoeinkommen

DE

Haushaltsnettoeinkommen (*Definition EVS*) – das monatliche Haushaltsnettoeinkommen ergibt sich aus der Summe der einzelnen monatlichen Nettoeinkommen aller Haushaltsmitglieder. Das monatliche Nettoeinkommen einer Person ist jeweils der Betrag, der sich durch die Summe aller erzielten Einkünfte, inklusive Weihnachtsgeld, 13./14. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Einkünften aus Vermietung, Verpachtung, Vermögen, Sonderzahlungen und öffentlichen Zahlungen (Bruttoeinkommen) ergibt, abzüglich Steuern, Solidaritätszuschlag und Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung.

Haushalte mit einem monatlichem Haushaltsnettoeinkommen von über 18 000 € wurden nicht in die Erhebung einbezogen.

PL

Haushaltsnettoeinkommen (*Dochód rozporzqdzalny gospodarstwa domowego*) – Summe der laufenden Einkommen aus den einzelnen Quellen, abzüglich der vom Arbeitgeber im Namen des Arbeitnehmers abgezogenen Einkommenssteuervorauszahlungen (vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit und von manchen Leistungen aus der Sozialversicherung und sonstigen Leistungen), der Einkommenssteuer aus Eigentum, der Einkommenssteuer der Selbständigen (darunter Freiberufler und privaten Landwirte) und abzüglich Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen. Das verfügbare Einkommen umfasst Geldeinkommen und Nichtgeldeinkommen, darunter den natürlichen Konsum (Konsumwaren – Dienstleistungen, die für den Haushalt aus der Einzelbauernwirtschaft oder aus dem selbständigen auf eigene Rechnung betreibenden Gewerbe – innerhalb oder außerhalb der Landwirtschaft) genommen wurden, sowie kostenlos erhaltene Waren und bezogene Dienstleistungen. Das Verfügbare Einkommen ist bestimmt für Ausgaben und für Ersparnisse.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	Volkszählung
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Land (NUTS 1)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Gemeinde (LAU 2)

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte

DE

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck – das verfügbare Einkommen ist als der Betrag zu verstehen, der den privaten Haushalten für Konsumzwecke oder zur Ersparnisbildung zur Verfügung steht. Es ergibt sich dadurch, dass dem Primäreinkommen die monetären Sozialleistungen (Rente, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld etc.) sowie die sonstigen laufenden Transfers hinzugefügt werden und die Sozialbeiträge und die sonstigen laufenden Transfers sowie Einkommensteuern und andere Steuern, die von den privaten Haushalten zu leisten sind, abgezogen werden. Das Primäreinkommen der privaten Haushalte enthält die Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen, die den inländischen privaten Haushalten zugeflossen sind (z.B. Selbstständigeneinkommen, Arbeitnehmerentgelt).

Bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck handelt es sich um Organisationen, Verbände, Vereine, Institute usw., die nicht zum staatlichen Sektor gehören, ihre Leistungen aber ebenfalls unentgeltlich oder zu nicht voll die Kosten deckenden Preisen abgeben. Sie bestreiten ihre Aufwendungen - abgesehen von speziellen Entgelten – zu einem wesentlichen Teil aus Beiträgen und Zuwendungen privater Haushalte.

PL

Verfügbares Einkommen (Dochód do dyspozycji) – das verfügbare Einkommen abzüglich der sonstigen Ausgaben. Das verfügbare Einkommen ist bestimmt für Ausgaben für Waren und Dienstleistungen und für Ersparnisse.

Die sonstigen Ausgaben umfassen u.a. Beträge für andere Haushalte und nicht-kommerzielle Einrichtungen, einschließlich Geschenken, Unterkunftskosten von Jugendlichen und Studierenden, die sich nicht in ihrem Wohnort ausbilden lassen, Unterhaltsleistungen von Privatpersonen, manche Steuern, z. B. Grundsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Einkommenssteuer vom Eigentum, Steuer aus Vermietung/Verpachtung und Veräußerung von Immobilien sowie Geldverluste.

CZ

Verfügbares Einkommen (Čistý disponibilní důchod domácností) – das verfügbare Nettoeinkommen privater Haushalte stellt den Betrag dar, den die Haushalte für den Konsum, für Ersparnisse in Form finanzieller Anlagen und für die Anhäufung materieller und immaterieller Vermögenswerte nutzen können. Das verfügbare

Einkommen ist das Ergebnis der Schaffung und Verteilung der Einkommen und ist eine Bilanzposition der sekundären Einkommensverteilungsrechnung.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

6. Wohnungen⁵

Wohngebäude

DE

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen.

Der Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes liegen als Ausgangsdaten die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung vom 30. September 1995 zugrunde, die jährlich mit Hilfe der Daten der Bautätigkeitsstatistik fortgeschrieben werden. Ab dem Berichtsjahr 2011 erfolgt die Fortschreibung auf der Grundlage der Gebäude- und Wohnungszählung vom 9. Mai 2011. Dabei werden ab dem Berichtsjahr 2011 auch Wohnheime in die Fortschreibung einbezogen.

Diese sind bei den „Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei den „Mehrfamilienhäusern“ (Wohngebäude mit 3 oder mehr Wohnungen) enthalten.

Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche rechnen ebenfalls zum Wohngebäudebestand.

Alle Angaben beinhalten auch leer stehende Wohngebäude.

PL

Budynek mieszkalny – ein für Wohnzwecke bestimmtes Gebäude, das ausschließlich oder mindestens zur Hälfte Wohnräume enthält, wobei die übrigen Räume für andere Zwecke beansprucht werden können, ausgenommen der Stall- oder Wirtschaftsgebäude.

CZ

Domy – die Zahl der Häuser umfasst alle für Wohnzwecke bestimmten Häuser (bewohnt oder leer stehend), Objekte mit Wohnungen (einer Wohnung) und Unterbringungseinrichtungen ohne Wohnung, sofern sie für Wohnzwecke bestimmt sind. Zur Zahl der Häuser gehören neben Familien- und Mehrfamilienhäusern auch verschiedene zu Wohnzwecken bestimmte Einrichtungen, z. B. Jugendwohnheime, Internate, Kinderheime, Fürsorgeheime, Altenheime, Seniorenpensionen, Klöster und Konvente, Asylheime für Ausländer, Betriebsgebäude mit Wohnung (z. B. Schule mit Wohnung) u. ä.

⁵ In der tschechischen Statistik ist die Quelle aller Definitionen die Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung 2011.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	Volkszählung
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Nichtwohngebäude

DE

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

PL

Budynek niemieszkalny – Gebäude, das mehr als zur Hälfte für Nichtwohnzwecke beansprucht wird (z. B. für Schule, Büro, Laden, Magazin, Arztpraxen), in dem aber mindestens noch eine Wohnung vorhanden ist.

	DE	PL
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)

Wohnungsbestand

DE

Wohnungsbestand – ist die Anzahl der Wohnungen in einer Gebietseinheit.

Der Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes liegen als Ausgangsdaten die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung vom 30. September 1995 zugrunde, die jährlich mit Hilfe der Daten der Bautätigkeitsstatistik fortgeschrieben werden. Ab dem Berichtsjahr 2011 erfolgt die Fortschreibung auf der Grundlage der Gebäude- und Wohnungszählung vom 9. Mai 2011. Dabei werden ab dem Berichtsjahr 2011 auch Wohnheime in die Fortschreibung einbezogen.

Diese sind bei den „Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt“ sowie bei den „Wohnungen in Mehrfamilienhäusern“ (Wohngebäude mit 3 oder mehr Wohnungen) enthalten.

Wohnungen in Ferien-, Sommer- und Wochenendhäusern rechnen ebenfalls zum Wohnungsbestand, wenn diese Häuser eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche haben.

Alle Angaben beinhalten auch leer stehende Wohnungen.

PL

Zasoby mieszkaniowe – die Gesamtheit der bewohnten und nicht bewohnten Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden. Zum Wohngebäudebestand zählen keine Beherbergungseinrichtungen (Arbeiterhotels, Studentenheime, Wohnheime und Internate, Pflegeheime), provisorische und mobile Objekte (Baustellenwagen, Eisenbahnwagen, Kähne und Schiffe).

	DE	PL
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)

Wohnung

DE

Wohnung – eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Zu den Wohnräumen zählen alle Zimmer (Wohn- und Schlafräume mit 6 oder mehr m² Wohnfläche) und Küchen. Nicht als Zimmer gelten Nebenräume wie Abstellräume, Speisekammern, Flure, Badezimmer und Toiletten.

Wohnungen in Wohnheimen werden ab dem Berichtsjahr 2011 in die Fortschreibung einbezogen.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“, d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit als „Wohnung“. Eine Wohnung ist somit die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.

PL

Mieszkanie – Eine Wohnung besteht aus mehreren Kammern und Nebenräumen, welche für den Wohnsitz von Personen bestimmt sind und für Wohnzwecke auf-

oder umgebaut sind. Die Räume sind innerhalb eines Gebäudes mit festen Wänden umschlossen und haben einen eigenen abschließbaren Zugang vom gemeinsamen Flur oder vom Freien, entweder von der Straße, vom Hof oder vom Garten.

Zu den Nebenräumen zählen: Vorzimmer (Flur), Vorhalle, Bad, Toilette, Speisekammer, Garderobe, Veranda, Diele und sonstige Räume innerhalb der Wohnung, die den Einwohnern für Wohn- und Wirtschaftszwecke dienen.

CZ

Byt – Gesamtheit von Räumen (ggf. ein Raum), dessen technischer Zustand und Ausstattung dauerhaftes Bewohnen nach baubehördlichen Vorgaben möglich macht.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	Volkszählung
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Leerstehende Wohnungen

DE

Leerstehende Wohnungen – die Wohnung ist am Erhebungsstichtag weder vermietet, noch vom Eigentümer selbst genutzt und auch keine Ferien- und Freizeitwohnung. Wenn der Eigentümer/Mieter wegen Umbau/Modernisierung kurzzeitig - bei Weiterbestehen des Mietverhältnisses - vorübergehend eine Ersatzwohnung beziehen muss, so ist die Wohnung nicht leer stehend.

PL

Mieszkanie niezamieszkanie – Wohnung, in der zum Zeitpunkt der Erhebung keine Person (für den ständigen Wohnsitz oder vorübergehend) angemeldet war und gewohnt hat, auch nicht ohne Anmeldung. Dies betrifft weiterhin zugewiesene Wohnungen in neu errichteten Gebäuden, in zur Nutzung von übergebenen Gebäuden, Wohnungen, die gerade saniert werden oder aus denen wegen anstehender Renovierung ausgezogen werden musste, Wohnungen, die wegen laufenden Gerichts- oder Vollzugsverfahren nicht bewohnt sind, Wohnungen, die wegen schlechten Zustands zum Bezug nicht genehmigt wurden, Wohnungen als Reserve des Berichterstatters oder solche, die aus anderen Gründen nicht bewohnt sind.

CZ

Neobydlený byt – eine leer stehende Wohnung ist eine Wohnung, in der keine Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	Volkszählung
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Wohnfläche

DE

Wohnfläche – Die Wohnfläche entspricht der Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung. Diese umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, wie z.B. Wohn- und Schlafräume, Küchen und Nebenräume (z.B. Dielen, Abstellräume, Bad). Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind. Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören. Nicht zur Wohnfläche (und somit zur Nutzfläche) zählen die Grundflächen von Zubehörräumen (z.B. Kellerräumen, Abstellräumen und Kellerersatzräumen außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräumen, Trockenräumen und Garagen) und Geschäftsräumen. – Voll angerechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mind. 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mind. 1 m und weniger als 2 m und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, die Grundflächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind i.d.R. zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

PL

Powierzchnia użytkowa mieszkania (Nutzfläche einer Wohnung) – Die Gesamtfläche aller Räume der Wohnung oder des Wohngebäudes, in dem nur eine Wohnung vorhanden ist, d. h. alle Räume, Küchen, Speisekammern, Vorzimmer, Alkoven, Vorhallen, Flure, Badezimmer, Toiletten, Veranda, Lauben, Garderoben und anderen Räumen, die den Einwohnern (ungeachtet der Zweckbestimmung und der

Nutzungsart) für Wohn- und Wirtschaftszwecke (u.a. Atelier, Erholungsräume usw.) dienen.

1. Zur Nutzfläche einer Wohnung zählen keine: Balkone, Terrassen, Loggien, Zwischengeschosse, Wasch-, Trocken- und Kinderwagenräume, Dachböden, Keller und Brennstoffkammern, Garagen, Technikräume, Kesselräume.
2. In einem Gebäude ländlicher Art wird zur Nutzfläche einer Wohnung nicht die Flurfläche angerechnet. Der Flur gilt nicht als Bestandteil einer Wohnung. Ausnahmen sind folgende Fälle:
 - wenn der Flur den Wohnteil mit dem Inventar- oder Wirtschaftsteil des Gebäudes verbindet,
 - wenn neben dem Flur im demselben Geschoss noch ein Vorzimmer vorhanden ist,
 - im Gebäude mehrere Wohnungen vorhanden sind und der Flur gemeinschaftlich als frei zugänglicher Gang benutzt wird.
3. Die Treppenfläche in einem individuellen Gebäude gilt als Nutzfläche, wenn im Gebäude nur eine Wohnung vorhanden ist, sonst gelten Treppen und darunter gelegene Flächen als Kommunikationsteil.
4. In Gebäuden, welche sich im Bau befinden und nur zu einem Teil bewohnt sind, werden bei Berechnung der Nutzfläche nur die bewohnten Zimmer und Nebenräume berücksichtigt.

CZ

Obytná plocha – Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der Flächen aller Wohnräume und der Küche, sofern sie eine Fläche von 8 m² und mehr hat. Eine Kochnische bzw. eine Küche mit einer Fläche von weniger als 8 m² werden nicht als Wohnraum betrachtet.

Die Gesamtfläche der Wohnung ist die Summe der Flächen aller Wohnräume, der Küche, der Kochnische sowie der sonstigen Räume der Wohnung (Zubehör, Flur u. ä.). Es handelt sich hierbei um die innerhalb der Umfassungswände der Wohnung gemessene Fläche; Keller, Balkon, Loggien (auch verglaste) sind nicht inbegriffen.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	Volkszählung
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Wohnraum

DE

Wohnräume – sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer mit einer Wohnfläche von mindestens 6 m² sowie alle Küchen.

Räume – die Zahl der Räume umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen, unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als ein Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. so genannte „Loftwohnungen“), aus nur einem Raum.

PL

Izba – Räume einer Wohnung müssen von anderen Räumen mit festen Wänden vom Boden bis zur Decke getrennt sein, eine Mindestfläche von 4 m² besitzen und Tagesbeleuchtung, d. h. ein Glasfenster oder eine Glastür in der Außenwand des Gebäudes haben. Als Kammer gelten nicht nur Zimmer, sondern auch die Küche wenn sie diese Kriterien erfüllt. Ungeachtet ihrer Größe und Beleuchtungsart gelten nicht als Kammern: Vorzimmer, Vorhallen, Badezimmer, Toiletten, Speisekammern, Veranden, Lauben, Dielen u. ä.

CZ

Obytná místnost – ein Wohnraum ist ein Teil einer Wohnung (insbesondere Wohnzimmer, Schlafzimmer, Esszimmer, Küche), der für Wohnzwecke bestimmt ist und eine Bodenfläche von mindestens 8 m² hat.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	Volkszählung
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

7. Bildung und Erziehung

Sachsen

Zur Erleichterung der Schuleingangsphase arbeitet die Grundschule mit den Kindergärten und Horten zusammen. Für schulpflichtige aber noch nicht schulfähige Kinder können Vorbereitungsklassen eingerichtet werden. In der Regel werden die Kinder mit Vollendung des sechsten Lebensjahres schulpflichtig. Die Vollzeitschulpflicht (Grundschule und weiterführende Schularten) dauert 9 Schuljahre, die Berufsschulpflicht 3 Schuljahre. Nach einer 4-jährigen Grundschulzeit setzen die Schüler/innen ihre Schullaufbahn je nach Leistungsfähigkeit an einer Ober-/Mittelschule oder einem Gymnasium fort. Die Ober-/Mittelschule umfasst die Klassenstufen 5 bis 9 bzw. 10 und vermittelt eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Die Schüler der Ober-/Mittelschulen erwerben nach erfolgreichem Abschluss den Hauptschulabschluss (9. Klasse) bzw. den Realschulabschluss (10. Klasse). Das Gymnasium führt in 8 Jahren von Klassenstufe 5 bis 12 zum Abitur (allgemeine Hochschulreife).

Die Förderschule nimmt Schüler auf, die in ihrer Entwicklung zeitweilig oder auf Dauer so beeinträchtigt sind, dass sie an den allgemein bildenden Schulen auch mit besonderen Hilfen nicht ausreichend gefördert werden können.

Nach Beendigung der allgemein bildenden Schule können die Jugendlichen an einer Berufsschule einen der 330 anerkannten Ausbildungsberufe im dualen System erlernen oder an einer Berufsfachschule in der Regel in 3 Jahren im Vollzeitunterricht einen deutschlandweit anerkannten Berufsabschluss erreichen. Die Fachoberschule baut auf einen mittleren Bildungsabschluss auf und führt zur Fachhochschulreife. Die Wahl unter den 5 angebotenen Fachrichtungen (Agrarwirtschaft, Gestaltung, Sozialwesen, Technik, Wirtschaft und Verwaltung) ist nicht bindend für die spätere Studienrichtung. Außerdem können Absolventen der Ober-/Mittelschule an einem beruflichen Gymnasium die allgemeine Hochschulreife erlangen. Sie erhalten neben allgemein bildenden auch berufsbezogenen Unterricht, der sie an die Berufswelt heranführt. Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung und bieten Fachkräften mit abgeschlossener Berufsausbildung und beruflichen Erfahrungen Abschlüsse, die sie für Tätigkeiten im mittleren Funktionsbereich zwischen Facharbeitern/Fachangestellten und Hochschulabsolventen befähigen⁶.

⁶ Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Bildungswege in Sachsen, Ausgabe 2003.

Grundschule – die Grundschule hat die Aufgabe, alle Schüler in einem gemeinsamen Bildungsgang ausgehend von den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen unter Einbeziehung von Elementen des spielerischen und kreativen Lernens zu weiterführenden Bildungsgängen zu führen. Damit schafft sie die Voraussetzungen für die Entwicklung sicherer Grundlagen für selbstständiges Denken, Lernen und Arbeiten und die Beherrschung des Lesens, Schreibens und Rechnens (Kulturtechniken).

Die Grundschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 4. Der Unterricht wird in der Regel getrennt nach Klassenstufen erteilt. Jahrgangsübergreifender Unterricht ist nur zulässig, wenn ein entsprechendes pädagogisches Konzept und entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal vorhanden sind.

Mittel-/Oberschule – die Mittel-/Oberschule vermittelt eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung und schafft Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung. Sie ist eine differenzierte Schulart und gliedert sich in einen Hauptschulbildungsgang und einen Realschulbildungsgang. Die Schüler erwerben mit dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 9 den Hauptschulabschluss. Ab dem Schuljahr 2005/2006 nehmen alle Schüler im Hauptschulbildungsgang an einer besonderen Leistungsfeststellung teil und erwerben durch die erfolgreiche Teilnahme an dieser den qualifizierenden Hauptschulabschluss. Mit erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 10 und bestandener Abschlussprüfung erwerben die Schüler im Realschulbildungsgang den Realschulabschluss.

Gymnasium – das Gymnasium vermittelt Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird; es schafft auch Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

Das Gymnasium umfasst die Klassenstufen 5 bis 10 sowie die Jahrgangsstufen 11 und 12, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife.

Berufsschule – die Berufsschule hat die Aufgabe, im Rahmen der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung oder Berufsausübung vor allem berufsbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln und die allgemeine Bildung zu vertiefen und zu erweitern. Sie führt als gleichberechtigter Partner gemeinsam mit den Ausbildungsbetrieben und anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zu berufsqualifizierenden Abschlüssen.

Berufsfachschule – in der Berufsfachschule werden die Schüler in einen oder mehrere Berufe eingeführt oder für einen Beruf ausgebildet. Außerdem wird die allgemeine Bildung gefördert.

Die Berufsfachschule ist in der Regel Vollzeitschule und dauert mindestens ein Jahr.

Fachschule – die Fachschule hat die Aufgabe, nach abgeschlossener Berufsausbildung und in der Regel praktischer Bewährung oder einer ausreichenden einschlägigen beruflichen Tätigkeit eine berufliche Weiterbildung mit entsprechendem berufsqualifizierendem Abschluss zu vermitteln.

Die Fachschule dauert bei Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr, bei Teilzeitunterricht entsprechend länger.

Fachoberschule – die Fachoberschule vermittelt eine allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung.

Die Fachoberschule baut auf einem mittleren Schulabschluss auf, dauert zwei Schuljahre und verleiht nach bestandener Abschlussprüfung die Fachhochschulreife.

Berufliches Gymnasium – das Berufliche Gymnasium vermittelt durch allgemein bildende und berufsbezogene Unterrichtsinhalte eine Bildung, die zur Aufnahme eines Hochschulstudiums oder einer qualifizierten Berufsausbildung befähigt.

Das Berufliche Gymnasium baut auf einem mittleren Schulabschluss auf, dauert drei Schuljahre und verleiht die allgemeine Hochschulreife. Es umfasst eine Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 12 und 13.

Allgemeinbildende Förderschulen – Schüler, die wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen auch durch besondere Hilfen in den anderen allgemein bildenden Schulen nicht oder nicht hinreichend integriert werden können und deshalb über einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, werden in den Förderschulen unterrichtet.

Förderschultypen sind:

1. Schulen für Blinde und Sehbehinderte,
2. Schulen für Hörgeschädigte,
3. Schulen für geistig Behinderte,
4. Schulen für Körperbehinderte,
5. Schulen zur Lernförderung,
6. Sprachheilschulen,
7. Schulen für Erziehungshilfe,
8. Klinik- und Krankenhausschulen.

An den Förderschulen können Abschlüsse der übrigen Schularten erworben werden. An Schulen zur Lernförderung wird der Hauptschulabschluss ohne Teilnahme an einer besonderen Leistungsfeststellung erworben.

Schulen des zweiten Bildungsweges:

Die Abendmittel-/Abendoberschule – ist eine differenzierte Schulart, an der nicht mehr schulpflichtige Jugendliche und Erwachsene überwiegend in Form von Abendunterricht den Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder den Realschulabschluss erwerben können.

Das Abendgymnasium ist eine Schulart, an der nicht mehr schulpflichtige Jugendliche und Erwachsene überwiegend in Form von Abendunterricht die allgemeine Hochschulreife erwerben können.

Das Kolleg ist ein Gymnasium besonderer Art, an dem Erwachsene, die bereits im Berufsleben gestanden haben, in dreijährigem Vollzeitunterricht die allgemeine Hochschulreife erwerben können.

Polen

Zum 1.09.2011 wurde für 5-jährige und in den Schuljahren 2004/05 – 2010/11 für 6-jährige Kinder eine einjährige Vorschulpflicht in den Vorschuleinrichtungen eingeführt, d. h. in vorschulischen Sektionen an Grundschulen und Kindergärten (einschließlich der Förderschulen) und seit dem Schuljahr 2008/09 – in den Zentren für vorschulische Erziehung und Kindertagestätten. Seit dem Schuljahr 2009/10 können 6-jährige Kinder auf Antrag der Eltern eingeschult werden.

Schultypen im polnischen Bildungssystem:

- seit dem Schuljahr 1999/2000 6-jährige Grundschulen und 3-jährige Gymnasien (die die 8-jährigen Grundschulen ersetzt haben), in denen die Schulpflicht besteht,
- seit dem Schuljahr 2002/03 obergymnasiale Schulen, d.h.: 2- oder 3-jährige Berufsgrundschulen, 3-jährige allgemein bildende und beruflich profilierte Lyzeen, 4-jährige Technika und seit dem Schuljahr 2004/05 Schulen für Absolventen der Berufsgrundschulen (d. h. 2-jährige ergänzende allgemein bildende Lyzeen und 3-jährige Technika) und 3-jährige arbeitsvorbereitende Förderschulen; zu den obergymnasialen Schulen zählen auch die Kunstschulen mit einer beruflichen Qualifikation und Berufskollegs; dazu Oberschulen für die Absolventen der 8-jährigen Grundschulen, die bis Beendigung des

Ausbildungszyklus als obergymnasiale Schulen (Berufsgrundschulen, allgemein bildende Lyzeen und Technika) erfasst wurden.

In Folge der allmählichen Einführung der Reform der Schulordnung parallel zu den obergymnasialen Schulen (für die Absolventen von Gymnasien) existierten noch - bis zur Beendigung ihres Ausbildungszyklusses – die Oberschulen (für die Absolventen der 8-jährigen Grundschule) und ihre Sektionen in der Struktur der obergymnasialen Schulen, d. h. 4-jährige allgemein bildende Lyzeen und 4- oder 5-jährige mittlere berufliche Technika sowie berufliche und technische Lyzeen; ein Teil der Oberschulen wurde in obergymnasiale Schulen umgewandelt.

Daten zur vorschulischen Erziehung, zu Schulen (ausgenommen zu Hochschulen) sowie Daten ab dem Schuljahr 2008/09 – zu speziellen Schul- und Erziehungszentren, Erziehungszentren für Jugendliche, soziotherapeutischen Zentren für Jugendliche, Vergesellschaftungs-Erziehungszentren und Internaten und Wohnheimen werden nach dem Stand per Schuljahresanfang, die Daten zu den Absolventen per Schuljahresende erhoben.

Förderschule (*Szkoła specjalna*) – Bildungseinrichtung für Schüler mit Befund über die Notwendigkeit sonderpädagogischer Maßnahmen. Die Sonderbildung (auf der Grundschul-, gymnasialen und obergymnasialen Stufe) findet entweder in separaten Förderschulen oder in allgemein zugänglichen Schulen mit folgenden Sektionen statt: Fördersektionen, integrative Sektionen, allgemein zugängliche Sektionen sowie in speziellen Bildungs- und Erziehungszentren, in anderen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen oder Gesundheitsanstalten (einschl. der Kuranstalten) oder individuell.

Grundschule (*Szkoła podstawowa*) – mit einer Bildungsdauer von 6 Jahren, im letzten Jahr wird ein Test durchgeführt. Ein positives Ergebnis berechtigt zum Zugang zum Gymnasium. Die Organisationsstruktur der obligatorischen Grundschule umfasst die Klassen I-VI.

Gymnasium (*Gimnazjum*) – dreijährige Schule für Jugendliche im Alter von 13 bis 16 Jahren. Gymnasium gilt als Schulpflicht. Eine formelle Zugangsbeschränkung zum Gymnasium ist die Absolvierung der Grundschule. Im letzten Jahr der Gymnasialzeit wird eine externe Prüfung abgelegt. Ein positives Ergebnis der Prüfung berechtigt zur Bewerbung um die Aufnahme in eine obergymnasiale Schule.

Berufsgrundschule (*Zasadnicza szkoła zawodowa*) – die Schule gibt eine Erstausbildung auf dem Niveau eines qualifizierten Facharbeiters. Nach Bestehen einer Prüfung wird ein Abschluss zum Nachweis der beruflichen Qualifikation

erworben, ein ergänzender Bildungsweg an allgemein bildenden Lyzeen oder an ergänzenden Technika kann eingeschlagen werden. Die Schule darf von Absolventen des Gymnasiums besucht werden. Der Bildungsweg dauert 2 oder 3 Jahre.

Technikum (Technikum) – 4-jährige Schule, nach Bestehen der Abschlussprüfung erwirbt man die mittlere berufliche Qualifikation. Die berufliche Bildung wird in Berufen laut Verordnung des Ministers für nationale Bildung vom 26.06.07 über die Klassifizierung der für die berufliche Bildung bestimmten Berufe realisiert. Die Absolventen eines Technikums bekommen nach bestandener Reifeprüfung ein Reifezeugnis.

Ergänzende Technika (Technikum uzupetniajqce) – 3-jährige Bildungseinrichtungen auf Programmbasis der Berufsgrundschule. Der Bildungsweg dauert 3 Jahre. Nach Absolvierung dieser Schule erhält man Oberschulbildung. Diese macht es möglich, einen Abschluss zum Nachweis der beruflichen Qualifikation und nach Bestehen der Reifeprüfung das Reifezeugnis zu erlangen.

Allgemein bildendes Lyzeum (Liceum ogólnokształcące) – Obergymnasiale Schule, nach Abschluss derer das Abitur gemacht sowie das Reifezeugnis erworben werden kann. Der Bildungsweg dauert 3 Jahre, in bilingualen Schulen (in bilingualen Sektionen) einschließlich des Vorbereitungskurses – 4 Jahre. Die Absolventen des allgemein bildenden Lyzeums erhalten eine mittlere Ausbildung. Sie haben die Möglichkeit in die Berufskollegs aufgenommen zu werden. Nach bestandener Reifeprüfung können sie sich um die Aufnahme eines Studiums bewerben.

Ergänzendes allgemein bildendes Lyzeum (Uzupetniajqce liceum ogólnokształcące) – Ersteinschulungen erfolgten im Schuljahr 2004/05. Bildungseinrichtungen auf Programmbasis der Berufsgrundschule. Der Bildungsweg dauert 2 Jahre. Die Absolventen des ergänzenden allgemein bildenden Lyzeums erhalten eine mittlere Ausbildung. Sie haben die Möglichkeit in Berufskollegs aufgenommen zu werden. Nach bestandener Reifeprüfung können sie sich um die Aufnahme eines Studiums bewerben.

Beruflich profiliertes Lyzeum (Liceum profilowane) – Obergymnasiale Schule mit beruflich orientierender Grundbildung. Die Profile der beruflich orientierenden Bildung für die entsprechenden Wirtschaftszweige werden durch Verordnung des zuständigen Bildungsministers bestimmt. Der Bildungsweg dauert 3 Jahre. Die Beendigung der Schule sowie die bestandene Reifeprüfung gelten als Zugangsberechtigung zur Bewerbung um die Aufnahme eines Studiums.

Kunstschule (*Szkola artystyczna*) – Bildungseinrichtung in der Trägerschaft des zuständigen Ministers für Kultur und Nationalerbe. Juristische Personen, die keine Gebietskörperschaften sind und natürliche Personen dürfen Kunstschulen in freier Trägerschaft nach Eintragung in ein vom zuständigen Minister für Kultur und Nationalerbe geführtes Verzeichnis besuchen. Es wird unter Schulen, die parallel die allgemein bildende als auch eine Kunstbildung und solchen, die ausschließlich eine Kunstbildung realisieren, unterschieden. Zu den Kunstschulen zählen die für Bibliothekswesen als auch für Kulturanimation. Die Absolventen der Kunstschulen zweiten Grades dürfen die Reifeprüfung ablegen, nach Bestehen derer sie die Zugangsberechtigung zum Studium erlangen. Nach Absolvierung der Schule mit einem beruflichen Abschluss bekommt der Schüler ein Zeugnis zum Nachweis über die Erlangung eines beruflichen Titels.

Arbeitsvorbereitende Förderschulen (*Specjalne szkoły przysposabiające do pracy*) – seit dem Schuljahr 2004/2005 existierende Bildungseinrichtungen auf der Programmbasis des Gymnasiums. Sie sind bestimmt für Schüler mit mäßiger oder schwerer geistiger Behinderung sowie für Schüler mit gekoppelten Behinderungen. Die Absolvierung einer solchen Schule macht es möglich, ein Zeugnis über die Arbeitsvorbereitung zu erlangen. Nach dieser Schulart ist keine weiterführende Bildung vorgesehen.

Berufskolleg (*Szkola policealna*) – Eine Bildungseinrichtung auf Programmbasis einer obergymnasialen Schule. Dort können Personen mit abgeschlossener allgemeiner Oberschulbildung, nach bestandener Prüfung einen Abschluss zum Nachweis der beruflichen Qualifikationen erlangen. Der Bildungsweg dauert bis zu 2,5 Jahre. Die Absolventen erhalten nach einer externen Prüfung einen Abschluss als qualifizierter Facharbeiter. In der Statistik werden zu solchen Schulen folgende dreijährige Lehrerkollegs erfasst: Lehrer- und Fremdsprachenlehrerkollegs und Kollegs für Sozialarbeiter.

Tschechische Republik

Laut Schulgesetz wird das Schulsystem der Tschechischen Republik durch Schulen und schulische Einrichtungen gebildet. Die Bildung wird von der Schule gemäß der Bildungsprogramme realisiert. Die Schularten sind Kindergarten, Grundschule, höhere Schule (Gymnasium, Fachoberschule und Berufsschule), Konservatorium, Fachhochschule, Kunstgrundschule und Sprachschule mit Recht auf ein staatlich anerkanntes Sprachzertifikat.

Die Sekundarbildung II entfaltet im Anschluss an die Grundbildung und Sekundarbildung I das Wissen, die Fähigkeiten und Kompetenzen des Schülers und bereitet ihn auf das weitere Studium an Hochschulen und Fachhochschulen oder auf die qualifizierte Ausübung von Beruf und Arbeitstätigkeiten vor. Sie ermöglicht sowohl Schülern bis 18/19 Jahre als auch Erwachsenen den Erhalt eines Bildungsgrades sowie eine fachliche Vorbereitung. Die Sekundarbildung II ist von allgemeinem oder fachlichem Charakter und wird mit einer Abiturprüfung, einem Lehrbrief oder einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

Der Sekundarbildung II dienen höhere Schulen. Sie kann an Schulen erreicht werden, die in den gymnasialen Fachgebieten und den Fachgebieten der berufsbezogenen Bildung an höheren Schulen lehren (inbegriffen sind die Fachgebiete der Fachoberschulen, Berufsschulen, beruflichen Förderschulen und Sekundarschulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt). Bestandteile der Fachgebiete der berufsbezogenen Bildung sind auch die Aufbaulehrgangsfachgebiete, die einzeln angeführt werden.

Als Förderschulbildung wird in der Tschechischen Republik die Bildung von Kindern, Schülern und Studenten mit speziellen Bildungsbedürfnissen bezeichnet – das heißt von Schülern mit einer Behinderung (mit einer geistigen Behinderung, körperlichen Behinderung, Sehbehinderung, Hörbehinderung, Sprachstörungen, Autismus, gleichzeitigem Auftreten mehrerer Behinderungen, Verhaltens-Entwicklungsstörungen) und gesundheitlicher oder sozialer Benachteiligung. Laut dem Gesetz Gbl. Nr. 561/2004 in der Fassung späterer Vorschriften haben diese Schüler ein Recht auf Bildung entsprechend ihren Bildungsbedürfnissen und -möglichkeiten. Förderschulbildung wird den Schülern geboten, bei denen diese Bedürfnisse durch eine Schulberatungseinrichtung festgestellt wurden, und sie wird ihnen auf allen Stufen des Bildungssystems gewährt. (Staatliches Bildungsinstitut)

Die Bildung von Personen mit speziellen Erziehungsbedürfnissen wird in Tschechien einerseits im System der Schulen und Anstalten, teilweise auch in spezialisierten Institutionen durchgeführt. Die Eltern (als gesetzliche Vertreter) des Kindes müssen sich entscheiden, welchen Bildungsweg sie für ihr Kind wählen – Bildung in einer gewöhnlichen Grundschule – d. h. Integration, oder im System der für behinderte Schüler eingerichteten Schulen – d. h. in einer Förderschule.

Grundschule (*Základní škola*) – Schulpflicht besteht laut Schulgesetz neun Schuljahre lang, höchstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres, in dem der Schüler sein siebzehntes Lebensjahr erreicht.

Der Schüler erfüllt seine Schulpflicht in einer von der Gemeinde oder einem Gemeindeverband gegründeten Grundschule am Ort.

Die Primarbildung und Sekundarbildung I an der Grundschule hat 9 Jahrgangsstufen und gliedert sich in die Grundschulstufen I und II. Die Grundschulstufe I wird von der ersten bis fünften Jahrgangsstufe und Grundschulstufe II von der sechsten bis neunten Jahrgangsstufe gebildet. An Orten, wo nicht die Bedingungen für die Einrichtung aller 9 Jahrgangsstufen gegeben sind, kann eine Grundschule gegründet werden, die nicht alle Jahrgangsstufen hat.

Die mittlere Reife erreicht der Schüler durch den erfolgreichen Abschluss des Bildungsprogramms der Primarbildung und Sekundarbildung I an der Grundschule, der Unterstufe des sechs- oder achtjährigen Gymnasiums oder im entsprechenden Teil des achtjährigen Bildungsprogramms am Konservatorium.

Berufsfachschule (Berufsschule) (Střední odborné učiliště) – die Berufsschule bietet vor allem höhere berufsbezogene Bildung, die mit der Lehrlingsabschlussprüfung abgeschlossen wird. Die Ausbildung beträgt in der Regel zwei bis drei Jahre. Die Absolventen erhalten einen Lehrbrief und sind für die Ausübung von Arbeiter- und ähnlichen Berufen qualifiziert. Neben dem Übergang in die Praxis ermöglicht das tschechische Bildungssystem jedoch Schülern, die ein dreijähriges Fach abgeschlossen haben, auch die Fortsetzung in einem zweijährigen Aufbaulehrgang, der mit der Abiturprüfung abgeschlossen wird.

Fachoberschule (Střední odborná škola) – bietet vor allem die höhere Fachbildung mit Abitur. Die Dauer des Studiums beträgt in der Regel vier Jahre. Außerdem kann sie in Fächern, die die höhere Fachbildung (ohne Abitur) erteilen, auch ein zweijähriges oder dreijähriges Studium anbieten. Die Absolventen sind insbesondere für die Ausübung von Fachtätigkeiten in technisch-wirtschaftlichen, ökonomischen, pädagogischen Bereichen, im Bereich des Gesundheitswesens und weiteren Fachgebieten bestimmt, sie können jedoch auch an einer Fachhochschule oder Hochschule studieren.

Gymnasium (Gymnázium) – Das Gymnasium ist eine der drei in der Tschechischen Republik existierenden Hauptarten von höheren Schulen. Es vermittelt Allgemeinbildung und wird mit der Abiturprüfung abgeschlossen. Aufgabe der Gymnasien ist in erster Linie die Vorbereitung der Schüler auf das Studium an Hochschulen oder Fachhochschulen.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Kreis (LAU 1)

8. Gesundheitswesen

Arzt

DE

Ärzte in Krankenhäusern – zu den Ärzten/-innen mit hauptamtlicher Krankenhaustätigkeit zählen die in Krankenhäusern hauptamtlich beschäftigten leitenden Ärzte sowie die nachgeordneten Ärzte (Oberärzte und Assistenzärzte).

Hierzu rechnen zum Beispiel auch ärztliche Direktoren, Inhaber konzessionierter Privatkliniken, Chefärzte und Oberärzte. Nicht erfasst werden die Medizinalassistenten und sonstige in Krankenhäusern beschäftigte Ärzte (zum Beispiel Gastärzte, hospitierende Ärzte); Belegärzte zählen zu den Ärzten in freier Praxis.

Die in Bundeswehrkrankenhäusern tätigen Ärzte/-innen rechnen teilweise zu den Ärzten mit hauptamtlicher Krankenhaustätigkeit, teilweise zu den sonstigen Ärzten.

Ärzte in Niederlassungen – Ärzte in freier Praxis (in Niederlassungen) sind frei praktizierende Ärzte einschließlich der Ärzte mit nebenamtlicher Krankenhaustätigkeit (z.B. Belegärzte) und der Assistenzärzte bei frei praktizierenden Ärzten. Dazu gehören auch Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 Absatz 2 SGB V, d. h. in ärztlich geleiteten kommunalen, staatlichen und freigemeinnützigen Gesundheitseinrichtungen einschließlich den Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens, z. B. Polikliniken und Ambulatorien, und Angestellte, Teilzeitangestellte und Praxisassistenten.

PL

Lekarz – medizinischer Beruf, dessen Ausübung die Erbringung von Leistungen durch qualifizierte und zertifizierte Person umfasst, insbesondere: Untersuchung des Gesundheitszustands, Krankheitsdiagnostizierung und –vorbeugung, Krankenrehabilitation, Konsultationen, aber auch Verfassung von ärztlichen Gutachten und Arztberichten. Als Ausübung des Arztberufes gelten auch medizinwissenschaftliche oder gesundheitsförderungsbezogene Forschungstätigkeiten sowie Ausbildungstätigkeiten. Der Bezirksarzt rat verleiht das Recht auf ärztliche Berufsausübung den Personen, die die erforderlichen Qualifikationen erworben, das postgraduale Praktikum abgeleistet und mit Erfolg die staatliche Arztprüfung abgelegt haben.

Die medizinische Versorgung kann durch berufliche Einzel- oder Gemeinschaftspraxen – von Ärzten, Zahnärzten, Krankenschwestern und Hebammen (seit 2011 mit separaten Gesetzen geregelt) realisiert werden. Arztpraxen: Einzelpraxen,

Einzelfachpraxen und Gemeinschaftspraxen sind Organisationsformen z. B. der ambulanten medizinischen Versorgung. Das Wesen solch einer Form besteht in der Realisierung von Gesundheitsleistungen für die Bevölkerung durch Privatärzte auch aus öffentlichen Mitteln. Die Daten zu den Arztpraxen betreffen solche Praxen, die Gesundheitsdienstleistungen ausschließlich aus öffentlichen Mitteln erbringen.

CZ

Ošetřující lékař (*Behandelnder Arzt*) – als behandelnder Arzt versteht sich für Zwecke der Krankenversicherung ein registrierter Arzt der medizinischen Primärversorgung, ein Arzt, der spezialisierte ambulante Versorgung leistet, ein Arzt eines Anbieters tagesklinischer Versorgung und ein Arzt, der die medizinische Versorgung in einer Betreuungseinrichtung gewährleistet. (Quelle: Gesetz Gbl. Nr. 48/1997 über die öffentliche Krankenversicherung und die Änderung und Ergänzung einiger maßgeblicher Rechtsvorschriften).

Ist die Zahl der Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis zu der angegebenen Einrichtung oder Arbeitsstätte stehen, (in natürlichen Personen zum letzten Tag des Berichtszeitraums).

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Kreis (LAU 1, NTS 4)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Zahnarzt

DE

Zahnärzte – Berufstätige Zahnärzte im Besitz einer Approbation oder Bestallung, sofern die Approbation beziehungsweise Bestallung nicht ruht, sowie Zahnärzte mit Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs. Zu Einzelheiten siehe Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde. Hierzu rechnen auch die Fachzahnärzte für Kieferorthopädie.

Nicht einbezogen sind die Zahnpraktiker und Dentisten.

PL

Lekarz dentysta – Medizinischer Beruf, dessen Ausübung die Erbringung von Gesundheitsleistungen durch qualifizierte und zertifizierte Personen im Bereich der Zahnkrankheiten, des Mundraumes, des Gesichtsschädels und der anliegenden Teile

umfasst. Der Bezirksarztrat verleiht das Recht auf ärztliche Berufsausübung den Personen, die die erforderlichen Qualifikationen erworben, das postgraduale Praktikum abgeleistet und mit Erfolg die staatliche Zahnarztprüfung abgelegt haben.

CZ

Zubní lékař – er bietet die Grundversorgung im Bereich der Zahnheilkunde an.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Kreis (LAU 1, NTS 4)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Krankenhausbetten

DE

Krankenhausbetten – Die in den Krankenhäusern tatsächlich betriebenen Betten, das sind die planmäßigen Betten und die zusätzlich aufgestellten Betten.

Als planmäßig gelten solche Betten, die bestimmte, in den Richtlinien der Bundesländer für den Bau und die Einrichtung von Krankenhäusern festgelegten Anforderungen erfüllen, z.B. hinsichtlich der Raumgröße, der Ausstattung mit Installationen usw.

Die Betten für Neugeborene bei Anstaltsentbindungen werden nicht einbezogen.

PL

łóżka w szpitalu – sich in Krankenzimmern ständig befindliche Betten (mit Vollausrüstung), die von den Kranken entweder belegt sind oder auf ihre Aufnahme vorbereitet worden. Seit 2008 erfasst die Statistik die Betten in Krankenhäusern gemeinsam mit den Betten für Neugeborene und mit Inkubatoren, ohne Tagesaufenthaltsstätten.

CZ

Lůžka v nemocnici – Zahl der Betten (einschl. Säuglingsbetten) in Krankenhäusern zum 31.12. des betreffenden Jahres. Aufgezeigt wird die tatsächliche Bettenzahl zum Ende des Berichtszeitraumes. Nicht zur Zahl der Betten gezählt werden provisorische und Notbetten, Betten für Begleiter (sofern sie eingerichtet sind), Geburtsbetten, Betten, die nicht für den 24-stündigen Betrieb bestimmt sind (stationäre Betten) und Dialysebetten.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Kreis (LAU 1, NTS 4)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Kinderkrippen

DE

Kinderkrippen – Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

PL

Żłobek, klub dziecięcy – Durch Gemeindevorsteher, Bürgermeister oder Stadtpräsidenten in ein Register eingetragene Einrichtung zur Betreuung der Kinder bis zu 3 Jahren, in der Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsfunktionen realisiert werden.

CZ

Jesle – Einrichtungen für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	–
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Kreis (LAU 1, NTS 4)	–

9. Tourismus

Beherbergungsbetriebe

DE

Beherbergungsbetriebe – Örtliche Einheiten, die dazu dienen Gäste im privaten oder geschäftlichen Reiseverkehr eine Übernachtungsmöglichkeit bereitzustellen. Man unterscheidet dabei zwischen einem Angebot an Schlafgelegenheiten in Beherbergungsstätten (z. B. Hotels und Pensionen) und auf Campingplätzen. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen auch Unterkünfte, die die Gästebeherbergung nur als Nebentätigkeit betreiben.

Beherbergungsstätten – Betriebe der Hotellerie, Ferienunterkünfte, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken sowie Schulungsheime. Zusammen mit den Campingplätzen bilden sie die Gesamtheit der Beherbergungsbetriebe.

Ab Berichtsjahr 2012 werden Beherbergungsbetriebe mit 10 oder mehr Gästebetten bzw. Stellplätzen ausgewiesen.

PL

Turystyczny obiekt noclegowy – jede Unterkunft in der Touristen regelmäßig oder gelegentlich übernachten. Die Übernachtungsbasis betrifft die Beherbergungsbetriebe, d. h. umfasst Hotels, Gasthöfe und Pensionen sowie sonstige Objekte (bis 2010 ohne Gästezimmer und Unterkünfte am Bauernhof). Zu den Hotelobjekten zählen Hotels, Motels und andere Hotelobjekte (bspw. Pensionen und Gasthöfe). Sonstige Objekte umfassen: Exkursionshäuser, Herbergen, Jugendherbergen, Schuljugendherbergen, Ferienzentren, Jugendferienzentren, Trainings- und Erholungszentren, schöpferische Zentren, Campingplätze, Zeltplätze, Hostel, Kuranstalten und sonstige, die anderweitig nicht angegeben sind (z. B. Studentenheime, Internate, Sport- und Erholungszentren usw.).

Die Daten zu Beherbergungsbetrieben und Betten werden nach dem Stand per 31. Juli erfasst und sie betreffen saisonale und ganzjährige Schlafgelegenheiten.

CZ

Hromadná ubytovací zařízení – Einrichtungen mit mindestens 5 Zimmern und 10 Betten, die Gästen (einschließlich Kindern) regelmäßig (oder unregelmäßig) zum Zwecke eines Urlaubs, einer Gruppenreise, eines Kuraufenthalts, einer Dienstreise, einer Schulung, eines Kurses, Kongresses, Symposiums, eines Aufenthalts von Kindern im Landschulheim, in Sommer- oder Winterferienlagern vorübergehende Unterkunft bieten. Sie werden nach Kategorien gegliedert, die die Art sowie die Klasse des

Beherbergungsbetriebs bestimmen. Diese legen die Anforderungen an Ausstattung, Niveau und Umfang der mit der Unterkunft in Verbindung stehenden Dienstleistungen fest. Zu den Beherbergungsbetrieben gehören Hotels (einschl. Motels und Botels), Pensionen, Touristenwohnheime, Hüttensiedlungen, Campingplätze und sonstige Beherbergungsbetriebe.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	monatlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Hotel

DE

Hotels – Beherbergungsstätten, die jedermann zugänglich sind und in denen auch für Passanten ein Restaurant vorhanden ist. Außerdem stehen in der Regel weitere Einrichtungen oder Räume für unterschiedliche Zwecke (Konferenzen, Seminare, Sport, Freizeit, Erholung) zur Verfügung.

PL

Hotel – ein Objekt, welches hauptsächlich in der Stadt gelegen ist, über mindestens 10 Zimmer verfügt, von denen die meisten Einzelzimmer und Doppelzimmer sind, welches den Gästen ein breites Spektrum an aufenthaltsbezogenen Dienstleistungen anbietet. Jedes Hotel muss Frühstück anbieten. Je nach Ausstattung und Dienstleistungsspektrum sind Hotels in fünf Kategorien untergliedert: Die höchste – 5 Sterne (*****), die niedrigste – 1 Stern (*). Fünf- bis einschl. Drei-Sterne-Hotels haben nur Zimmer mit Sanitäreinrichtungen sowie ein Restaurant aufzuweisen. In einem Drei-Sterne-Hotel muss nicht unbedingt ein Restaurant vorhanden sein, wenn max. 200 m vom Hotel entfernt ein Restaurant gelegen ist.

CZ

Hotel – Beherbergungsstätte mit mindestens 10 Gästezimmern, die für die Gewährleistung einer vorübergehenden Unterkunft sowie der damit verbundenen Dienstleistungen (insbesondere Verpflegung) eingerichtet ist. Hotels werden in fünf Klassen unterteilt. Hotels garnis sind lediglich für einen begrenzten Verpflegungsumfang (mindestens Frühstück) ausgestattet und werden in vier Klassen untergliedert.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	monatlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Gasthof (Motel)

DE

Gasthöfe – Beherbergungsstätten, die jedermann zugänglich sind und in denen außer einem auch für Passanten zugänglichen Gastraum in der Regel keine weiteren Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen.

PL

Motel – an Verkehrsstraßen liegende Objekte mit Parkmöglichkeiten und Dienstleistungen für Autoreisende. Ein Motel muss über mindestens 10 Zimmer verfügen, von denen die meisten Einzelzimmer und Doppelzimmer sind. Jedes Motel muss Frühstück anbieten. Je nach Ausstattung des Objektes und je nach Standard der Dienstleistungen sind Motels in fünf Kategorien untergliedert: Die höchste – 5 Sterne, die niedrigste – 1 Stern. Fünf- bis einschl. Drei-Sterne-Motels haben nur Zimmer mit Sanitäreinrichtungen sowie ein Restaurant aufzuweisen. In einem Drei-Sterne-Motel muss nicht unbedingt ein Restaurant vorhanden sein, wenn max. 200 m vom Motel entfernt ein Restaurant gelegen ist.

CZ

Motel – Beherbergungsstätte mit mindestens 10 Gästezimmern, die insbesondere Kraftfahrern vorübergehende Unterkunft sowie die damit verbundenen Dienstleistungen bietet und in vier Klassen unterteilt wird. Der Beherbergungsberieb befindet sich in der Nähe von Straßen mit Parkmöglichkeit. Rezeption und Restaurant können sich außerhalb des Unterbringungsteils befinden. Ansonsten erfüllt die Beherbergungsstätte sämtliche Anforderungen für die Kategorie Hotel 1* – 4*.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	monatlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Pension

DE

Pensionen – Beherbergungsstätten, die jedermann zugänglich sind und in denen Speisen und Getränke nur an Hausgäste abgegeben werden.

PL

Pensjonat – ein Objekt mit mindestens 7 Zimmern, in dem Beherbergungsleistungen einschl. Halbpension erbracht werden. Je nach Ausstattung und Dienstleistungsspektrum sind Pensionen in fünf Kategorien untergliedert: Die höchste – 5 Sterne, die niedrigste – 1 Stern. Fünf- bis einschl. Vier-Sterne-Pensionen haben nur Zimmer mit Sanitäreinrichtungen aufzuweisen.

CZ

Penzion – Beherbergungsstätte mit mindestens fünf und höchstens 20 Gästezimmern mit einem begrenzten Umfang an Gesellschafts- und Zusatzdienstleistungen. Wird in vier Klassen untergliedert. Die begrenzten Verpflegungsdienstleistungen beruhen auf dem Fehlen eines Restaurants. Eine Pension muss jedoch mindestens über einen Speiseraum verfügen, der tagsüber gleichzeitig der Erholung der Gäste dienen kann.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	monatlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Campingplatz

DE

Campingplätze – Abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Reise- bzw. Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind. Im Rahmen der Monatershebung im Tourismus werden nur Campingplätze berücksichtigt, die Urlaubscamping anbieten, nicht aber sogenannte Dauercampingplätze. Die Unterscheidung zwischen Urlaubs- oder Dauercamping knüpft an die vertraglich vereinbarte Dauer der Campingplatzbenutzung an. Im Urlaubscamping wird der Stellplatz in der Regel für die Dauer von Tagen oder Wochen gemietet, im Dauercamping dagegen zumeist auf Monats- oder Jahresbasis.

Bis einschließlich Berichtsjahr 2011 wurden Campingplätze mit 3 oder mehr Stellplätzen, ab Berichtsjahr 2012 Campingplätze mit 10 oder mehr Stellplätzen ausgewiesen.

PL

Kemping – Bewachte, gewöhnlich mit Bäumen umgebene, beleuchtete Gebiete mit 24-Stunden-Rezeption und mit sanitären und gastronomischen Erholungseinrichtungen ausgestattet, die den Touristen die Übernachtung in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen sowie die Zubereitung von Speisen und das Parken von Fahrzeugen möglich machen. Je nach Objektausstattung und Leistungsumfang sind die Campingplätze in vier Kategorien untergliedert: Die höchste – 4 Sterne, die niedrigste – 1 Stern.

CZ

Kemp – Touristenobjekt für die vorübergehende Unterkunft von Touristen in mitgebrachten Aufenthaltseinrichtungen (Zelt, Wohnwagen), ggf. in Objekten, die dem Campingplatz gehören (Datschen, Hütten, Bungalows).

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	monatlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Sonstige Beherbergungsstätten

DE

Sonstige Beherbergungsstätten

Erholungs- und Ferienheime – Beherbergungsstätten, die nur bestimmten Personenkreisen, zum Beispiel Mitgliedern eines Vereins oder einer Organisation, Beschäftigten eines Unternehmens, Kindern, Müttern, Betreuten sozialer Einrichtungen, zugänglich sind, und in denen Speisen und Getränke nur an Hausgäste abgegeben werden.

Ferienhäuser, -wohnungen – Beherbergungsstätten, die jedermann zugänglich sind und in denen Speisen und Getränke nicht abgegeben werden, aber eine Kochgelegenheit vorhanden ist.

Ferienzentren – Beherbergungsstätten, die jedermann zugänglich sind und dazu dienen, wahlweise unterschiedliche Wohn- und Aufenthaltsmöglichkeiten sowie gleichzeitig Freizeiteinrichtungen in Verbindung mit Einkaufsmöglichkeiten und persönlichen Dienstleistungen zum vorübergehenden Aufenthalt anzubieten. Als Mindestausstattung gilt das Vorhandensein einer Hotelunterkunft und anderen Wohngelegenheiten (auch mit Kochgelegenheit), einer Gaststätte, von Einkaufsmöglichkeiten zur Deckung des täglichen Bedarfs und des Freizeitbedarfs sowie von Einrichtungen für persönliche Dienstleistungen, zum Beispiel Massageeinrichtungen, Solarium, Sauna, Friseur, und zur aktiven Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Schwimmbad, Tennis-, Tischtennis-, Minigolf- oder Trimm-Dich-Anlagen.

Jugendherbergen und Hütten – Beherbergungsstätten, die in der Regel eine einfache Ausstattung aufweisen und vorzugsweise Jugendlichen und Familien oder Angehörigen der sie tragenden Organisation, zum Beispiel einem Wanderverein, zur Verfügung stehen. Speisen und Getränke werden im Allgemeinen nur an Hausgäste abgegeben.

Schulungsheime – Einrichtungen der allgemeinen oder beruflichen (Erwachsenen-) Bildung mit zeitlich begrenztem Unterricht oder Lehreinrichtungen von Unternehmen, Organisationen usw. verbunden mit Unterkunft und z.T. Verpflegung.

Vorsorge- und Rehabilitationskliniken – dies sind Beherbergungsstätten, die unter ärztlicher Leitung stehen und ausschließlich oder überwiegend Kurgästen zur Verfügung stehen. Als Kurgäste gelten Personen, die sich aufgrund einer ärztlichen Verordnung in der Klinik vorübergehend aufhalten. Das Ziel des Aufenthaltes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit oder der Berufs- oder Arbeitsfähigkeit sowie die Inanspruchnahme der allgemein angebotenen Kureinrichtungen außerhalb des Beherbergungsbetriebs. Zu den Vorsorge- und Rehabilitationskliniken zählen auch Kinderheilstätten, Sanatorien, Kur- und ähnliche Krankenhäuser (Fachabteilungen anderer Krankenhäuser). Im Unterschied zur Krankenhausstatistik werden Vorsorge- und Rehabilitationskliniken in der Beherbergungsstatistik nur dann erfasst, wenn die dort untergebrachten Personen überwiegend in der Lage sind, während des vorübergehenden Aufenthaltes die Klinik zu verlassen und die Tourismusangebote der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

Gästezimmer – Einheit, die aus einem Raum oder einer Gruppe von Räumen besteht, die eine unteilbare Mieteinheit in einer Beherbergungsstätte bilden. Bei den Gästezimmern kann es sich um Einzel-, Doppel- oder Mehrbettzimmer handeln, je

nachdem, ob sie zur dauerhaften Beherbergung von einer, zwei oder mehr Personen eingerichtet sind. Die Zahl der Gästezimmer wird einmal im Jahr zum Stichtag 31. Juli erhoben. Gezählt werden die an diesem Stichtag tatsächlich zur Beherbergung von Gästen zur Verfügung stehenden Gästezimmer. Zimmer, die von Mitarbeitern des Betriebes genutzt werden, zählen nicht als Gästezimmer. Ein Appartement ist eine spezielle Art von Gästezimmer. Es besteht aus einem oder mehreren Räumen mit Küche, separatem Bad und/oder Toilette

PL

Sonstige Beherbergungsstätten

Sonstige Hotelobjekte (*Inny obiekt hotelowy*) – ein Beherbergungsbetrieb, in Zimmer geteilt, unter einer Führung, mit bestimmten Dienstleistungen, darunter mindestens tägliche Zimmerreinigung, Betten machen und Reinigung der Sanitäreinrichtungen (z. B. Objekt mit Aufgaben eines Hotels, Motels, einer Pension, dem keine Kategorie vergeben wurde).

Exkursionshaus (*Dom wycieczkowy*) – ein innerorts oder ortsnah gelegenes Objekt, mit mindestens 30 Schlafgelegenheiten, der Selbstbedienung angepasst, wo aufenthaltsbezogene Mindestleistungen für die Gäste erbracht werden. Jedes Exkursionshaus muss die Möglichkeit anbieten, Bewirtschaftung oder Zubereitung von Speisen wahrzunehmen. Je nach Ausstattung und Dienstleistungsspektrum sind Exkursionshäuser in drei Kategorien untergliedert: Die höchste – Kat. I, die niedrigste – Kat. III. Im Exkursionshaus der Kategorien I und II muss mindestens eine Gastronomieeinrichtung vorhanden sein.

Herberge (*Schronisko*) – ein außerorts gelegenes Objekt, an Wanderwegen, wo Mindestleistungen für die Gäste erbracht werden. Eine Herberge soll die Möglichkeit anbieten, Bewirtschaftung oder Zubereitung von Speisen wahrzunehmen. Der Begriff „Herberge“ umfasst keine Jugendherbergen.

Jugendherberge (*Schronisko młodzieżowe*) – ein Objekt für Gruppen- oder individuelle Reisen von Jugendlichen, der Selbstbedienung angepasst. Eine Jugendherberge ist immer in einem separaten Gebäude oder Gebäudeteil eingerichtet. Je nach Ausstattung und Dienstleistungsspektrum sind Jugendherbergen in drei Kategorien untergliedert: Die höchste – Kat. I, die niedrigste – Kat. III.

Schuljugendherberge (*Szkolne schronisko młodzieżowe*) – Bildungs- und Erziehungseinrichtung, in der Möglichkeiten zur Interessens-, Begabungsentwicklung, Beanspruchung verschiedener Erholungsformen und Freizeitbeschäftigungen angeboten werden.

Ferienzentrum (*Ośrodek wczasowy*) – eine oder mehrere Beherbergungsstätten, die ausschließlich oder hauptsächlich für ferienbezogene Dienstleistungen bestimmt und angepasst sind.

Jugendferienzentrum (*Ośrodek kolonijny*) – eine oder mehrere Beherbergungsstätten, die ausschließlich oder hauptsächlich für jugendferienbezogene Dienstleistungen bestimmt und angepasst sind.

Trainings- und Erholungszentrum (*Ośrodek szkoleniowo-wypoczynkowy*) – eine oder mehrere Beherbergungsstätten, die dauerhaft für die Durchführung von Trainings, Konferenzen, Schulungen, Begegnungen usw. bestimmt und angepasst sind. Es kann auch Urlaubsaufenthalte anbieten.

Schöpferisches Zentrum (*Dom pracy twórczej*) – ein Beherbergungsbetrieb mit angemessenen Bedingungen für schöpferische Arbeit und Erholung der Schöpfer, der auch (hauptsächlich von ihren Angehörigen) als Ferienzentrum beansprucht wird.

Ferienhauskomplex (*Zespół domków turystycznych*) – ein Ferienhaus – ohne Kellergeschoss, mit bis zu vier Zimmern, wo Beherbergungsleistungen erbracht werden. Ferienhäuser können Ferienhauskomplexe bilden oder Bestandteil anderer Beherbergungsbetriebe sein.

Zeltplatz (*Pole biwakowe*) – Abgegrenztes Gelände, auf dem Touristen in Zelten übernachten können. Auf den Zeltplätzen gibt es Trinkwasserstellen sowie einfachste sanitäre Einrichtungen.

Hostel (*Hostel*) – ein Übernachtungsbetrieb, der sich von Hotelobjekten hauptsächlich im Standard durch Mehrbettzimmer mit Etagenbetten, gemeinsame Benutzung von Raumausstattung sowie der Gemeinschaftsräume für Gäste (z. B. Küche/Bad) unterscheidet. In Hostel werden Betten und keine Zimmer reserviert. Die Zimmer im Hostel sind Schlafsäle, also Mehrbettzimmer, aber auch individuelle Zimmer: Einzel-, Doppel- und Dreibettzimmer.

Kuranstalt (*Zakład uzdrowiskowy*) – erbringt Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge, ist in einem Kurort gelegen und verwendet bei der Erbringung der Gesundheitsleistungen die natürlichen Heilressourcen eines Kurorts. Bei den Kuranstalten werden alle den (Kur-)Gästen zur Verfügung stehenden Übernachtungsplätze erfasst.

Gästezimmer (*Pokoje gościnne/kwatery prywatne*) – Unterkünfte mit möblierten Zimmern und Räumen (ausgenommen Unterkünfte auf dem Bauernhof) in Wohnungen, Häusern, sonstigen Wohngebäuden im Besitz von natürlichen oder

juristischen Personen (ausgenommen Landwirte), die gegen Entgelt an Touristen vermietet werden.

Unterkunft am Bauernhof (*Kwatera agroturystyczna*) – Unterkünfte mit Zimmern und Wohnhäusern sowie angepassten Wirtschaftsgebäuden an landwirtschaftlichen (Zucht-, Gartenbau-, Fischzucht-)Betrieben im Besitz von Landwirten. Die Unterkünfte werden gegen Entgelt an Touristen vermietet.

Sonstige Beherbergungsbetriebe (*Inny turystyczny obiekt noclegowy*) – Ein Objekt, welches in der Zeit seiner unvollständigen zweckgebundenen Belegung ganz oder teilweise zu einem Beherbergungsbetrieb umgenutzt wird. Es sind u.a. Internate, Studentenheime, und seit Juli 2009 sind hier auch Objekte der Wochenend- und Feiertagserholung zu berücksichtigen.

CZ

Sonstige Beherbergungsstätten – es handelt sich z. B. um Heilbäder, Erholungseinrichtungen von Unternehmen (Gewerkschaftsverbänden), Schulungszentren von Unternehmen (Gewerkschaftsverbänden) und sonstige Beherbergungsbetriebe, die eine Bettenkapazität für den Tourismus bereitstellen (z. B. Jugendheime, Hochschulwohnheime, Unternehmenswohnheime u. ä.).

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	monatlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Ankünfte

DE

Ankünfte – Zahl der Anmeldungen von Gästen in einem Beherbergungsbetrieb innerhalb des Berichtszeitraums, die zum vorübergehenden Aufenthalt eine Schlafgelegenheit belegten.

PL

Ankünfte in Beherbergungsstätten – Zahl der Meldungen von Gästen in einer Beherbergungsstätte im jeweiligen Monat. Personen, deren Aufenthalt durch einen Monatsumbruch geteilt wird, sind nur einmal zu erfassen.

CZ

Besucher, Gast – ein Besucher in einem Beherbergungsbetrieb ist jede Person (einschließlich Kinder und ausschließlich des Personals und der Besitzer des Beherbergungsbetriebs), die die Dienstleistungen des Beherbergungsbetriebs zur vorübergehenden Unterkunft genutzt hat. Nicht zu den Gästen gezählt werden Personen, die die Dienstleistungen des Beherbergungsbetriebs zur vorübergehenden Unterkunft zum Zwecke ihrer beruflichen Tätigkeit oder Vollzeitausbildung nutzen. Die Dauer für die vorübergehende Unterkunft, bei der ein Gast als Tourismusteilnehmer betrachtet werden kann, darf ein Jahr nicht überschreiten.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	monatlich	jährlich	vierteljährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Durchschnittliche Auslastung der Schlafgelegenheiten/Gästezimmer

DE

Durchschnittliche Auslastung der Gästebetten – Rechnerischer Wert, der die Inanspruchnahme der Gästebetten in einem Berichtszeitraum ausdrückt. Diese prozentuale Angabe wird ermittelt, indem die Zahl der Übernachtungen durch die sogenannten „Bettentage“ geteilt wird. Letztere sind das Produkt aus angebotenen Gästebetten und der Zahl der Tage, an denen ein Betrieb im Berichtszeitraum tatsächlich geöffnet hatte. Berechnung der durchschnittlichen Auslastung der Gästebetten: (Übernachtungen/angebotene Bettentage) * 100.

Durchschnittliche Auslastung der Gästezimmer – Rechnerischer Wert, der die Auslastung der Gästezimmer des jeweiligen Berichtsmonats prozentual darstellt. Berechnung der durchschnittlichen Auslastung der Gästezimmer: Belegte Gästezimmertage/angebotene Gästezimmertage x 100. Zum Beispiel hat ein Beherbergungsbetrieb mit 50 Gästezimmern im April an 30 Tagen alle Gästezimmer im Angebot (50 Gästezimmer x 30 Tage = 1500 angebotene Gästezimmertage) und davon 30 Gästezimmer an jeweils 10 Tagen belegt (30 Gästezimmer x 10 Tage = 300 belegte Gästezimmertage). Damit ergibt sich eine Auslastung von 20% in diesem Monat. Die Berechnung erfolgt nur in der Hotellerie mit 25 und mehr Gästezimmern.

PL

Stopeció wykorzystania miejsc noclegowych lub pokoi – Verhältnis der erteilten Übernachtungen oder Zimmer im Berichtsjahr zur Nennzahl der Schlafgelegenheiten oder Zimmer im Berichtsjahr. Die Nennzahl der Schlafgelegenheiten oder Zimmer ist die Summe der Schlafgelegenheiten, die den Touristen an jedem Tag der Objektätigkeit angeboten wird.

CZ

Čisté využití lůžek – Quotient aus der Übernachtungszahl im Berichtszeitraum und dem Produkt von der Durchschnittszahl der zur Verfügung stehenden Betten und der Zahl der Betriebstage. Der Ergebniswert wird in Prozent angegeben (d. h. mit 100 multipliziert).

Vužití pokojů – Quotient aus der Zahl der realisierten Zimmertage (d. h. der Zahl der belegten Zimmer während der einzelnen Tage des Berichtszeitraums) und dem Produkt von der Durchschnittszahl der zur Verfügung stehenden Zimmer und der Zahl der Betriebstage. Der Ergebniswert wird in Prozent angegeben (d. h. mit 100 multipliziert).

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	monatlich	jährlich	vierteljährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Kreis (LAU, NTS 4)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

10. Preise

Sachsen

Die Statistik der **Verbraucherpreise** ist eine repräsentative Primärstatistik. Die Erhebung der ca. 45 000 sächsischen Einzelpreise des bundeseinheitlich definierten Warenkorbes findet monatlich durch direkte Begehung der Berichtsstellen, einen schriftlichen oder telefonischen Kontakt mit den Auskunft gebenden oder mittels Internetrecherche statt. Daneben gibt es eine Reihe von Positionen, für die das Statistische Bundesamt zentral die Preisbeobachtung übernimmt. Darunter fallen Produkte, die einer bundeseinheitlichen Preisgestaltung unterliegen und somit keine regionalen Unterschiede aufweisen. Zu nennen wären beispielsweise Bahntarife, Versandhandelspreise, Tabakwaren oder Telekommunikationsdienstleistungen.

Rund 80 Prozent der im Freistaat Sachsen befragten Preise werden von geschulten Preisermittlern, die verteilt über drei Wochen in 20 Berichtsgemeinden unterwegs sind, zusammengetragen.

Die Berichtsstellen in den jeweiligen Gemeinden werden repräsentativ unter der Prämisse ausgewählt, dass sie die verschiedenen Formen des Einzelhandels widerspiegeln.

Warenkorb und Wägungsschema

Grundlage für die Ermittlung des Verbraucherpreisindex ist ein Warenkorb, der rund 600 Güterarten umfasst, die sogenannten Preisrepräsentanten. Diese Auswahl steht stellvertretend für die Verbrauchsgewohnheiten der privaten Haushalte und wird turnusmäßig alle fünf Jahre hinsichtlich ihrer Aktualität geprüft. Während es nicht erforderlich ist kurzfristige Änderungen im Konsumverhalten sofort einzuarbeiten, müssen längerfristige Veränderungen bei der Überarbeitung des Warenkorbes berücksichtigt werden. Dabei rücken ggf. auch Produktneuheiten oder technische Weiterentwicklungen ins Blickfeld der Preisbeobachtung.

Die Verbrauchsbedeutung der einzelnen Positionen des Warenkorbes wird über das Wägungsschema bei der Indexberechnung beachtet. Dabei greift man auf die Ausgabenanteile der jeweiligen Positionen an den gesamten Verbrauchsausgaben der privaten Haushalte im Basisjahr zurück. Als Grundlage für die Definierung der Wägungsanteile dienen die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, der jährlichen Statistik der laufenden Wirtschaftsrechnungen sowie anderer amtlicher und nichtamtlicher Datenquellen. Die so ermittelten Wägungsanteile bewirken, dass Preisveränderungen der im Warenkorb befindlichen Waren und Dienstleistungen unterschiedlich stark in die Ermittlung des Verbraucherpreisindex eingehen.

Der Verbraucherpreisindex wird nach der Laspeyres-Formel berechnet, das heißt, die Wägungsanteile der einzelnen Positionen des Warenkorbes bleiben bis zur nächsten Basisumstellung (in der Regel alle fünf Jahre) konstant. Somit lässt sich die Preisentwicklung unter der Annahme gleichbleibender Verbrauchsverhältnisse im Berichtszeitraum gegenüber dem Basiszeitraum feststellen.

Der Verbraucherpreisindex bildet die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten zu Konsumzwecken erworben werden, ab. Er zeigt somit an, in welchem Maß sich die Preise für Güter des täglichen Bedarfs (z. B. Nahrungsmittel, Kosmetik, Bekleidung), für Gebrauchsgüter (z. B. Haushaltsgeräte) sowie für Dienstleistungen (z. B. Versicherungen, Theaterbesuch, Reparaturleistungen) verteuert oder verbilligt haben. Mietausgaben finden bei diesen Betrachtungen ebenso Beachtung.

Polen

Die Daten zu den Verkaufspreisen werden in den folgenden Bereichen ermittelt:

- Verbrauchswaren,
- Gebrauchsgüter und Dienstleistungen, die durch die Bevölkerung zu Produktions- und Investitionszwecken, hauptsächlich in Bezug auf Landwirtschaft, erworben werden.

Die Erhebung wurde anhand einer Repräsentantenliste durchgeführt, die in der Zufallsstichprobe gewählt wurde. Die Preiserhebungen für Waren und Dienstleistungen werden durch Interviewer der statistischen Ämter an gewählten Verkaufsstellen in den jeweiligen Erhebungsgebieten durchgeführt (209 im Jahre 2013). Die Preiserhebungsgebiete, die Verkaufsstellen und die repräsentativen Waren und Dienstleistungen wurden unter Berücksichtigung der Veränderungen der Verbrauchsgewohnheiten gewählt. Als Erhebungsgebiet kann eine Stadt, ein Großstadtteil, eine Gemeinde oder ein Stadtviertel gelten. Die Einteilung in die Preiserhebungsgebiete wurde durch das Statistische Hauptamt GUS in Abstimmung mit den statistischen Ämtern festgelegt. Die Auswahl der Erhebungsstellen wird den Interviewern und dem statistischen Amt überlassen. Die zur Preiserhebung gewählten Verkaufsstellen sollen einen repräsentativen Querschnitt durch das Handelsnetz im betroffenen Gebiet darstellen. Es ist ratsam, Preise an denselben Verkaufsstellen über mindestens ein Jahr zu erheben. Die zentral festgelegte Liste der repräsentativen Waren und Dienstleistungen bleibt über das ganze Jahr konstant und gilt in allen Preiserhebungsgebieten. Von der Beschreibungsgenauigkeit her ist die Liste in zwei Repräsentantenarten gegliedert:

- sehr genau beschriebene Produkte, unter Angabe konkreter Parameter zur Festlegung der Produkteigenschaften,
- Produkte in schmalen Sortimentsgruppen, z. B. Kleidung, Wäsche, Schuhe usw., die in Kleinserien in den Verkehr gebracht werden. Innerhalb dieser Gruppe entscheidet der Interviewer über die Auswahl einer konkreten Ware oder Dienstleistung.

Die Erhebung umfasst ca. 1700 Preisrepräsentanten von Waren- und Dienstleistungspositionen.

Es gibt folgende Datenquellen zu den Verkaufspreisen von Waren und Dienstleistungen:

- die Preiserhebungen, die die Interviewer durchführen,
- Preislisten, Anordnungen und Bescheide über einheitliche Preise in ganz Polen oder in einem Teil Polens, die durch Regierungsstellen und Behörden der kommunalen Selbstverwaltung sowie durch Wirtschaftsunternehmen erlassen werden,
- Preiserhebungen für Waren und Dienstleistungen im Internethandel.

Die Preiserhebungen für Waren und Dienstleistungen werden einmal, für Obst und Gemüse dagegen zweimal, im Monat durchgeführt. Bei einheitlichen Preisen und Tarifen werden die Durchschnittsverkaufspreise als gewichtete arithmetische Mittel mit der Dauer des jeweiligen Preisspiegels gewichtet errechnet. Jeden Monat werden ca. 260.000 Einzeldaten zu Preisen von Waren und Dienstleistungen erhoben. Anhand der Erhebungsmenge und der Daten zu den einheitlichen Preisen werden die Monatsdurchschnittspreise als arithmetisches Mittel unter Einbeziehung der Anzahl der Erhebungen errechnet.

Verbrauchswaren (*Towary konsumpcyjne*) – Waren, die der Befriedigung der Bedürfnisse der Verbraucher hinsichtlich Ernährung und sonstiger Lebensbedürfnisse im breiten Sinne dienen.

Verbrauchswaren sind:

- Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke;
- Alkohol und Tabakwaren;
- Gebrauchsgüter.

Verbraucherpreisindex (*Wskaźnik cen towarów i usług konsumpcyjnych*) – seine Berechnungsgrundlagen sind:

- Erhebungen von Verbrauchspreisen von Waren und Dienstleistungen,

- Erhebungen von privaten Haushalten, die Daten liefern zu durchschnittlichen Ausgaben für Verbrauchswaren; die Daten stellen die Grundlage für die Berechnung der Wägungsanteile dar.

Bei der Ermittlung des Verbraucherpreisindex wird die Klassifikation des individuellen Verbrauchs nach Verwendungszwecken, angepasst an die Anforderungen der harmonisierten Verbraucherpreisindexe (COICOP/HVPI), verwendet. Der Preisindex des Repräsentanten im Erhebungsgebiet resultiert aus dem Verhältnis seines Monatsdurchschnittspreises zum Jahresdurchschnittspreis aus dem Vorjahr. Der Preisindex für den erhobenen Repräsentanten wird als geometrisches Mittel der Preisindexe aus allen Regionen ermittelt. Auf der Grundlage der Preisindexe der erhobenen Preisrepräsentanten in der jeweiligen Gruppe werden bei Anwendung des geometrischen Mittels die Verbraucherpreisindexe auf der obersten Aggregationsebene des Wägungsschemas erarbeitet. Anschließend werden sie mit dem Wägungsschema zur Berechnung der Indexe der oberen Aggregationsebenen gebraucht, bis hin zum Verbraucherpreisindex allgemein. Der Preisindex wird nach dem Grundsatz von Laspeyres bei Verwendung der Wägungsanteile aus dem Vorjahr berechnet.

Tschechische Republik

Verbraucherpreisindex (*Index spotřebitelských cen*) – er wird auf Grundlage der ermittelten Preise von Waren und Dienstleistungen für ausgewählte Berichtspflichtige mit Hilfe der Laspeyres-Formel berechnet. Die Entwicklung der Verbraucherpreise (Lebenshaltungskosten) wird anhand von Warenkörben einer Sammlung ausgewählter, von der Bevölkerung bezahlter Waren und Dienstleistungen verfolgt. Die Verbraucherpreisindizes werden im Umfang von 12 Abteilungen der Klassifikation des Endverbrauchs der Haushalte CZ-COICOP (Classification of Individual Consumption by Purpose) angegeben.

In den Jahren 2010-2011 erfolgte eine umfassende Revision des Wägungsschemas. Die Gewichte ab 2012 wurden basierend auf den Ausgaben der Haushalte aus der Statistik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung von 2010 festgelegt. Die Gewichte für die detaillierten Preisrepräsentanten wurden gemäß den Angaben aus der Statistik der Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte von 2010 berechnet. Seit Januar 2014 werden die veröffentlichten Preisindizes auf der Basis des revidierten Indexschemas berechnet. Die Gewichte werden auf Grundlage der Ausgaben der Haushalte von der Statistik der Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte von 2012 aktualisiert. Für die detaillierten Preisrepräsentanten wird die Struktur der

Statistik der Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte von 2010 beibehalten. Bei den Preisindizes kam es zu einer Änderung des Preises des Basiszeitraums von Dezember 2011 auf Dezember 2013. Die auf dieser neuen Grundlage heraus berechneten Indizes sind auf allen Ebenen des Warenkorb an das Basisjahr Grundlage Jahr 2005 = 100 gekettet.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	monatlich	monatlich	monatlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Land (NUTS 1)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Tschechische Republik (NUTS 1)

11. Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaftlicher Betrieb

DE

Landwirtschaftlicher Betrieb – ein landwirtschaftlicher Betrieb ist eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die landwirtschaftliche Tätigkeiten im Wirtschaftsgebiet der Europäischen Union entweder im Haupt- oder im Nebenerwerb ausübt. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

PL

Gospodarstwo rolne – Technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung (Nutzer oder Verwalter), die landwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt.

Einzelbäuerliche Wirtschaften – von einer natürlichen Person genutzter landwirtschaftlicher Betrieb. Einzelbäuerliche Wirtschaften verfügen über:

- eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 1 Hektar;
- weniger als 1 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (einschl. Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche), wenn sie Sonderzweige der landwirtschaftlichen Produktion oder Produktion in relevanten (mit entsprechenden Schwellenwerten bestimmten) Größen führen: Obstbaum, Obststräucher, Obstbaum- und Zierpflanzenschulen, Gemüse und Erdbeeren im Freiland, Hopfen, Tabak, Ziegen und Wildtiere (z. B. Wildschweine, Rehe, Damhirsche), die in dem Betrieb zwecks Fleischproduktion gehalten werden.

	DE	PL
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Direktionsbezirke (NUTS 2); in Jahren mit allgemeinen Erhebungen bis Gemeindeebene (LAU 2)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)

Landwirtschaftlich genutzte Fläche

DE

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) – ist die Fläche, die zur Erzeugung pflanzlicher landwirtschaftlicher Produkte genutzt wird. Zur LF zählen Acker- und Dauergrünland, Obstanlagen, Rebflächen, Baumschulen sowie Dauerkulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern, Nüsse, Haus- und

Nutzgärten, Korbweiden-, Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes.

Nicht hierzu gehören dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch, Waldflächen, Kurzumtriebsplantagen sowie Gebäude- und Hofflächen und andere nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wie z. B. Öd- oder Unland.

PL

Powierzchnia użytków rolnych – sie umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen in guter Kultur und übrige landwirtschaftliche Nutzflächen.

In guter Kultur erhaltene LF bedeutet solche, die gemäß Mindestnormen laut Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 11. 3.2010 (GBl. Dz. U. Nr. 39, Pos. 2011, geändert) erhalten werden, sie werden mit folgender Einstufung dargestellt: Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen (Obstanlagen), Hausgärten, Dauerwiesen und Dauerweiden. Zu den übrigen LF zählen ungenutzte und nicht in guter Kultur erhaltene Flächen.

CZ

Zemědělská půda – ist die Gesamtheit der Grundstücksarten, die dem landwirtschaftlichen Produktionsprozess dienen und wird von folgenden Kulturen gebildet: Acker, Hopfengarten, Weingarten, Gärten, Obstgärten, Dauergrünland.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Direktionsbezirke (NUTS 2); in Jahren mit allgemeinen Erhebungen bis Gemeindeebene (LAU 2)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Anbaufläche

PL

Powierzchnia zasiewów – Fläche aller Pflanz- und Saatkulturen im landwirtschaftlichen Betrieb, mit Ausnahme der 2010 als Daueranbau eingestuftten Kulturen, sowie Flächen der Hausgärten und der mit Gründung bepflanzten brachliegenden Flächen.

CZ

Osevní plocha – als Anbauflächen, die zum 31. Mai ermittelt werden, verstehen sich produktive Sommerernte-Flächen, von denen im Bezugszeitraum eine Ernte erwartet wird, d. h. Flächen von im Herbst des Vorjahres gesäten Winterpflanzen, die bis zum Termin der Flächen-Bestandsaufnahme im Frühjahr des Bezugsjahres erhalten bleiben, Flächen von mehrjährigen in den vorherigen Jahren angebauten Pflanzen und Flächen von im Bezugsjahr gesäten Sommerpflanzen. Bei der Anbaufläche werden die Flächen von Pflanzen ermittelt, die im gegebenen Jahr als Hauptpflanze angebaut werden, nicht ermittelt werden die Flächen von Vor- und Zwischenpflanzen, und auch besäte Pflanzenflächen, die umgeackert wurden. Angeführt wird aber die Fläche der Pflanzen, die auf umgeackerten Flächen neu angebaut wurden. Als Gesamtanbaufläche versteht sich, neben dem Anbau auf dem Acker auch der eventuelle Anbau in Obstgärten, Gärten, Hopfengärten und auf vorübergehend aufgeackertem Dauergrünland.

	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Brachfläche

PL

Grunty ugorowane – nicht für die landwirtschaftliche Produktion genutzte Ackerfläche, aber nach dem Grundsatz der guten Agrarkultur, bei Einhaltung der Umwelanforderungen erhaltene Ackerfläche, gemeinsam mit den einzuarbeitenden Hauptkulturen.

CZ

Úhor – brachliegendes Land, das Flächen bildet, die gewöhnlich ein Vegetationsjahr zur Regeneration belassen werden. Es kann entweder pflanzenlos sein oder mit spontaner natürlicher Vegetation oder es kann ausschließlich zum Zweck der Gründüngung bebaut sein. Das brachliegende Land wird ins Fruchtwechselfsystem einbezogen, es wird deshalb als genutzter Landwirtschaftsboden betrachtet.

	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Dauerkulturen

DE

Dauerkulturen – zu den Dauerkulturen gehören Rebflächen, Obstanlagen, Baumschulen, Nüsse, Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes und andere Dauerkulturen wie z. B. Korbweiden- und Pappelanlagen.

PL

Uprawy trwałe – Baumobst- und Beerenobstanlagen sowie ihre Baumschulen, Baumschulen mit Zierpflanzen, Waldbaumschulen für Handelszwecke, andere Dauerkulturen, z. B. Korbweidenanlagen, außerhalb der Plantagen wachsenden Obststräucher sowie Dauerkulturen unter Schutzabdeckungen.

CZ

Trvalé kultury – Dauerkulturen werden in Weinberge, Hopfengärten, Obstgärten, Baumschulen, schnell wachsende Bäume und andere Dauerkulturen unterteilt.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Ehem. Direktionsbezirk (NUTS 2)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Obstanlagen

PL

Sady – mit Obstbäumen und –sträuchern bepflanzte Flächen sowie ihre Baumschulen von mindestens 0,1 Hektar.

CZ

Ovocné sady – sind Grundstücke, die zusammenhängend mit Obstbäumen oder –sträuchern bepflanzt sind, die zum Zweck der Ernte von frischen Obst- oder Beerenfrüchten gezüchtet werden.

	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Handelsgewächse

DE

Handelsgewächse – Ölfrüchte, Hopfen, Tabak, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Hanf, ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Handelsgewächse (z. B. Miscanthus) und alle anderen Handelsgewächse (z. B. Kenaf, Zichorie und Rollrasen).

PL

Uprawy przemysłowe – zu den Industriepflanzen zählen: Zuckerrüben, Ölpflanzen (Raps, Odermennig, Mohn, Sonnenblumen, Soja, Senf und seit 2003 Öllein), Faserpflanzen (Lein, Hanf) und andere Industriepflanzen (z. B. Tabak, Hopfen, Zichorie).

CZ

Technické plodiny – Raps und Rübsen, Sonnenblume, Sojabohne, Öllein, sonstige Ölpflanzen (Senf, Mohn, Färberdistel, Meerkohl u. ä.), Faserlein, Heil-, Aroma- und Wurzelpflanzen, sonstige technische Pflanzen (Wegwarte Wurzel, Ampfer, Gewöhnlicher Hanf, Tabak), Chinaschilf.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Ehem. Direktionsbezirk (NUTS 2); in Jahren mit allgemeinen Erhebungen bis Gemeindeebene (LAU 2)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Futterpflanzen (Futteranbau)

PL

Uprawy pastewne – zum Futteranbau zählen: Futterhülsenfrüchte, kleinsamige Schmetterlingsblütler (auch mehrjährig ausdauernde, z. B. Klee, Schneckenklee und Esparsette) mit anderen Futterpflanzen und Gräsern, auch Futterhackfrüchte (Futterrübe, Steckrübe, Futtermöhre, Futterkohl, Speiserübe usw.) sowie Futtermais.

CZ

Pícniny – zur Herstellung von Grünfutter grün geerntete Früchte.

	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Wiesen und Weiden

PL

Łąki i pastwiska – es sind Dauerwiesen und Dauerweiden, ohne Feldgras und Grasanbau auf dem Ackerland.

CZ

Trvalé louky a pastviny – mit Gräsern bewachsenes Grundstück, umfasst Dauerwiesen und Dauerweiden.

	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Waldfläche

DE

Waldfläche – Unbebaute Flächen, die mit Bäumen oder Sträuchern bewachsen sind, Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, Wildäsungsflächen u. dgl. bis zu ca. 0,1 ha sowie in der Regel auch Waldwege, sofern sie nicht als Flurstück ausgewiesen sind.

PL

Powierzchnia gruntów leśnych – es ist Wald- und Bodenfläche in Verbindung mit Forstwirtschaft.

Waldfläche – Grundflächen von mindestens 0,1 Hektar, die:

- mit Forstpflanzen bestockt sind (waldbedeckte Fläche),
- vorübergehend ohne Forstpflanzen (Schlagflächen, Waldblößen, Räumden, Weihnachtsbaumkulturen und Sträucherplantagen sowie Jagdparzellen).

Es sind für die forstwirtschaftliche Produktion bestimmte oder zu den Schutzgebieten und Nationalparks gehörende oder ins Denkmalverzeichnis eingetragene Grundflächen.

Mit der Forstwirtschaft in Verbindung stehende Flächen – Forstwirtschaftlich genutzte Flächen: Gebäude und Bauten, Waldeinteilungstreifen, Waldwege, Baumschulen, Holzlagerplätze, usw.

CZ

Lesní půda – von Bäumen oder Waldgesträuch bedeckte Bodenfläche, einschließlich Waldbaumschulen, bei denen die Bäume auf bewaldeten Gebieten für nichtkommerzielle Zwecke gezüchtet werden (für den Eigenbedarf des Landwirtschaftsunternehmens).

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Land (NUTS 1)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Gemeinde (LAU 2)

12. Umwelt

Emission

DE

Emission – unter Emission wird jede einen Produktionsbetrieb, privaten Haushalt usw. verlassende Abgabe von Schadstoffen, Geräuschen, Strahlung usw. verstanden, auch ohne dass mit ihr direkt Schadenseinwirkungen verbunden sein müssen. Statistische Daten lassen sich flächendeckend nur durch Berechnungen gewinnen. Die Zahlen sind also nicht das Ergebnis laufender Messungen sondern wurden durch Anbringen spezifischer Emissionsfaktoren an den Energieeinsatz ermittelt.

PL

Emisja zanieczyszczeń powietrza – die Daten zu Emissionsquellen und –größen der Luftverschmutzung aus den die Luftreinheit besonders belastenden Betrieben sowie zum Ausstattungsniveau und Effekten des Anlagenbetriebs zur Reduzierung dieser Verunreinigungen betreffen die Organisationseinheiten, die vom Umweltminister anhand der 1986 errichteten Gebühren für die Jahresemission der verunreinigenden Stoffe in die Luft nach den Sätzen laut Verordnung des Ministerrates vom 13.1.1986 zu Gebühren für wirtschaftliche Umweltnutzung und –belastung (GBl. Dz. U. Nr. 7, Pos. 40, geändert) festgelegt wurden. Die festgelegte Gesamtheit der geprüften Einheiten wird jährlich aufrecht erhalten, was z. B. die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet und darf nur in besonderen Fällen bei Neuinbetriebnahmen oder bei Einheiten mit hohen Schwellenwerten der Verunreinigungen erweitert werden.

Die Daten zur Staubemission werden für folgende Staubarten erfasst: aus Verbrennung von Brennstoffen, Zement-Kalk-Staub und feuerfeste Stoffe, Silikat-Staub, Mineraldünger, Kohlen-Graphit-Staub, Ruß und andere staubartige Verunreinigungen.

Die Daten zur Abgasemission betreffen: Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Stickoxide, Kohlenwasserstoffe sowie andere gasartige Verunreinigungen (mit Ausnahme von Kohlendioxid).

Die Daten zur Staub- und Abgasemissionen betreffen die organisierte Emission (aus technischen und Heizungsanlagen) sowie die sog. unorganisierte Emission (aus Halden, Lageranlagen, beim Umschlag von losen oder flüchtigen Stoffen, aus Produktionshallen usw.).

CZ

Emise znečišťujících látek – die Emission ist ein Vorgang, bei dem Fremdstoffe verschiedener Zustandsformen in die Luft gebracht werden. Sie werden in Kilogramm je Stunde oder in Tonnen je Jahr angegeben. Die Menge der angeführten in die Luft abgeleiteten Schadstoffe wird im Register der Emissionen und Quellen von Luftverschmutzung (REZZO) erfasst, das in Abhängigkeit von der Art der Quellen und ihrer Wärmeleistungen in REZZO 1 (große stationäre Verschmutzungsquellen), REZZO 2 (mittlere stationäre Verschmutzungsquellen), REZZO 3 (kleine stationäre Verschmutzungsquellen) und REZZO 4 mobile Verschmutzungsquellen (insbesondere Straßen- und Kraftfahrzeuge, Eisenbahnfahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Flugzeuge) untergliedert wird.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Land (NUTS 1)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Abfälle

DE

Abfälle – sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Dabei wird zwischen Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung unterschieden. Erfasst werden Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle.

PL

Odpady – Abfälle - alle Stoffe oder Gegenstände, die unter in Anhang 1 des Abfallgesetzes vom 27. April 2001 (GBl. Dz.U. 2007 Nr. 39, Pos. 251, geändert) aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Die Daten zu Abfällen werden gemäß dem Abfallverzeichnis in Anlehnung an den am 1.1.2002 in Kraft getretenen Europäischen Abfallkatalog bearbeitet.

CZ

Odpad – Abfall ist jede bewegliche Sache, derer sich eine Person entledigt, entledigen will oder entledigen muss, und die einer der im Abfallgesetz Gbl. Nr. 185/2001 angeführten Abfallgruppen zugehört.

Hausmüll

DE

Hausmüll – unter Hausmüll werden Abfälle verstanden, die hauptsächlich aus privaten *Haushalten* stammen. Sie werden von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt.

PL

Odpady komunalne – Haushaltsabfälle und Abfälle anderer Abfallerzeuger ohne Anteil an gefährlichen Abfällen, die hinsichtlich der Art und Zusammensetzung den Haushaltsabfällen ähnlich sind.

CZ

Komunální odpad – als kommunaler Abfall versteht sich jedweder bei der Tätigkeit natürlicher Personen auf dem Gebiet der Gemeinde entstehender Abfall, der der Gruppe 20 des Abfallkatalogs zugeordnet wird, unter Ausnahme von Abfällen, die bei rechtlichen oder natürlichen Personen entstehen, die zum Betreiben eines Unternehmens berechtigt sind.

Ebenfalls kommunaler Abfall ist Abfall aus privaten Haushalten und ähnlicher Abfall (gemäß Artikel 1 Abs. 3, Beschluss der EU-Kommission 2001/753/EU).

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Organische Abfälle

DE

Organische Abfälle (Getrennt erfasste) – organische Abfälle sind Abfälle aus der Biotonne und biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkabfälle).

Abfälle aus der Biotonne – Bioabfälle (Abfallschlüssel nach AVV: 20 03 01) sind gemäß § 2 Nr. 1 Bioabfallverordnung (BioAbfV) Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenlebende Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle, Speisereste), die getrennt von den Restabfällen in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgegebenen Behältern gesammelt, transportiert und der Verwertung zugeführt werden.

Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle (Abfälle) – zu Grünabfällen (Abfallschlüssel nach AVV. 20 02 01) zählen biologisch abbaubare Pflanzenabfälle, die getrennt von den Bioabfällen und Restabfällen gesammelt, transportiert und der Verwertung zugeführt werden.

PL

Biologisch abbaubare Abfälle (*Odpady biodegradowalne*) – Abfälle, die unter aeroben und anaeroben Bedingungen zersetzt werden.

CZ

Biologisch abbaubarer Abfall (*Biologicky odbouratelný odpad*) – jedweder Abfall, der einer aeroben oder anaeroben Zersetzung unterliegt.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Getrennt erfasste Wertstoffe

DE

Getrennt erfasste Wertstoffe – Getrennt erfasste Wertstoffe sind zur Verwertung geeignete Abfälle, die getrennt vom Hausmüll (Restmüll) und Sperrmüll in eigens dafür vorgesehenen Sammelbehältern (z.B. gelbe Tonnen/Säcke) eingesammelt oder an entsprechende Sammelstellen (z.B. Wertstoffhöfe) angeliefert werden. Zu den getrennt erfassten Wertstoffen gehören gemischte Verpackungen, Glas, Papier, Pappe, Karton, Metalle, Holz, Kunststoffe und Textilien.

PL

Odpady komunalne zebrane selektywnie – Abgenommene kommunale Abfälle, die "an der Quelle" getrennt und in separaten Säcken und Behältern gesammelt werden.

CZ

Tříděný odpad – Getrenntsammlung = Sammlung, bei der zwecks Erleichterung der spezifischen Abfallverarbeitung der Abfallfluss je nach Art und Charakter des Abfalls getrennt wird (gemäß Artikel 3, Abs. 11, Richtlinie 98/2008/ES)

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Land (NUTS 1)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Gefährliche Abfälle

DE

Gefährliche Abfälle – Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen und an deren Überwachung und Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz besondere Anforderungen zu stellen sind. Im Einzelnen handelt es sich um die im Europäischen Abfallverzeichnis mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Abfälle.

PL

Odpady niebezpieczne – Abfälle, die wegen ihrer Herkunft, chemischer, biologischer Zusammensetzung, sonstigen Eigenschaften und Umständen lebens- oder gesundheitsgefährlich für Menschen oder Umwelt sind.

CZ

Nebezpečný odpad – Gefährlicher Abfall ist der Abfall, der im Verzeichnis der gefährlichen Abfälle angeführt ist, sowie jedweder weiterer Abfall, der eine oder mehrere der im Abfallgesetz genannten gefährlichen Eigenschaften aufweist.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	Jährlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Abwasserbehandlungsanlagen

DE

Abwasserbehandlungsanlagen – dienen der Reinigung des Abwassers. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen. Rechen- und Siebanlagen, Abscheider und Hauskläranlagen wurden nicht erfasst.

PL

Oczyszczalnia ścieków – Anlage mit den nötigen technischen Objekten, die direkt der Abwasserreinigung dienen, auf einem Gelände mit erforderlichen weiteren Objekten, die für den Betrieb und die Bedienung der Kläranlage erforderlich sind (Strom- und Wasserversorgung). Je nach Art der Abwasserreinigung und der eingesetzten Verfahren werden Kläranlagen wie folgt eingeteilt:

- mechanische Kläranlagen,
- chemische Kläranlagen,
- biologische Kläranlagen,
- mit erhöhter Entfernung von biogenen Stoffen.

Die Daten zu kommunalen Kläranlagen betreffen solche Kläranlagen, in denen das zu behandelnde Abwasser über das Kanalisationsnetz zugeführt wird, abgesehen vom Kläranlage- und Kanalisationsnetzbetreiber. Daten zu den Hauskläranlagen oder zu solchen, in denen ausschließlich das gebrauchte Abwasser behandelt wird (Kläranlagen, die dem Netz nicht angeschlossen sind), werden nicht erfasst. Die Daten zu der (Stadt- und Land) -Bevölkerung aus dem Einzugsgebiet der Kläranlagen wird als Schätzwert der vom Kanalisationsnetz versorgten Einwohnerzahl ermittelt.

CZ

Čistička odpadních vod – Als Abwasserbehandlungsanlage (ABA) werden Objekte und Einrichtungen betrachtet, die zur Reinigung des Abwassers mit einer mechanischen, biologischen, ggf. weiteren Reinigungsstufe dienen. Nicht als ABA betrachtet werden Anlagen zur groben Vorreinigung des Abwassers (Rechen, Sandfänger, Ölfänger, u. ä.), Klärgruben, abflusslose Gruben und einfache Anlagen mit mechanischer Funktion, die nicht regelmäßig beobachtet und bedient werden.

Die Kapazität der ABA wird als ausgelegte Kapazität der Reinigungsanlagen in m³/Tag angegeben. Eine höhere Kapazität als die ausgelegte wird dann angegeben, wenn die durchgeführten Intensivierungsmaßnahmen vom Wasserrechtsamt genehmigt wurden.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	aller 3 Jahre	jährlich	jährlich
Niedrigste Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3), Wassereinzugsgebiet	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Abwasser

DE

Abwasseraufkommen – unter Abwasseraufkommen versteht man die *in der öffentlichen Kanalisation* gesammelte Abwassermenge *insgesamt*, also die Summe aus Schmutzwasser sowie Fremd- und Regenwasser.

PL

Ścieki – in Gewässer oder Boden eingeleitet:

- a) durch häuslichen oder gewerblichen Gebrauch verunreinigtes Nutzwasser,
- b) flüssige, tierische Exkremente, mit Ausnahme von Jauche und Gülle, die für die landwirtschaftliche Nutzung gemäß einschlägigen Vorschriften über Düngemittel und Düngung bestimmt sind,
- c) in Kanalisationssysteme abgeleitetes Niederschlags- oder Schmelzwasser von verunreinigten Flächen, davon von Stadtzentren, Industrie- und Lagerflächen, Transportplätzen sowie Straßen und Parkplätzen mit festen Fahrbahndecken,
- d) Deponiesickerwasser, gebrauchte Sohlen, Behandlungs- und Thermalwasser,
- e) Wasserhaltungswasser mit Ausnahme vom ins Gebirge eingeleiteten Wasser, wenn das Eingangswasser mengen- und inhaltsmäßig dem Ausgangswasser gleich ist,
- f) aus den Objekten der Fischerwirtschaft abgeleitetes Wasser, wenn es neue Stoffe enthält oder wenn die Menge der Stoffe im Vergleich zum Eingangswasser erhöht sind.

CZ

Odpadní vody – Abwasser ist in Wohn-, Industrie-, Landwirtschafts-, Gesundheits- und anderen Bauten, Einrichtungen oder Verkehrsmitteln verwendetes Wasser, sofern es nach der Nutzung eine veränderte Qualität (Zusammensetzung oder Temperatur) hat, sowie anderes aus diesen Bauten, Einrichtungen und Verkehrsmitteln abfließendes Wasser, sofern es die Qualität des Oberflächen- und Grundwassers gefährden kann. Zum Abwasser gehört auch Sickerwasser aus Schlammteichen, unter Ausnahme von Wasser, das nachträglich für den Eigenbedarf

der Organisation genutzt wird, sowie von Wasser, das ins Grubenwasser abfließt, Abwasser ist des Weiteren auch das Sickerwasser aus Abfalldeponien.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	aller 3 Jahre	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3), Wassereinzugsgebiet	Wojewodschaft (NUTS 2, NTS 2)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Schmutzwasser

DE

Schmutzwasser – Schmutzwasser ist das durch häuslichen oder gewerblichen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte (verunreinigte) Wasser – ohne Regenwasser, aber gegebenenfalls mit Fremdwasser. Zum Fremdwasser zählen das in die Kanalisation eindringende Grundwasser (z. B. durch Undichten), unerlaubt über Fehlanlüsse eingeleitetes Wasser (z. B. Dränwasser) sowie das einem Schmutzwasserkanal zufließende Oberflächenwasser (z. B. über Schachtabdeckungen). Das Fremdwasser beinhaltet kein Regenwasser.

PL

Kommunalabwasser (*Ścieki komunalne*) – Hausabwasser selbst oder mit Industrieabwasser gemischt, oder Hausabwasser mit Niederschlagswasser gemischt, oder Hausabwasser mit Industrieabwasser und Niederschlagswasser gemischt.

CZ

Schmutzwasser (*Splaškové vody*) – als Schmutzwasser versteht sich das Abwasser aus Wohn- und Dienstleistungsgebäuden, das überwiegend als Produkt des menschlichen Metabolismus und bei Haushaltstätigkeiten entsteht.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	aller 3 Jahre	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3), Wassereinzugsgebiet	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Behandeltes Abwasser

DE

Behandeltes Abwasser - Gesamtmenge des in (betrieblichen bzw. öffentlichen) Abwasserbehandlungsanlagen gereinigten Abwassers. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen

PL

Ścieki oczyszczane – Abwasser, welches mit dem Zweck behandelt wird, Umweltstandards oder sonstige Qualitätsanforderungen zu erreichen. Es gibt drei Reinigungsverfahren: mechanisch, biologisch und mit erhöhter Reinigungsstufe (darunter chemisch). Zur Errechnung des Gesamtvolumens am geklärten Abwasser werden nur die Mengen des in der jeweils höchsten Reinigungsstufe behandelten Abwassers dargestellt. Dementsprechend soll das mechanisch und biologisch behandelte Abwasser nur als biologisch behandeltes Abwasser erfasst und in allen Stufen behandeltes Abwasser als das in der erhöhten Reinigungsstufe behandelte Abwasser erfasst werden.

CZ

Čištěné odpadní vody – Gesamtmenge des in Abwasserbehandlungsanlagen gereinigten Abwassers. Es ist nicht entscheidend, ob die gesamte Abwassermenge alle Reinigungsstufen durchlaufen hat.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	aller 3 Jahre	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3), Wassereinzugsgebiet	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Regionen (kraje) (NUTS 3)

Schutzgebiete

DE

Landschaftsschutzgebiet – Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft - zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist (§ 26 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG 2009).

Gegenüber den *Naturschutzgebieten* handelt es sich hierbei in der Regel um großflächige Gebiete mit geringeren Einschränkungen für andere Nutzungen.

Naturschutzgebiet – Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist (§ 23 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG 2009).

PL

Nationalpark (*Park narodowy*) – ein Gebiet mit besonderen natürlichen, wissenschaftlichen, sozialen und Bildungseigenschaften, mit der Mindestfläche von 1 000 ha, in dem die ganze Natur sowie die Landschaft geschützt werden. Ein Nationalpark wird geschaffen zur Bewahrung der biologischen Vielfalt, der Ressourcen, der Naturgebilde, -elemente und Landschaftselemente, zur Wiederherstellung des angemessenen Bestands an Naturelementen und -bestandteilen sowie zur Wiederherstellung von beeinträchtigten Habitaten von Pflanzen-, Tier- oder Pilzarten.

Landschaftspark (*Park krajobrazowy*) – ein Schutzgebiet wegen seines natürlichen, historischen, kulturellen und Landschaftseigenschaften mit dem Zweck geschützt, diese Eigenschaften in der nachhaltigen Entwicklung aufrecht zu erhalten und zu fördern. Die Ausweisung eines Landschaftsparks sowie Ausdehnung seiner Grenzen erfolgt durch einen Beschluss des Woiwodschafts-Parlaments.

Naturpark (*Obszar chronionego krajobrazu*) – Geschützte Gebiete wegen ihrer einzigartigen Landschaft mit vielfältigen Ökosystemen, touristisch und erholungsmäßig relevant oder weil sie einen Biotopverbund ausmachen. Die Ausweisung eines Naturparks erfolgt durch einen Beschluss des Woiwodschafts-Parlaments.

Naturreservat (*Rezerwat przyrody*) – im natürlichen oder gering beeinflussten Zustand erhaltene Gebiete, Ökosysteme, Refugien und Naturhabitate, sowie Habitate von Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, auch Gebilde und Elemente der unbelebten Natur mit besonderen natürlichen, wissenschaftlichen, kulturellen oder Landschaftseigenschaften. Je nach dem Schutzzweck sind folgende Arten der Reservate zu unterscheiden: Tier-, Pflanzen-, Wald-, Landschafts-, Moor-, Wiesen-, Wasserschutzgebiete, Schutzgebiete der unbelebten Natur, für salzverträgliche Pflanzen. Ein Tierschutzgebiet umfasst Standorte von besonderen Tierarten oder ihrer Gruppen: Säugetiere (Wisent, Elch, Biber), Vögel (Brut-, Nist- und Rastorte diverser Gattungen), Reptilien (z. B. Sumpfschildkröte), Weichtiere (selten vorkommende Schneckengattungen), Insekten. Ein Pflanzenschutzgebiet umfasst Standorte von Pflanzenarten oder ihrer Gruppen: Sträucher und Grünpflanzen, Standorte von Endemiten und Reliktpflanzen. Ein Naturschutzgebiet der unbelebten Natur umfasst geologische Aufschlüsse, Karst, Bodenprofile, Erosionsstellen, Spuren alten Bergbaus. Landschaftsschutzgebiete umfassen charakteristische, dominierende Erscheinungsbilder der Landschaften einzelner Regionen mit natürlichen Eigenschaften, oft mit historischen Denkmälern.

Naturmonument (*Pomnik przyrody*) – Einzeln vorkommendes Gebilde belebter oder unbelebter Natur oder ein Gebiet von besonderen natürlichen, wissenschaftlichen, kulturellen und historischen oder Landschaftseigenschaften, und solche, die sich durch individuelle Merkmale von den anderen Gebilden unterscheiden, insbesondere: große Bäume und Sträucher hiesiger und fremder Herkunft, Quellen, Wasserfälle, Karstquellen, Felsen, Naturdenkmäler, Findlinge und Höhlen. Die Ausweisung eines Naturdenkmals erfolgt durch einen Beschluss des Gemeinderates.

CZ

Schutzgebiete – Laut dem Gesetz des Tschechischen Nationalrates Gbl. Nr. 114/1992 über den Umwelt- und Landschaftsschutz werden sechs Kategorien besonders geschützter Gebiete unterschieden.

Großflächige Schutzgebiete (*Velkoplošná chráněná území*):

Nationalparks (*Národní park*) – im nationalen oder internationalen Maßstab einzigartige großräumige Gebiete, deren Großteil natürliche oder von menschlicher Tätigkeit wenig beeinflusste Ökosysteme einnehmen, in denen Pflanzen, Tiere und unbelebte Natur von außergewöhnlicher wissenschaftlicher und erzieherischer Bedeutung sind.

Landschaftsschutzgebiete (*Chráněná krajinná oblast*) – großflächige Gebiete mit harmonisch gebildeter Landschaft, einem charakteristisch entwickeltem Relief, einem bedeutenden Anteil natürlicher Ökosysteme von Waldbewüchsen und Dauergrünland, mit großer Vielfalt an Gehölzen, gegebenenfalls mit erhaltenen Denkmälern einer historischen Besiedlung

Kleinflächige Schutzgebiete:

Nationale Naturdenkmäler (*Národní přírodní památka*) – Naturgebilde (auch solche, die neben der Natur auch der Mensch durch seine Tätigkeit geformt hat) von geringerer Fläche, Fundorte von Mineralen oder bedrohten Arten in Teilen von Ökosystemen mit nationaler oder internationaler ökologischer, wissenschaftlicher oder ästhetischer Bedeutung.

Nationale Naturreservate (*Národní přírodní rezervace*) – kleinere Gebiete von außerordentlichen natürlichen Werten, in denen im nationalen oder internationalen Maßstab bedeutende Ökosysteme an das natürliche Relief mit typischem geologischem Bau gebunden sind.

Naturdenkmäler (*Přírodní památka*) – ähnlich wie nationale Naturdenkmäler, aber lediglich von regionaler Bedeutung.

Naturreservate (*Přírodní rezervace*) – kleinere Gebiete von konzentrierten natürlichen Werten mit Vorkommen von Ökosystemen, die für das entsprechende geografische Gebiet typisch und bedeutend sind.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	keine amtliche Statistik	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten		Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Kreis (LAU 1)

13. Verkehrswesen

Öffentliche Straßen

PL

Drogi publiczne – Straßen, die von jedem bestimmungsgemäß befahren werden dürfen und eine gemäß dem Straßengesetz festgelegte Kategorie haben. Je nach ihrer Funktionen im Straßennetz gibt es folgende Straßenkategorien:

- 1) Staatsstraßen
- 2) Woiwodschaftsstraßen
- 3) Kreisstraßen
- 4) Gemeindestraßen

Zu den *Staatsstraßen* zählen:

- Autobahnen und Kraftfahrstraßen sowie in ihrem Verlauf führende Straßen, bis zur Eröffnung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen,
- Europastraßen,
- andere Verbindungsstraßen im Kraftfahrstraßennetz,
- Zufahrtsstraßen zu allgemein zugänglichen Grenzübergängen für den internationalen Pkw- und Lkw-Verkehr,
- Alternativstraßen gegen gebührenpflichtige Autobahnen,
- Ortsumgehungen in Ballungsgebieten,
- verteidigungsrelevante Straßen. Eine Zuweisung der Kategorie Staatsstraße erfolgt in Form einer Verordnung des Ministerrates.

Zu den *Woiwodschaftsstraßen* zählen sonstige Straßen, als die oben genannten, die Verbindungen zwischen Städten ausmachen, für die jeweilige Woiwodschaft von Bedeutung sind und die verteidigungsrelevanten Straßen, die keine Staatsstraßen sind. Eine Zuweisung der Kategorie Woiwodschaftsstraße erfolgt in Form eines Beschlusses des Woiwodschafts-Parlaments.

Zu den *Kreisstraßen* zählen sonstige Straßen, als die oben genannten, die Verbindungen zwischen den Kreisstädten und den zum Kreis gehörenden Städten und den Städten miteinander ausmachen. Eine Zuweisung der Kategorie Kreisstraße erfolgt in Form eines Beschlusses des Kreisparlaments.

Zu den *Gemeindestraßen* zählen lokale Straßen, die unter keine andere Kategorie fallen und als Ergänzung des Straßennetzes dem lokalen Bedarf dienen, mit Ausnahme von internen Straßen. Eine Zuweisung der Kategorie Gemeindestraße erfolgt in Form eines Beschlusses des Gemeinderates.

Einteilung der Straßen hinsichtlich der Zugänglichkeitsstufen und des Anschlusses der anliegenden Gebiete:

- 1) allgemein zugängliche Straßen
- 2) Kraftfahrstraßen,
- 3) Autobahnen.

Hinsichtlich der Fahrbahndecke gibt es befestigte Straßen und unbefestigte Straßen. Zu den befestigten Straßen zählen Straßen mit verbesserter Deckschicht (aus Pflastersteinen, Klinker, Beton, Steinbetonplatten, Asphalt) und Straßen mit unverbesserter Deckschicht (Schotterdecke und Pflasterdecke). Zu den unbefestigten Straßen zählen die mit der Deckschicht aus Mutterboden sowie mit besonderer Oberflächenbehandlung durch spezielle Verfahren und Behandlung des Mutterbodens mit Lehm-, Kies-, Schlackengemischen o. ä. Hinsichtlich des Verlaufs gibt es Straßen innerhalb und außerhalb der Verwaltungsgrenzen der Städte. Die Straßen innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Städte sind als Straßenabschnitte zu verstehen, die durch die Städte und Gemeinden in den jeweiligen Verwaltungsgrenzen verlaufen. Die Straßen außerhalb der Verwaltungsgrenzen der Städte sind als Straßenabschnitte zu verstehen, die zwischen den Städten und Gemeinden in den ländlichen Gebieten verlaufen. Die internen Straßen zählen zu keiner Kategorie der öffentlichen Straßen, es sind hauptsächlich siedlungsinterne Straßen, Zufahrtswege zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Zufahrtswege zu gewerblich benutzten Objekten, Plätze vor Bahnhöfen, Omnibusbahnhöfen und Häfen.

CZ

Veřejné silnice – das Verkehrsnetz in der Tschechischen Republik bilden Autobahnen, Straßen und Gemeindestraßen.

Eine *Autobahn* ist ein Verkehrsweg, der für den schnellen Fern- und zwischenstaatlichen Verkehr mit Straßenkraftfahrzeugen bestimmt ist, ohne niveaugleiche Kreuzungen und mit getrennten Anschlussstellen für die Auf- und Ausfahrt und der nach Richtungen getrennte Fahrbahnen hat.

Eine *Straße* ist ein öffentlich zugänglicher Verkehrsweg, der zur Nutzung durch Straßen- und andere Fahrzeuge sowie Fußgänger bestimmt ist. Die Straßen bilden ein Straßennetz. Entsprechend ihrer Bestimmung und Verkehrsbedeutung werden Straßen in folgende Klassen untergliedert: Straße I. Klasse, die insbesondere für den schnellen Fern- und zwischenstaatlichen Verkehr bestimmt ist, Straße II. Klasse, die für den Verkehr zwischen den Kreisen bestimmt ist, Straße III. Klasse, die für die

Verbindung von Gemeinden miteinander oder deren Anschluss an andere Verkehrswege bestimmt ist.

Eine *Gemeindestraße* ist ein öffentlich zugänglicher Verkehrsweg, der überwiegend dem lokalen Verkehr auf dem Gemeindegebiet dient. Gemeindestraßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung, ihrer Bestimmung und ihrer bautechnischen Ausstattung in folgende Klassen unterteilt:

Gemeindestraße I. Klasse, was insbesondere eine lokale Schnellstraße ist, Gemeindestraße II. Klasse, bei der es sich um eine verkehrsbedeutende Sammelstraße mit Einschränkung des direkten Anschlusses anliegender Immobilien handelt, Gemeindestraße III. Klasse, das ist eine Zubringerstraße einer Gemeindestraße, und IV. Klasse, ist eine Straße, die für Straßenkraftfahrzeuge gesperrt ist oder auf der gemischter Verkehr ermöglicht wird.

	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Kreis (LAU 1)

Kraftfahrzeug

DE

Kraftfahrzeug – Maschinell angetriebenes Straßenfahrzeug. Es kann auch zum Führen von Anhängern geeignet sein.

Zahl der Kraftfahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Zählung am 1. Januar eines jeden Jahres mit einem amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen (bis 1.1.2007 einschließlich der vorübergehend abgemeldeten Fahrzeuge) und im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert sind.

Mit einbezogen sind Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen, sowie Fahrzeuge der Bundespolizei und des Technischen Hilfswerkes (THW). Dagegen sind nicht einbezogen die Fahrzeuge der Bundeswehr sowie Fahrzeuge mit rotem bzw. Kurzzeitkennzeichen und mit Ausfuhrkennzeichen.

PL

Pojazd samochodowy zarejestrowany – durch einen Motor angetriebenes Straßenfahrzeug, dessen Bauart das Befahren von Straßen mit der Mindestgeschwindigkeit von 25 km/h ermöglicht.

Als Kraftfahrzeuge gelten: Krafträder, Personenkraftwagen, Autobusse, Sonderfahrzeuge (z. B. Sanitätswagen, Feuerwehreinsatzfahrzeuge, Fäkalienabfuhrwagen) sowie Zugmaschinen (Sattelzugmaschinen und Ballastzugmaschinen).

Der Begriff schließt Kleinkrafträder, Schienenfahrzeuge, Traktoren und motorlose Fahrzeuge, d. h. Anhänger und Auflieger, aus.

CZ

Registrované vozidlo – Fahrzeug, das im Kraftfahrzeug-, Anhängerfahrzeug- und Sonderkraftfahrzeugregister geführt wird.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	Bestand: jährlich Gemeinde (LAU 2) Neuzulassungen: monatlich für Land (NUTS 1), jährlich für Kreise (NUTS 3)	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten		Kreis (LAU 1, NTS 4)	Kreis (LAU 1)

Personenkraftwagen

DE

Personenkraftwagen – Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Wohnmobile, Krankenwagen, Bestattungswagen und beschussgeschützte Fahrzeuge zählten bis 30. September 2005 nicht zu den Personenkraftwagen. Mit der EU-weiten Harmonisierung werden diese Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung ab dem 1. Oktober 2005 den Pkw zugeordnet.

PL

Samochód osobowy zarejestrowany – Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart dazu bestimmt ist, bis zu 9 Personen einschl. des Fahrers sowie ihr Gepäck zu befördern.

CZ

Osobní automobil – Vierrädriges Kraftfahrzeug, das außer dem Fahrersitz höchstens acht Sitzplätze hat und dessen momentanes Gewicht 3 500 kg nicht überschreitet.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	Bestand: jährlich Gemeinde (LAU 2) Neuzulassungen: monatlich für Land (NUTS 1), jährlich für Kreise (NUTS 3)	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten		Kreis (LAU 1, NTS 4)	Kreis (LAU 1)

Lastkraftwagen

DE

Lastkraftwagen – Nutzkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zum Transport von Gütern bestimmt sind.

PL

Samochód ciężarowy zarejestrowany – Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart zum Transport von Gütern bestimmt ist, dazu zählen Kleinlastkraftwagen mit dem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t (z. B. Kleintransporter, Pickups, Vans) sowie schwere Lastkraftwagen mit starrem Rahmen und dem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t.

Unter die Definition fallen auch Mehrzweck-Lkw (Fahrzeuge mit Kastenbau mit oder ohne Planke), aber auch Spezialnutzfahrzeuge, die nach ihrer Bauart zum Transport bestimmter Güter gedacht sind.

Zu den Lastkraftwagen mit Sonderaufbau zählen vor allem:

- 1) Kipper,
- 2) Kastenwagen, also Kraftfahrzeuge mit einem nach allen Seiten hin umschlossenen Laderaum (Wände mit Türen und Dach), z.B.: Mehrzweckkastenwagen, Kühlwagen, Eiswagen, beheizte Wagen, Umzugswagen, Kleidungstransportfahrzeug usw.,
- 3) Tankwagen, z. B.: Kraftstofftransporter, Milchsammelwagen, Wassertransporter, Flüssiggastankwagen usw.,
- 4) Behälter, z. B.: zum Transport von Beton, losem Zement, losen Lebensmitteln, lebenden Fischen usw.,
- 5) andere, z. B.: zum Transport von lebendem Geflügel, lebenden Tieren, Gasflaschen, Kabeln.

Kleintransporter – Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart dazu bestimmt ist, Frachten und von 4 bis zu 9 Personen einschl. des Fahrers zu befördern.

CZ

Nákladní automobil – zum Lastentransport bestimmtes Kraftfahrzeug.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	Bestand: jährlich Gemeinde (LAU 2) Neuzulassungen: monatlich für Land (NUTS 1), jährlich für Kreise (NUTS 3)	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten		Kreis (LAU 1, NTS 4)	Kreis (LAU 1)

Kraftfahrzeuganhänger

DE

Kraftfahrzeuganhänger – nicht selbstfahrendes Straßenfahrzeug, das nach seiner Bauart dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden.

PL

Przyczepa ciężarowa zarejestrowana – zu Güterbeförderung bestimmtes Straßenfahrzeug, das nach seiner Bauart dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	Bestand: jährlich Gemeinde (LAU 2)	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Neuzulassungen: monatlich für Land (NUTS 1), jährlich für Kreise (NUTS 3)	Kreis (LAU 1, NTS 4)	Kreis (LAU 1)

Krafträder

DE

Krafträder – Einspurige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen. Zweirädrige Krafträder mit oder ohne Leistungsbeschränkung und zweirädrige Leichtkrafträder. Ab Berichtsjahr 2001 einschließlich dreirädriger sowie leichter vierrädriger Kraftfahrzeuge.

PL

Motocykl zarejestrowany – Einspuriges Kraftfahrzeug mit oder ohne Beiwagen - mehrspurig, einschließlich des Motorrollers mit dem Gesamtgewicht bis zu 400 kg und Hubraum bis zu 50 cm³.

CZ

Motorrad – Kraftfahrzeug zur Beförderung einer oder zwei hintereinander sitzender Personen, mit Knieabstützung, ohne Pedale, mit zwei Rädern und festen Trittbrettern.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	Bestand: jährlich Gemeinde (LAU 2)	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Neuzulassungen: monatlich für Land (NUTS 1), jährlich für Kreise (NUTS 3)	Kreis (LAU 1, NTS 4)	Kreis (LAU 1)

Straßenverkehrsunfall

DE

Straßenverkehrsunfall – Unfall, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt worden sind oder Sachschaden verursacht worden ist . Erfasst werden alle Unfälle, zu denen die Polizei hinzugezogen wurde.

Unfälle mit Personenschaden: Unfälle, bei denen Personen getötet bzw. schwer oder leicht verletzt wurden.

Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden:

- im engeren Sinne: Unfälle, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und bei denen gleichzeitig mindestens ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste (nicht fahrbereit); dies betrifft auch Fälle mit Alkoholeinwirkung,
- sonstige Sachschadensunfälle unter Alkoholeinwirkung: Unfälle, bei denen mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung stand und alle beteiligten Kfz noch fahrbereit waren.
- Sonstige Sachschadensunfälle ohne Alkoholeinwirkung (sog. Bagatellunfälle): darunter fallen alle übrigen Sachschadensunfälle. Diese sind in den Unfällen insgesamt nach Gemeinden nicht enthalten, da sie nicht nach Gemeinden erfasst werden.

Als Verunglückte zählen alle Personen (auch Mitfahrer), die bei einem Straßenverkehrsunfall verletzt oder getötet wurden.

Als getötet bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

Als Schwerletzte bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die unmittelbar in Krankenanstalten für mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert werden.

Als Leichtverletzte bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, deren Verletzungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten.

PL

Wypadek drogowy – Ereignis, bei dem im Zusammenhang mit dem Fahrverkehr auf öffentlichen Wegen Personen getötet oder verletzt wurden.

Als getötet bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen starben.

Als Straßenverkehrsunfallopfer gelten Personen, die Körperverletzungen erlitten und denen ärztliche Hilfe geleistet wurde.

CZ

Dopravní nehoda – Ist ein Vorfall im Straßenverkehr, z. B. ein Unfall oder ein Zusammenstoß, der auf einem Straßenverkehrsweg passiert ist oder verursacht wurde und bei dem es in direktem Zusammenhang mit dem Fahrzeugverkehr zum Tod oder zur Verletzung einer Person oder zu einem Vermögensschaden kommt. Erfasst werden alle der Polizei der Tschechischen Republik gemeldeten Unfälle. Die Zahl der Toten, Schwerverletzten und Leichtverletzten entspricht dem Stand bis 24 Stunden nach dem Unfall. Der Sachschaden umfasst den Schaden an Fahrzeugen, ihren Lasten oder den Straßenanlagen.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	monatlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Kreis (NUTS 3)	Kreis (LAU 1, NTS 4)	Kreis (LAU 1)

14. Öffentliche Finanzen

Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Kommunalhaushalte

DE

Einnahmen/Ausgaben der laufenden Rechnung – Summe aller Einnahmen bzw. Ausgaben (ohne haushaltstechnische Verrechnungen), die im Rahmen des Verwaltungsvollzuges sowie des Betriebes von Einrichtungen und Anstalten meistens regelmäßig anfallen und nicht vermögenswirksam sind, bereinigt um Zahlungen von gleicher Ebene, d. h. zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden (siehe dazu Zahlungen von gleicher Ebene).

Zu den Einnahmen der laufenden Rechnung zählen zum Beispiel: Steuern, Schlüsselzuweisungen von Bund und Land, Gebühren.

Zu den Ausgaben der laufenden Rechnung zählen zum Beispiel: Personalausgaben, laufender Sachaufwand, soziale Leistungen.

Einnahmen/Ausgaben der Kapitalrechnung – Summe aller Einnahmen bzw. Ausgaben (ohne haushaltstechnische Verrechnungen und besondere Finanzierungsvorgänge), die eine Vermögensänderung herbeiführen oder der Finanzierung von Investitionen anderer Träger dienen und keine besonderen Finanzierungsvorgänge darstellen, bereinigt um Zahlungen von gleicher Ebene, d. h. zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden (siehe dazu Zahlungen von gleicher Ebene).

Zu den Einnahmen der Kapitalrechnung zählen zum Beispiel Zuweisungen für Investitionen vom Land.

Zu den Ausgaben der Kapitalrechnung zählen zum Beispiel Baumaßnahmen.

Bereinigte Einnahmen/Ausgaben der öffentlichen Kommunalhaushalte – Zahlungen von gleicher Ebene (finanzstatistische Bereinigung) Durch die Zahlungen zwischen den einzelnen öffentlichen Haushalten ergeben sich bei der Zusammenfassung der Ergebnisse mehrerer Körperschaften oder Körperschaftsgruppen zu einer Darstellungsebene Doppelzählungen.

Die finanzstatistische Bereinigung dieser Doppelzählungen kann dabei nicht bei einzelnen Einnahme- oder Ausgabearten, sondern nur global erfolgen, indem die darin enthaltenen Zahlungen zwischen den einzelnen Körperschaften oder Körperschaftsgruppen – in Höhe der Zahlungseingänge – als Gesamtbetrag sowohl von der Einnahmesumme als auch von der Ausgabensumme abgesetzt werden.

Finanzierungssaldo – Saldo der bereinigten Einnahmen und Ausgaben.

PL

Einnahmen der öffentlichen Kommunalhaushalte (Gebietskörperschaften) (*Dochody jednostek samorządu terytorialnego*):

1) **Eigeneinnahmen** (*dochody własne*), und zwar:

- Einnahmen aus Körperschafts- und Einkommenssteuerbeteiligungen,
- Einnahmen aus gemäß separaten Gesetzen festgesetzten und erhobenen Auflagen und Gebühren, darunter Grundsteuer, Landwirtschaftssteuer, Kfz-Steuer, Steuer auf zivilrechtliche Geschäfte, Stempelsteuer, Grubensteuer, Reisegewerbegebühr,
- vermögensbezogene Einnahmen, z. B. Miet- und Zinseinnahmen,
- Mittel für Subventionierung von Eigenaufgaben, aus anderen Quellen.

2) **Subventionen** (*dotacje*):

- zweckgebunden aus dem polnischen Staatshaushalt für Aufgaben: im Bereich Regierungsverwaltung, eigene Aufgaben, die laut Vereinbarungen mit Regierungsbehörden realisiert werden,
- übergeben im Rahmen von Finanzprogrammen mit Beteiligung der europäischen oder sonstigen nicht erstattungsfähigen Mittel sowie Zahlungen aus dem Haushalt der europäischen Mittel,
- aus Spezialfonds,
- sonstige Subventionen;

3) **allgemeine Subvention aus dem Staatshaushalt** (*subwencja ogólna z budżetu państwa*) hat folgende Teile: Ergänzungs-, Bildungs-, Kompensierungs-, Ausgleich- und Regionalteil.

Ausgaben der öffentlichen Kommunalhaushalte (Gebietskörperschaften) (*Wydatki jednostek samorządu terytorialnego*) – es sind Ausgaben auf Vermögen (darunter Investitionsausgaben) und laufende Ausgaben, zu denen u.a. zählen:

- Personalausgaben,
- Kauf von Betriebsstoffen und Dienstleistungen,
- Subventionen u.a. für organisations-rechtliche Einrichtungen, die im Haushalt der Gebietskörperschaften wirken,
- Ausgaben für den Schuldendienst,
- Ausgaben aus gewährten Bürgschaften und Garantien.

CZ

Gemeindeeinnahmen (*Příjmy obcí*) – Volumen von Steuereinnahmen, nichtsteuerlichen Einnahmen und Kapitaleinnahmen sowie erhaltenen Dotationen auf Gemeindeebene.

Einnahmen aus Eigentätigkeit der Gemeinde (*Příjmy z vlastní činnosti obce*) – umfassen einen ausgewählten Teil der Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen bzw. Produkten, Einnahmen aus Schulgeld sowie Einnahmen aus anderswo nicht angeführter Eigentätigkeit (Haushaltsgliederungsposten 2119) bei Haushaltsbehörden. Nicht einbegriffen sind die Einnahmen aus dem Verkauf von zu Verkaufszwecken erworbener Ware.

Zweckgebundene Dotationen (*Účelové dotace*) – Gelder des Staatshaushalts, der staatlichen finanziellen Vermögenswerte oder des Nationalfonds, die juristischen oder natürlichen Personen zu einem festgelegten Zweck gewährt werden.

Laufende Ausgaben der Gemeinden (*Běžné výdaje obcí*) – Abnahme der Geldmittel für nichtinvestive Einkäufe und damit verbundene Ausgaben (Löhne der Arbeitnehmer und sonstige Löhne für durchgeführte Arbeiten; vom Arbeitgeber gezahlte Pflichtversicherungsbeiträge; sonstige nichtinvestive Einkäufe und damit verbundene Ausgaben), Zinsen, Dotationen und sonstige laufende Überweisungen.

Kapitalausgaben (*Kapitálové výdaje*) – Abnahme der Geldmittel für Investitionen und Investitionstransferierungen.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	jährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

15. Wirtschaftsunternehmen

Unternehmen

DE

Unternehmen – ein Unternehmen wird in der amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Das Unternehmen umfasst alle Betriebe und schließt freiberuflich Tätige mit ein.

PL

Subjekt der Volkswirtschaft – Juristische Person, Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit sowie Einzelunternehmer. Im System REGON ist der Begriff Subjekt der Volkswirtschaft mit dem einer Rechtsperson gleich. Das Merkmal der Rechtspersönlichkeit lässt ein Subjekt als Rechtsperson bestimmen.

CZ

Podnik – eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, z. B. Selbstständige, Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	jährlich	vierteljährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2) (unter Wahrung der Datenschutzbelange)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Einzelunternehmer (Natürliche Person unternehmerisch tätig)

PL

Einzelunternehmer (*Osoba fizyczna prowadząca działalność gospodarczą*) – nach dem Register REGON ist dies eine natürliche Person, die im Sinne der Gewerbeordnung (GBl. Dz. U. 2010, Nr. 220, Pos. 1447, geändert) ein Unternehmer ist, sowie andere natürliche Personen, die, um Gewinn zu erzielen, Geschäfte oder eine Einzelbäuerliche Wirtschaft auf eigene Rechnung führen. Nicht eintragungspflichtig ist eine natürliche Person im

Umfang der Bildungstätigkeit in Form der Führung von Kindergärten, Schulen, anderer Einrichtungen oder Organisationseinheiten, von der im Bildungsgesetz vom 7.9.1991 (GBl. Dz. U. 2004, Nr. 256, Pos. 2572, geändert) die Rede ist.

CZ

Natürliche Person, die unternehmerisch tätig ist (*Fyzická osoba*) – Umfasst Privatunternehmer, die gemäß Gewerbegesetz unternehmerisch tätig sind, natürliche Personen, die eine andere unternehmerische Tätigkeit gemäß Sondervorschriften betreiben, und Landwirtschaftsunternehmer – natürliche Personen.

	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	vierteljährlich	vierteljährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Staatliches Unternehmen

PL

Przedsiębiorstwo państwowe – selbständiger, selbstverwaltender und sich selbst finanzierender Unternehmer mit Rechtspersönlichkeit, der durch ein Gründungsorgan (Haupt- oder zentrale Behörden der Staatsverwaltung, Polnische Nationalbank oder staatliche Banken) errichtet wird. Die rechtliche Tätigkeitsgrundlage ist das Gesetz über staatliche Unternehmen vom 25.09.1981 oder ein separates Gesetz, kraft dessen einem Unternehmen die Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird. Solche Unternehmen sind eintragungspflichtig in das Nationale Gerichtsregister.

CZ

Státní podnik – ist eine juristische Person, die in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung eine unternehmerische Tätigkeit mit Staatsbesitz betreibt.

	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	vierteljährlich	vierteljährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Handelsgesellschaft

DE

Handelsgesellschaften – Handelsgesellschaften sind insbesondere Personengesellschaften (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien) und Kapitalgesellschaften (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften).

PL

Spółka handlowa – eine Gesellschaft, deren Errichtung, Organisation, Funktionsweise, Auflösung, Zusammenschluss, Teilung oder Umwandlung das Handelsgesellschaftsgesetzbuch regelt. Die Handelsgesellschaften trennen sich in: Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Personengesellschaft, Kommanditgesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien) und Kapitalgesellschaften (Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Kapitalgesellschaft). Sie sind verpflichtet, einen Eintrag ins Nationale Gerichtsregister zu erlangen.

CZ

Obchodní společnost – umfasst offene Handelsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen und Europäische Gesellschaften.

	DE	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	jährlich	vierteljährlich	vierteljährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde LAU 2 (unter Wahrung der Datenschutzbelange)	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)

Genossenschaft

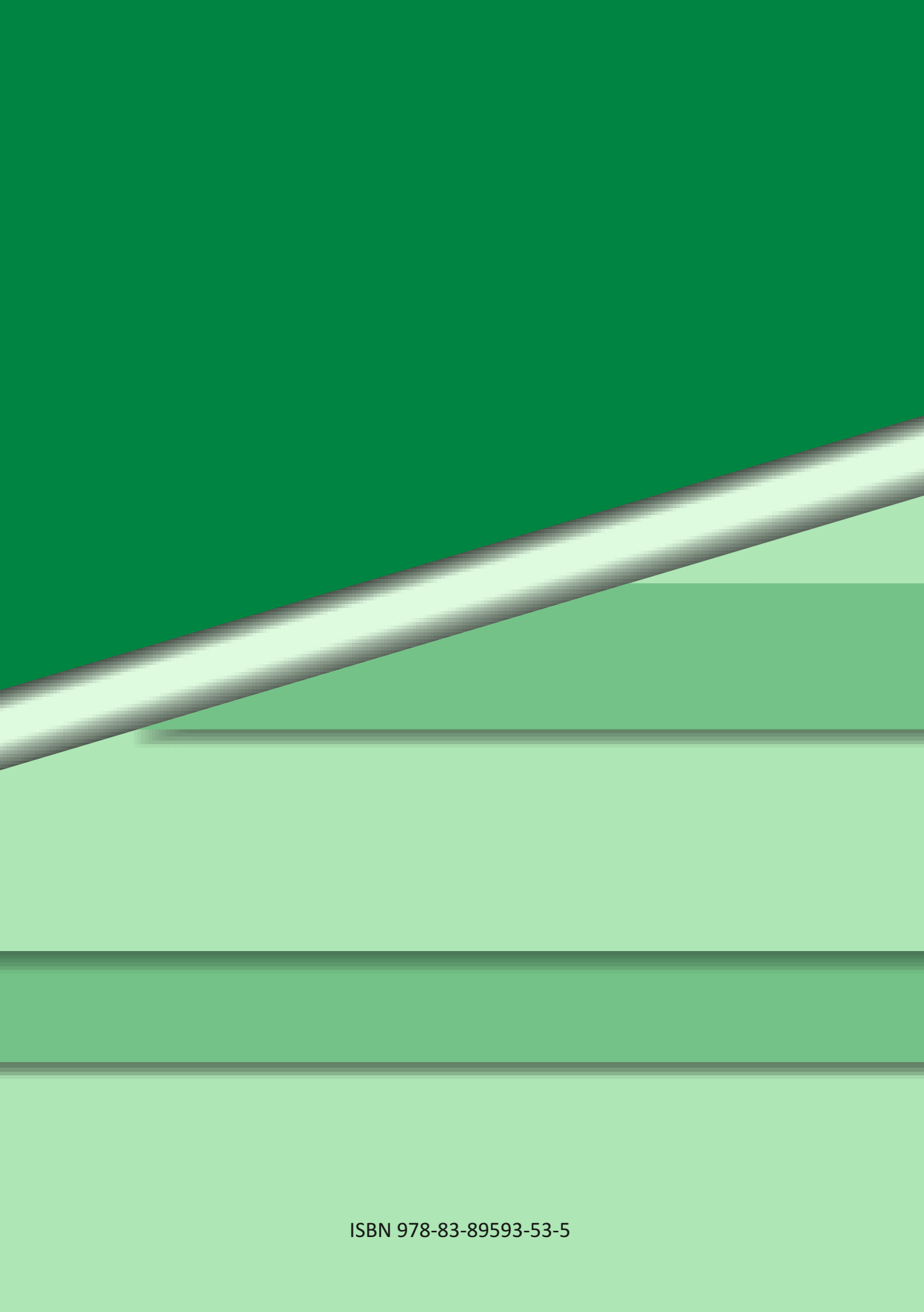
PL

Spółdzielnia – Freiwilliger Zusammenschluss mit offener Mitgliederzahl, mit variablem Personenbestand und variablen Anteilfonds, der im Interesse seiner Mitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb führt und auch kulturelle, Bildungs- und soziale Belange einschließen kann. Die rechtliche Tätigkeitsgrundlage ist das Gesetz „Genossenschaftsrecht“ vom 16.09.1982, andere einschlägige Vorschriften sowie eigene eingetragene Satzung. Eine Genossenschaft erlangt Rechtspersönlichkeit mit dem Eintrag in das Gerichtsregister.

CZ

Družstvo – Eine Genossenschaft ist die Gemeinschaft einer offenen Zahl von Personen, die zum Zwecke der gegenseitigen Unterstützung seiner Mitglieder oder Dritter gegebenenfalls zu Unternehmenszwecken gegründet wird. Es gibt verschiedene Arten von Genossenschaften (Wohnungs-, Landwirtschafts-, Bau-, Konsumgenossenschaften usw.). Zu den Genossenschaften gehören die Genossenschaft und die Europäische Genossenschaft. Auch Genossenschaftsunternehmen sind einbegriffen.

	PL	CZ
Häufigkeit der Veröffentlichung von Daten	vierteljährlich	vierteljährlich
Niedrigstes Niveau der Präsentation von Daten	Gemeinde (LAU 2, NTS 5)	Gemeinde (LAU 2)



ISBN 978-83-89593-53-5